

12. JANUAR 1973 - Koordinierte Gesetze über den Staatsrat

Konsolidierung

Im Belgischen Staatsblatt vom 1. Oktober 2009 ist die deutsche Übersetzung dieser Gesetze als inoffizielle Koordinierung veröffentlicht worden, und zwar unter Berücksichtigung der Abänderungen durch:

- das Gesetz vom 10. Juli 1973 über den Rat der Deutschen Kulturgemeinschaft,
- das Gesetz vom 27. Mai 1974 zur Abänderung der Eidesformel und der feierlichen Erklärungen in Gerichts- und Verwaltungsangelegenheiten,
- das Gesetz vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der Bediensteten, die von diesen Behörden abhängen,
- das Gesetz vom 5. Juli 1976 zur Abänderung der Wahlgesetzgebung,
- das Grundlagengesetz vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren,
- das Gesetz vom 13. Juni 1979 zur Ergänzung der koordinierten Gesetze über den Staatsrat,
- das ordentliche Gesetz vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen,
- das Gesetz vom 6. Mai 1982 zur Abänderung der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat,
- das Gesetz vom 28. Juni 1983 über die Organisation, Zuständigkeit und Arbeitsweise des Schiedshofes,
- das Gesetz vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft,
- das Gesetz vom 3. Dezember 1984 zur Abänderung der Bestimmungen in Bezug auf die Aufsicht über die Akte der Gemeindebehörden,
- das Gesetz vom 10. Mai 1985 über die Wirkungen der durch den Schiedshof erlassenen Nichtigkeitsentscheide,
- das Gesetz vom 21. August 1987 zur Abänderung des Gesetzes zur Organisation der Agglomerationen und der Gemeindeföderationen und zur Festlegung von Bestimmungen über die Brüsseler Region,
- das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof,
- das Gesetz vom 16. Juni 1989 zur Festlegung verschiedener institutioneller Reformen,

- das Gesetz vom 4. Juli 1989 zur Abänderung von Artikel 3 § 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat,
- das Gesetz vom 17. Oktober 1990 zur Abänderung der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat und des Gesetzes vom 5. April 1955 über die Gehälter der Inhaber eines Amtes beim Staatsrat,
- das Gesetz vom 19. Juli 1991 zur Abänderung der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat im Hinblick auf die Einführung eines administrativen Eilverfahrens und zur Schaffung der Stelle eines Greffier-Informatikers,
- das Gesetz vom 20. Juli 1991 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen,
- das Gesetz vom 15. Oktober 1991 zur Ergänzung von Artikel 84 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat,
- das Gesetz vom 22. Dezember 1992 zur Abänderung von Artikel 18 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat,
- das Gesetz vom 5. Mai 1993 über die internationalen Beziehungen der Gemeinschaften und der Regionen,
- das Gesetz vom 6. Mai 1993 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,
- das Gesetz vom 24. März 1994 zur Abänderung der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat,
- das Gesetz vom 7. Juli 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Provinzial- und Gemeindewahlen und für die Direktwahl der Sozialhilferäte (*Belgisches Staatsblatt* vom 21. Januar 1999),
- das Gesetz vom 6. April 1995 zur Einrichtung des in Artikel 82 der Verfassung vorgesehenen parlamentarischen Konzertierungsausschusses und zur Abänderung der koordinierten Gesetze über den Staatsrat,
- das Gesetz vom 4. August 1996 zur Abänderung der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat,
- das Gesetz vom 6. Mai 1997 zur Beschleunigung des Verfahrens vor dem Kassationshof,
- das Gesetz vom 8. September 1997 zur Abänderung der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat,
- das Gesetz vom 12. Februar 1999 zur Einfügung eines Artikels 15^{ter} in das Gesetz vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen der Föderalen Kammern und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien und eines Artikels 16^{bis} in die am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat (*Belgisches Staatsblatt* vom 6. Mai 1999),

- das Gesetz vom 22. März 1999 zur Abänderung von Artikel 70 § 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat,
- das Gesetz vom 25. Mai 1999 zur Abänderung der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, des Gesetzes vom 5. April 1955 über die Gehälter der Inhaber eines Amtes beim Staatsrat sowie des Gerichtsgesetzbuches,
- das Gesetz vom 18. April 2000 zur Abänderung der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat und des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,
- das Gesetz vom 26. Juni 2000 über die Einführung des Euro in die Rechtsvorschriften in Bezug auf die in Artikel 78 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten,
- das Gesetz vom 2. April 2001 zur Abänderung des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes und zur Abänderung der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat (*Belgisches Staatsblatt* vom 21. März 2003),
- das Gesetz vom 17. Februar 2002 zur Ahndung der bei der Verwaltungsabteilung des Staatsrates eingereichten offensichtlich missbräuchlichen Beschwerden,
- das Gesetz vom 2. August 2002 zur Ergänzung des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen in Bezug auf die Rechtsmittel gegen Beschlüsse des Ministers, der CBF, des VKA und der Marktunternehmen und in Bezug auf den Beitritt der CBF und des VKA vor Strafgerichten und zur Abänderung verschiedener anderer Gesetzesbestimmungen,
- das Gesetz vom 14. Januar 2003 zur Abänderung von Artikel 69 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat,
- das Gesetz vom 2. April 2003 zur Abänderung bestimmter Aspekte der Rechtsvorschriften in Bezug auf die Organisation und die Arbeitsweise der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates,
- das Gesetz vom 17. Februar 2005 zur Abänderung der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat und des Gesetzes vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen der Föderalen Kammern und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien (*Belgisches Staatsblatt* vom 7. April 2006),
- das Gesetz vom 27. März 2006 zur Anpassung verschiedener Gesetze zur Regelung einer in Artikel 77 der Verfassung erwähnten Angelegenheit an die neue Bezeichnung der gesetzgebenden Versammlungen der Gemeinschaften und Regionen,
- das Gesetz vom 15. September 2006 zur Reform des Staatsrates und zur Schaffung eines Rates für Ausländerstreitsachen,

- das Gesetz vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (II),
- das Gesetz vom 23. März 2007 zur Abänderung der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat,
- das Gesetz vom 15. Mai 2007 zur Abänderung von Artikel 14 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat.

Die vorliegende Konsolidierung enthält darüber hinaus die Abänderungen, die nach dem 15. Mai 2007 vorgenommen worden sind durch:

- die Artikel 12 bis 14 des Gesetzes vom 21. Februar 2010 zur Anpassung verschiedener Gesetze, die eine in Artikel 77 der Verfassung erwähnte Angelegenheit regeln, an die Bezeichnung "Verfassungsgerichtshof" (*Belgisches Staatsblatt* vom 17. September 2010),
- die Entscheidung des Ausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die deutsche Rechtsterminologie vom 24. Februar 2011, durch die der Begriff "berufliche Eignungsprüfung" durch den Begriff "Prüfung der beruflichen Eignung" zu ersetzen ist,
- Artikel 344 des Königlichen Erlasses vom 3. März 2011 über die Entwicklung der Aufsichtsstruktur für den Finanzsektor (*Belgisches Staatsblatt* vom 23. Juni 2011),
- die Entscheidung des Ausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die deutsche Rechtsterminologie vom 10. März 2011, durch die der Begriff "Referendar" durch den Begriff "Referent" zu ersetzen ist,
- das Gesetz vom 19. Juli 2012 zur Abänderung der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat in Bezug auf die Behandlung von Streitsachen durch die Generalversammlung der Verwaltungsstreitsachenabteilung auf Antrag der in den Randgemeinden ansässigen Personen (*Belgisches Staatsblatt* vom 31. Januar 2013),
- die Artikel 6 bis 11 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 über die Sechste Staatsreform in Bezug auf die in Artikel 77 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten (*Belgisches Staatsblatt* vom 25. November 2014),
- das Gesetz vom 20. Januar 2014 zur Reform der Zuständigkeit, der Verfahrensordnung und der Organisation des Staatsrates (*Belgisches Staatsblatt* vom 25. November 2014),
- das Gesetz vom 10. April 2014 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über das Verfahren vor dem Rat für Ausländerstreitsachen und vor dem Staatsrat (*Belgisches Staatsblatt* vom 25. November 2014),
- die Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 27. Mai 2014 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Finanzen in Bezug auf Angelegenheiten, die in Artikel 77 der Verfassung erwähnt sind (*Belgisches Staatsblatt* vom 10. August 2015),
- die Entscheidung des Ausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die deutsche Rechtsterminologie vom 11. September 2014, durch die der Begriff "Ergänzungsschriftsatz" durch den Begriff "Erläuterungsschriftsatz" zu ersetzen ist,

- die Entscheidung des Ausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die deutsche Rechtsterminologie vom 5. März 2015, durch die der Begriff "Steuer" durch den Begriff "Gebühr" zu ersetzen ist,

- das Programmgesetz vom 26. Dezember 2015 (II) (*Belgisches Staatsblatt* vom 6. Mai 2016).

Diese Konsolidierung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

12. JANUAR 1973 - Koordinierte Gesetze über den Staatsrat

TITEL I - Einrichtung

Artikel 1 - [Der Staatsrat umfasst eine Gesetzgebungsabteilung und eine [Verwaltungsstreitsachenabteilung].]

[Art. 1 ersetzt durch Art. 107 § 1 Nr. 1 des G. vom 28. Juni 1983 (B.S. vom 8. Juli 1983) und abgeändert durch Art. 227 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006)]

TITEL II - Zuständigkeit der Gesetzgebungsabteilung

Art. 2 - [§ 1 - Die Gesetzgebungsabteilung gibt ein mit Gründen versehenes Gutachten ab über den Text [aller Entwürfe beziehungsweise Vorschläge von Gesetzen, Dekreten und Ordonnanzen] und der Abänderungsanträge zu diesen Entwürfen und Vorschlägen, die ihr [vom Präsidenten des Senats, der Abgeordnetenversammlung, [eines Gemeinschafts- oder Regionalparlaments]], der Französischen Gemeinschaftskommission beziehungsweise der Vereinigten Versammlung, die in Artikel 60 Absatz 2 beziehungsweise 4 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen erwähnt sind,]] vorgelegt werden.

[Bezieht sich der Begutachtungsantrag auf einen Gesetzentwurf beziehungsweise Gesetzesvorschlag oder auf Abänderungsanträge zu solchen Entwürfen beziehungsweise Vorschlägen, untersucht die Gesetzgebungsabteilung von Amts wegen, ob der vorgelegte Text in Artikel 74, 77 oder 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheiten betrifft.]

§ 2 - [Der Präsident einer der in § 1 genannten Versammlungen muss Gesetzes-, Dekret- beziehungsweise Ordonnanzvorschläge und Abänderungsanträge zu Entwürfen beziehungsweise Vorschlägen zur Begutachtung vorlegen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der betreffenden Versammlung dies auf die in der Geschäftsordnung bestimmte Weise beantragt.]

§ 3 - [Der Präsident des Senats, der Abgeordnetenversammlung oder [des Parlaments] beziehungsweise der Vereinigten Versammlung, die in Artikel 1 beziehungsweise 60 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen erwähnt sind, muss Gesetzes- beziehungsweise Ordonnanzvorschläge und Abänderungsanträge zu Entwürfen beziehungsweise Vorschlägen zur Begutachtung vorlegen, wenn die Mehrheit der Mitglieder einer Sprachgruppe der betreffenden Versammlung dies auf die in der Geschäftsordnung bestimmte Weise beantragt.]

[§ 4 - Der Präsident der Abgeordnetenversammlung beziehungsweise des Senats muss ebenfalls Gesetzentwürfe, Gesetzesvorschläge oder bei einer ersten Abstimmung angenommene Abänderungsanträge zu Gesetzentwürfen beziehungsweise Gesetzesvorschlägen zur Begutachtung vorlegen, wenn dies gemäß Artikel 16 des Gesetzes vom 6. April 1995 zur Einrichtung des in Artikel 82 der Verfassung vorgesehenen parlamentarischen Konzertierungsausschusses und zur Abänderung der koordinierten Gesetze über den Staatsrat beantragt wird.]

[Art. 2 ersetzt durch Art. 17 des G. vom 9. August 1980 (B.S. vom 15. August 1980); § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 9 Nr. 1 des G. vom 16. Juni 1989 (B.S. vom 17. Juni 1989), Art. 2 des G. vom 4. August 1996 (B.S. vom 20. August 1996) und Art. 12 Nr. 1 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006); § 1 Abs. 2 eingefügt durch Art. 17 Nr. 1 des G. vom 6. April 1995 (B.S. vom 29. April 1995); § 2 ersetzt durch Art. 9 Nr. 2 des G. vom 16. Juni 1989 (B.S. vom 17. Juni 1989); § 3 ersetzt durch Art. 9 Nr. 3 des G. vom 16. Juni 1989 (B.S. vom 17. Juni 1989) und abgeändert durch Art. 12 Nr. 2 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006); § 4 eingefügt durch Art. 17 Nr. 2 des G. vom 6. April 1995 (B.S. vom 29. April 1995)]

Art. 3 - [§ 1 - [Abgesehen von den mit besonderen Gründen versehenen Dringlichkeitsfällen und mit Ausnahme der Entwürfe, die sich auf Haushaltspläne, Rechnungen, Anleihen, Domonialverrichtungen und das Armeekontingent beziehen, legen die Minister, [die Mitglieder der Gemeinschafts- und Regionalregierungen und die Mitglieder des Kollegiums der Französischen Gemeinschaftskommission beziehungsweise die Mitglieder des Vereinigten Kollegiums, die in Artikel 60 Absatz 2 beziehungsweise 4 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen erwähnt sind], jeder für seinen Bereich, der Gesetzgebungsabteilung den Text aller Vorentwürfe von Gesetzen, Dekreten beziehungsweise Ordonnanzen und aller Entwürfe von Erlassen mit Verordnungscharakter zu einer mit Gründen versehenen Begutachtung vor. [Im Begutachtungsantrag wird der Name des Beauftragten des Ministers beziehungsweise des vom Minister bezeichneten Beamten angegeben, der der Gesetzgebungsabteilung dienliche Erläuterungen geben kann.] Gutachten und Vorentwurf werden der Begründung zu Entwürfen von Gesetzen, Dekreten und Ordonnanzen beigefügt. Das Gutachten wird dem Bericht an den König, [an die Regierung, an das Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission] beziehungsweise an das Vereinigte Kollegium beigefügt.

Entwürfe von Ordonnanzen und Erlassen [der Regierung] der Region Brüssel-Hauptstadt oder des Vereinigten Kollegiums, die Zuständigkeiten der Brüsseler Agglomeration, der Französischen Gemeinschaftskommission oder der Flämischen Gemeinschaftskommission betreffen, müssen der Gesetzgebungsabteilung nicht zur Begutachtung vorgelegt werden.]

[Was das Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission betrifft, werden der Gesetzgebungsabteilung ausschließlich Erlasse, die sich auf die gemäß Artikel 138 der Verfassung übertragenen Angelegenheiten beziehen, zur Begutachtung vorgelegt.]

§ 2 - Wird für den [Vorentwurf eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz] die Dringlichkeit geltend gemacht, so ist das Gutachten der Gesetzgebungsabteilung jedoch erforderlich und bezieht sich auf die Frage, ob der Vorentwurf Angelegenheiten betrifft, die je nach Fall in den Zuständigkeitsbereich des Staates, der Gemeinschaft oder der Region fallen.

[Wird die Dringlichkeit für den Vorentwurf eines Gesetzes geltend gemacht, so bezieht sich das Gutachten der Gesetzgebungsabteilung ebenfalls auf die Frage, ob der betreffende Text eine in Artikel 74, 77 oder 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit betrifft.]

§ 3 - Wenn die Gesetzgebungsabteilung der Ansicht ist, dass [ein Vorentwurf beziehungsweise Vorschlag eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz] oder ein Abänderungsantrag beziehungsweise der Entwurf eines Abänderungsantrags die Zuständigkeit des Staates, der Gemeinschaft beziehungsweise der Region überschreitet, wird der betreffende Vorentwurf, Vorschlag beziehungsweise Abänderungsantrag an den in Artikel 31 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen erwähnten Konzertierungsausschuss verwiesen.

§ 4 - Der Konzertierungsausschuss gibt binnen vierzig Tagen gemäß dem Konsensverfahren seine Stellungnahme zur Frage der Zuständigkeitsüberschreitung ab; diese Stellungnahme ist mit Gründen versehen.

Ist der Konzertierungsausschuss der Ansicht, dass eine Zuständigkeitsüberschreitung vorliegt, fordert er je nach Fall [[die Föderalregierung, die zuständige Gemeinschaftsbeziehungsweise Regionalregierung, das Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission] oder das Vereinigte Kollegium] auf, den Vorentwurf zu berichtigen oder bei der Versammlung, die mit dem Vorentwurf beziehungsweise Vorschlag befasst ist, die von ihm bestimmten Abänderungsanträge, die dieser Zuständigkeitsüberschreitung ein Ende bereiten, einzureichen.]

[Art. 3 ersetzt durch Art. 18 des G. vom 9. August 1980 (B.S. vom 15. August 1980); § 1 ersetzt durch einzigen Artikel des G. vom 4. Juli 1989 (B.S. vom 25. Juli 1989); § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 3 Nr. 1 bis 3 des G. vom 4. August 1996 (B.S. vom 20. August 1996); § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 3 Nr. 4 des G. vom 4. August 1996 (B.S. vom 20. August 1996); § 1 Abs. 3 eingefügt durch Art. 3 Nr. 5 des G. vom 4. August 1996 (B.S. vom 20. August 1996); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 10 Nr. 2 des G. vom 16. Juni 1989 (B.S. vom 17. Juni 1989); § 2 Abs. 2 eingefügt durch Art. 17 Nr. 3 des G. vom 6. April 1995 (B.S. vom 29. April 1995); § 3 abgeändert durch Art. 10 Nr. 3 des G. vom 16. Juni 1989 (B.S. vom 17. Juni 1989); § 4 Abs. 2 abgeändert durch Art. 10 Nr. 4 des G. vom 16. Juni 1989 (B.S. vom 17. Juni 1989) und Art. 3 Nr. 6 des G. vom 4. August 1996 (B.S. vom 20. August 1996)]

[Art. 3bis - § 1 - Entwürfe Königlicher Erlasse, die geltende Gesetzesbestimmungen aufheben, ergänzen, abändern oder ersetzen können, werden der Gesetzgebungsabteilung zu einer mit Gründen versehenen Begutachtung vorgelegt.

Dieses Gutachten wird zusammen mit dem Bericht an den König und dem betreffenden Königlichen Erlass veröffentlicht.

Erlass, Gutachten, Bericht an den König und Text des Erlassentwurfs, der der Gesetzgebungsabteilung zur Begutachtung vorgelegt worden ist, werden vor ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* dem Präsidenten der Abgeordnetenkammer und dem Präsidenten des Senats übermittelt.

§ 2 - Für die in § 1 des vorliegenden Artikels erwähnten Entwürfe Königlicher Erlasse kann die in Artikel 3 § 1 erwähnte Dringlichkeit nicht geltend gemacht werden.]

[Art. 3bis eingefügt durch Art. 4 des G. vom 4. August 1996 (B.S. vom 20. August 1996)]

Art. 4 - [Minister, [die Mitglieder der Gemeinschafts- und Regionalregierungen und Mitglieder des Kollegiums der Französischen Gemeinschaftskommission beziehungsweise des Vereinigten Kollegiums, die in Artikel 60 Absatz 2 beziehungsweise 4 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen erwähnt sind], können, jeder für seinen Bereich, für alle Vorschläge von Gesetzen, Dekreten und Ordonnanzen und für alle Abänderungsträge zu Entwürfen beziehungsweise Vorschlägen von Gesetzen, Dekreten und Ordonnanzen ein mit Gründen versehenes Gutachten der Gesetzgebungsabteilung beantragen.

Gegebenenfalls ist Artikel 3 §§ 3 und 4 auf dieses Gutachten anwendbar.]

[Art. 4 ersetzt durch Art. 11 des G. vom 16. Juni 1989 (B.S. vom 17. Juni 1989); Abs. 1 abgeändert durch Art. 5 des G. vom 4. August 1996 (B.S. vom 20. August 1996)]

Art. 5 - Der für die Arbeit zuständige Minister kann bei der Gesetzgebungsabteilung ein Gutachten über einen Entwurf eines Königlichen Erlasses zur Verbindlicherklärung eines kollektiven Arbeitsabkommens beantragen, das innerhalb einer Frist abzugeben ist, die fünfzehn Tage nicht unterschreiten darf.

Art. 6 - [Der Premierminister, [die Präsidenten der Gemeinschafts- und Regionalregierungen und die Vorsitzenden des Kollegiums der Französischen Gemeinschaftskommission beziehungsweise des Vereinigten Kollegiums, die in Artikel 60 Absatz 2 beziehungsweise 4 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen erwähnt sind], können, jeder für seinen Bereich, die Gesetzgebungsabteilung beauftragen, Vorentwürfe von Gesetzen, Dekreten, Ordonnanzen, Erlassen, Verordnungen oder Abänderungsanträgen, deren Sachgebiet und Gegenstand sie festlegen, abzufassen.]

[Art. 6 ersetzt durch Art. 12 des G. vom 16. Juni 1989 (B.S. vom 17. Juni 1989) und abgeändert durch Art. 6 des G. vom 4. August 1996 (B.S. vom 20. August 1996)]

[Art. 6bis - Der Premierminister, die Präsidenten [der gesetzgebenden Versammlungen], die Präsidenten der Gemeinschafts- und Regionalregierungen und die Vorsitzenden des Kollegiums der Französischen Gemeinschaftskommission und des Vereinigten Kollegiums, die in Artikel 60 Absatz 2 beziehungsweise 4 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen erwähnt sind, können, jeder für seinen Bereich, durch Vermittlung des Ersten Präsidenten das Koordinationsbüro mit der Koordinierung, Kodifizierung oder Vereinfachung der von ihnen bestimmten Rechtsvorschriften beauftragen.

Das Koordinationsbüro legt seinen Entwurf der Gesetzgebungsabteilung vor, die ihn zusammen mit ihrem mit Gründen versehenen Gutachten an den Premierminister, den betreffenden Präsidenten beziehungsweise den betreffenden Vorsitzenden weiterleitet.]

[Art. 6bis eingefügt durch Art. 7 des G. vom 4. August 1996 (B.S. vom 20. August 1996); Abs. 1 abgeändert durch Art. 6 des G. vom 8. September 1997 (B.S. vom 16. Oktober 1997)]

TITEL III - Zuständigkeit der [Verwaltungsstreitsachenabteilung]

[Überschrift von Titel III abgeändert durch Art. 227 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006)]

Art. 7 - Die [Verwaltungsstreitsachenabteilung] [...] befindet in den in vorliegendem Gesetz und in den besonderen Gesetzen erwähnten Fällen im Wege von Entscheiden.

[Art. 7 abgeändert durch Art. 2 und 227 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006)]

KAPITEL I - Mit Gründen versehene Gutachten

Art. 8 - 10 - [...]

[Art. 8 bis 10 aufgehoben durch Art. 3 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006)]

KAPITEL II - *Entscheide*

Art. 11 - Ist kein anderes Rechtsprechungsorgan zuständig, befindet die [Verwaltungsstreitsachenabteilung] nach Billigkeit und unter Berücksichtigung aller Umstände öffentlichen und privaten Interesses im Wege von Entscheiden über Klagen auf Ersetzung der außergewöhnlichen, von einer Verwaltungsbehörde verursachten moralischen oder materiellen Schäden.

Schadenersatzklagen sind erst dann zulässig, wenn die betreffende Verwaltungsbehörde einen Antrag auf Schadenersatz ganz oder teilweise abgewiesen hat beziehungsweise es versäumt hat, binnen sechzig Tagen darüber zu befinden.

[Art. 11 Abs. 1 abgeändert durch Art. 227 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006)]

[Art. 11bis - Jede klagende oder beitretende Partei, die in Anwendung von Artikel 14 § 1 oder 3 eine Klage zur Erklärung der Nichtigkeit eines Akts, einer Verordnung oder einer impliziten Abweisungsentscheidung einleitet, kann die Verwaltungsstreitsachenabteilung ersuchen, ihr im Wege eines Entscheids eine Entschädigung zu Lasten des erlassenden Organs unter Berücksichtigung aller Umstände öffentlichen und privaten Interesses zu gewähren, wenn dieser Partei infolge der Rechtswidrigkeit eines Akts, einer Verordnung oder einer impliziten Abweisungsentscheidung ein Nachteil entstanden ist.

Der Antrag auf Entschädigungsleistung wird spätestens sechzig Tage nach Notifizierung des Entscheids zur Feststellung der Rechtswidrigkeit eingereicht. Über den Antrag auf Entschädigungsleistung wird binnen zwölf Monaten nach Notifizierung des Entscheids zur Feststellung der Rechtswidrigkeit entschieden.

Bei Anwendung von Artikel 38 muss der Antrag auf Entschädigungsleistung spätestens sechzig Tage nach Notifizierung des Entscheids eingereicht werden, durch den das Verfahren zur Erklärung der Nichtigkeit abgeschlossen wird. Über den Antrag auf Entschädigungsleistung wird binnen zwölf Monaten nach Notifizierung des Entscheids entschieden, durch den das Verfahren zur Erklärung der Nichtigkeit abgeschlossen wird.

Die Partei, die den Antrag auf Entschädigungsleistung eingereicht hat, kann keine Haftpflichtklage mehr erheben, um Schadenersatz für denselben Nachteil zu erhalten.

Parteien, die eine Haftpflichtklage erheben oder erhoben haben, können bei der Verwaltungsstreitsachenabteilung keinen Antrag auf Entschädigungsleistung für denselben Nachteil mehr einreichen.]

[Art. 11bis eingefügt durch Art. 6 des G. vom 6. Januar 2014 (B.S. vom 31. Januar 2014)]

Art. 12 - Die [Verwaltungsstreitsachenabteilung] entscheidet im Wege von Entscheiden bei Schwierigkeiten in Bezug auf die jeweilige Zuständigkeit der Provinzialbehörden, Gemeindebehörden oder öffentlichen Einrichtungen.

[...]

Sie kann von jeder betroffenen Verwaltungsbehörde mit diesen Schwierigkeiten befasst werden.

[Art. 12 Abs. 1 abgeändert durch Art. 227 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006); früherer Absatz 2 eingefügt durch Art. 39 Abs. 3 des G. vom 10. Juli 1973 (B.S. vom 14. Juli 1973) und aufgehoben durch Art. 8 des G. vom 4. August 1996 (B.S. vom 20. August 1996)]

Art. 13 - Die [Verwaltungsstreitsachenabteilung] befindet im Wege von Entscheiden über Beschwerden zur Vermeidung beziehungsweise Aufhebung von Gegensätzen zwischen Entscheidungen der administrativen Rechtsprechungsorgane, für die sie zuständig ist.

[Art. 13 abgeändert durch Art. 227 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006)]

Art. 14 - [§ 1 - [[Sofern die Streitsache nicht durch Gesetz an ein anderes Rechtsprechungsorgan verwiesen wird, befindet die Verwaltungsstreitsachenabteilung] im Wege von Entscheiden über Nichtigkeitsklagen wegen Verletzung entweder wesentlicher oder unter Androhung der Nichtigkeit auferlegter Formvorschriften, wegen Befugnis Überschreitung oder wegen Befugnismissbrauch, die eingeleitet werden gegen Akte und Verordnungen:

1. der verschiedenen Verwaltungsbehörden,

2. der gesetzgebenden Versammlungen oder ihrer Organe, einschließlich der bei diesen Versammlungen eingerichteten Ombudsdienste, des Rechnungshofes, [des Verfassungsgerichtshofes], des Staatsrates, der administrativen Rechtsprechungsorgane, der Organe der rechtsprechenden Gewalt und [des Hohen Justizrates, in Bezug auf öffentliche Aufträge und Personalmitglieder sowie auf Anwerbung, Bestimmung, Ernennung in ein öffentliches Amt oder auf Maßnahmen mit disziplinarischem Charakter].

[Die in Absatz 1 erwähnten Unregelmäßigkeiten führen nur dann zu einer Nichtigkeitserklärung, wenn im betreffenden Fall durch sie die Tragweite der getroffenen Entscheidung beeinflusst, den Interessehabenden eine Garantie entzogen oder die Befugnis des erlassenden Organs beeinflusst werden kann.]

Artikel 159 der Verfassung findet ebenfalls Anwendung auf [die unter Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Akte und Verordnungen].]

§ 2 - Die [Verwaltungsstreitsachenabteilung] befindet im Wege von Entscheiden über Kassationsbeschwerden gegen die von administrativen Rechtsprechungsorganen in letzter Instanz gefassten Entscheidungen in Streitsachen wegen Verletzung des Gesetzes beziehungsweise wesentlicher oder unter Androhung der Nichtigkeit auferlegter Formvorschriften. In diesem Fall erkennt sie nicht in der Sache selbst.

§ 3 - Muss eine Verwaltungsbehörde eine Entscheidung treffen und hat sie nach Ablauf einer viermonatigen Frist, nachdem der Interessehabende ihr eine entsprechende Aufforderung

notifiziert hat, keine Entscheidung getroffen, gilt das Stillschweigen der Behörde als Abweisungsentscheidung, gegen die Beschwerde eingelegt werden kann. Diese Bestimmung beeinträchtigt nicht die Sonderbestimmungen, in denen eine andere Frist vorgesehen ist oder die mit dem Stillschweigen der Verwaltungsbehörde andere Folgen verbinden.]

[Art. 14 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 25. Mai 1999 (B.S. vom 22. Juni 1999); § 1 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 15. Mai 2007 (B.S. vom 8. Juni 2007); § 1 Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 227 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006) und Art. 2 Nr. 1 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014); § 1 Abs. 1 Nr. 2 abgeändert durch Art. 12 des G. vom 21. Februar 2010 (B.S. vom 26. Februar 2010) und Art. 2 Nr. 2 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014); § 1 neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 2 Nr. 3 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014); § 1 Abs. 3 abgeändert durch Art. 2 Nr. 4 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014); § 2 abgeändert durch Art. 227 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006)]

[Art. 14bis - Für die Anwendung von Artikel 14 gelten als wesentliche Formvorschriften: Konzertierung, Einbeziehung, Auskunftserteilung, Stellungnahmen, gleich lautende Stellungnahmen, Vereinbarungen, gemeinsame Vereinbarungen mit Ausnahme der in Artikel 92bis des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen erwähnten Zusammenarbeitsabkommen und Vorschläge, die die Beziehungen zwischen Staat, Gemeinschaften und Regionen betreffen und die durch die Gesetze oder aufgrund der Gesetze zur Ausführung [der Artikel 39, 127 § 1, 128 § 1, 129 § 1, 130 § 1, 135, 136 Absatz 1, 140, [...], 175, 176 und 177 der Verfassung] vorgesehen sind.

Was die in Artikel 63 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen erwähnten Angelegenheiten betrifft, können natürliche und juristische Personen mit Ausnahme des Staates, der Gemeinschaften, der Regionen und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission die Verletzung der in vorangehendem Absatz erwähnten Formvorschriften jedoch nicht geltend machen.]

[Art. 14bis eingefügt durch Art. 14 des G. vom 16. Juni 1989 (B.S. vom 17. Juni 1989); Abs. 1 abgeändert durch Art. 9 des G. vom 4. August 1996 (B.S. vom 20. August 1996) und Art. 2 des G. vom 8. September 1997 (B.S. vom 16. Oktober 1997)]

[Art. 14ter - [Auf Antrag einer beklagten oder beitretenden Partei und wenn die Verwaltungsstreitsachenabteilung es für nötig erachtet, gibt sie die Wirkungen der für nichtig erklärten individuellen Akte oder im Wege einer allgemeinen Verfügung die Wirkungen der für nichtig erklärten Verordnungen an, die als endgültig zu betrachten sind oder die für die von ihr festgelegte Frist vorläufig aufrechterhalten werden.

Die in Absatz 1 erwähnte Maßnahme kann nur aus außergewöhnlichen Gründen, die eine Beeinträchtigung des Legalitätsprinzips rechtfertigen, durch eine diesbezüglich mit besonderen Gründen versehene Entscheidung und nach einer kontradiktorischen Verhandlung angeordnet werden. In dieser Entscheidung können die Interessen Dritter berücksichtigt werden.]]

[Art. 14ter eingefügt durch Art. 10 des G. vom 4. August 1996 (B.S. vom 20. August 1996) und ersetzt durch Art. 3 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014)]

Art. 15 - Für administrative Rechtsprechungsorgane, an die der Staatsrat eine Sache infolge eines [Kassationsentscheids] verwiesen hat, sind diese Entscheide, was die darin entschiedenen Rechtsfragen betrifft, verbindlich.

[Art. 15 abgeändert durch Art. 4 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014)]

Art. 16 - Die [Verwaltungsstreitsachenabteilung] befindet im Wege von Entscheiden:

1. [über letztinstanzliche Beschwerden in Wahlangelegenheiten, die [in Titel IV des Grundlagengesetzes vom 19. Oktober 1921 über die Provinzialwahlen,] in den Titeln V und VI des Gemeindewahlgesetzes und den Bestimmungen, die sich darauf beziehen, [und in Artikel 33 des Gesetzes vom 26. Juli 1971 zur Organisation der Agglomerationen und der Gemeindeföderationen] vorgesehen sind,]

2. [...]

3. über Beschwerden, die in den Artikeln 15 und 19 des Gesetzes vom 2. April 1965 bezüglich der Übernahme der von den öffentlichen Unterstützungskommissionen gewährten Hilfeleistungen vorgesehen sind,

4. [über die in den Artikeln 18, 21 und 22 des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren vorgesehenen Beschwerden,]

[5. über die in Artikel 151 Absatz 3 des Gemeindegesetzes erwähnten Streitfälle,]

[6. über Beschwerden, die in den Artikeln 18^{quater} und 21^{ter} des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes erwähnt sind,]

[7. über Anträge, die in Anwendung von Artikel 15^{ter} des Gesetzes vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen der Föderalen Kammern und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien eingereicht werden,]

[8. über jegliche andere Beschwerde im Verfahren mit unbeschränkter Rechtsprechung, die an den Staatsrat verwiesen wird.]

[Der Entscheid der Verwaltungsstreitsachenabteilung kann die von der Behörde oder vom administrativen Rechtsprechungsorgan getroffene Entscheidung abändern. In diesem Fall tritt der Entscheid an die Stelle dieser Entscheidung.]

[Art. 16 Abs. 1 (früherer einziger Absatz) einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 227 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006); Abs. 1 Nr. 1 ersetzt durch Art. 147 des G. vom 5. Juli 1976 (B.S. vom 29. Juli 1976) und abgeändert durch Art. 29 des G. vom 21. August 1987 (B.S. vom 26. September 1987) und Art. 36 des G. vom 7. Juli 1994 (B.S. vom 16. Juli 1994); Abs. 1 Nr. 2 aufgehoben durch Art. 5 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006); Abs. 1 Nr. 4 ersetzt durch Art. 144 des G. vom 8. Juli 1976 (B.S. vom 5. August 1976); Abs. 1 Nr. 5 eingefügt durch Art. 15 des G. vom 3. Dezember 1984 (B.S. vom 22. Dezember 1984); Abs. 1 Nr. 6 eingefügt durch Art. 6 des G. vom 2. April 2001 (B.S. vom 18. April 2001); Abs. 1 Nr. 7 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 17. Februar 2005 (B.S. vom 13. Oktober 2005); Abs. 1 Nr. 8 eingefügt durch Art. 5 Nr. 1 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014); Abs. 2 eingefügt durch Art. 5 Nr. 2 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014)]

[Art. 16bis - [...]]

[Art. 16bis eingefügt durch Art. 3 des G. vom 12. Februar 1999 (B.S. vom 18. März 1999) und aufgehoben durch Art. 3 des G. vom 17. Februar 2005 (B.S. vom 13. Oktober 2005)]

[KAPITEL III - *[Administratives Eilverfahren]*]

[Unterteilung Kapitel III eingefügt durch Art. 15 des G. vom 16. Juni 1989 (B.S. vom 17. Juni 1989); Überschrift von Kapitel III ersetzt durch Art. 1 des G. vom 19. Juli 1991 (B.S. vom 12. Oktober 1991)]

[...]

[Frühere Unterteilung Abschnitt 1 eingefügt durch Art. 1 des G. vom 19. Juli 1991 (B.S. vom 12. Oktober 1991) und aufgehoben durch Art. 38 Nr. 1 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014)]

Art. 17 - [§ 1 - Die Verwaltungsstreitsachenabteilung ist als einzige dafür zuständig, nach Anhörung oder ordnungsgemäßer Ladung der Parteien durch Entscheid die Aussetzung der Ausführung eines Akts oder einer Verordnung anzuordnen, der beziehungsweise die aufgrund von Artikel 14 §§ 1 und 3 für nichtig erklärt werden kann, und alle notwendigen Maßnahmen anzuordnen, um die Interessen der Parteien oder der Personen, die ein Interesse an der Lösung der Sache haben, zu wahren.

Diese Aussetzung oder diese vorläufigen Maßnahmen können jederzeit angeordnet werden:

1. wenn die Sache zu dringend ist, um in einem Nichtigkeitsverfahren behandelt zu werden,
2. und wenn mindestens ein triftiger Grund geltend gemacht wird, der dem ersten Anschein nach die Erklärung der Nichtigkeit des Akts oder der Verordnung rechtfertigen kann.

In Abweichung von den Absätzen 1 und 2 können die Aussetzung oder die vorläufigen Maßnahmen nicht nach Hinterlegung des in Artikel 24 erwähnten Berichts beantragt werden. Parteien, die ein Interesse daran haben, dürfen in diesem Fall jedoch an den Präsidenten der mit dem Antrag befassten Kammer einen mit Gründen versehenen Antrag im Hinblick auf die dringende Anberaumung einer Sitzung richten. Anträge auf Aussetzung oder auf vorläufige Maßnahmen, die zwischen der Hinterlegung des Berichts und seiner Notifizierung eingereicht werden, sind einem mit Gründen versehenen Antrag gleichgesetzt. Der Präsident befindet durch Beschluss über diesen Antrag. Sofern die Dringlichkeit gerechtfertigt erscheint, ernaumt er die Sitzung kurzfristig und spätestens binnen zwei Monaten ab Erhalt des Antrags an und kann er die Fristen für die Hinterlegung der letzten Schriftsätze anpassen.

§ 2 - Die Antragschrift zwecks Aussetzung oder zwecks Anordnung vorläufiger Maßnahmen umfasst eine Darlegung des Sachverhalts, der gemäß seinem Verfasser die zur Unterstützung dieser Antragschrift geltend gemachte Dringlichkeit rechtfertigt.

Die Verwaltungsstreitsachenabteilung berücksichtigt auf Antrag der beklagten oder beitretenden Partei die voraussehbaren Folgen der Aussetzung der Ausführung oder der vorläufigen Maßnahmen hinsichtlich jeglicher möglicherweise geschädigten Interessen einschließlich des Interesses der Allgemeinheit und kann entscheiden, dem Antrag auf

Aussetzung oder auf vorläufige Maßnahmen nicht stattzugeben, wenn deren nachteilige Folgen die damit verbundenen Vorteile auf offensichtlich unverhältnismäßige Weise überwiegen könnten.

Sofern die Verwaltungsstreitsachenabteilung einen Antrag auf Aussetzung oder auf vorläufige Maßnahmen aufgrund fehlender Dringlichkeit abweist, kann ein neuer Antrag nur eingereicht werden, wenn er sich auf neue Sachverhalte stützt, die die Dringlichkeit dieses Antrags rechtfertigen. Die Verwaltungsstreitsachenabteilung kann darüber hinaus eine Frist festlegen, während deren kein neuer Antrag auf Aussetzung oder auf vorläufige Maßnahmen eingereicht werden kann, wenn der einzige neue Sachverhalt, der geltend gemacht wird, aus dem Verlauf der Zeit besteht.

§ 3 - Gegen Entscheide über einen Antrag auf Aussetzung oder auf vorläufige Maßnahmen kann weder Einspruch noch Dritteinspruch noch Revision eingelegt werden.

Entscheide, durch die die Aussetzung oder vorläufige Maßnahmen angeordnet werden, können auf Antrag der Parteien widerrufen oder geändert werden.

§ 4 - In Fällen äußerster Dringlichkeit, die mit der Frist für die Behandlung des Antrags auf die in § 1 erwähnte Aussetzung oder auf die dort erwähnten vorläufigen Maßnahmen unvereinbar sind, können die Aussetzung oder die vorläufigen Maßnahmen, selbst vor Einleitung einer Nichtigkeitsklage, gemäß einem Verfahren angeordnet werden, das von dem Verfahren abweicht, das auf die Aussetzung beziehungsweise die vorläufigen Maßnahmen Anwendung findet, die in § 1 erwähnt sind.

Gegebenenfalls können diese Aussetzung oder diese vorläufigen Maßnahmen angeordnet werden, ohne dass alle Parteien vorgeladen worden sind. In diesem Fall werden die Parteien durch den Entscheid, in dem die vorläufige Aussetzung oder die vorläufigen Maßnahmen angeordnet werden, innerhalb kurzer Frist vor die Kammer geladen, die über die Bestätigung der Aussetzung oder der vorläufigen Maßnahmen befindet.

Die Aussetzung und die vorläufigen Maßnahmen, die vor Einleitung der Antragschrift zwecks Nichtigkeitserklärung des Akts oder der Verordnung angeordnet worden sind, werden sofort aufgehoben, wenn sich herausstellt, dass innerhalb der in der Verfahrensordnung festgelegten Frist keine Antragschrift zwecks Nichtigkeitserklärung mit den Klagegründen eingeleitet worden ist, die sie gerechtfertigt hatten.

§ 5 - Der Kammerpräsident oder der von ihm bestimmte Staatsrat befindet innerhalb fünfundvierzig Tagen über den Antrag auf Aussetzung oder auf vorläufige Maßnahmen. Wenn die Aussetzung oder die vorläufigen Maßnahmen angeordnet worden sind, wird binnen sechs Monaten nach Verkündung des Entscheids über die Nichtigkeitsklage befunden.

§ 6 - Die Verwaltungsstreitsachenabteilung kann nach einem vom König festgelegten beschleunigten Verfahren den Akt oder die Verordnung für nichtig erklären, wenn die beklagte Partei oder Personen, die ein Interesse an der Lösung der Sache haben, innerhalb dreißig Tagen ab Notifizierung des Entscheids, durch den die Aussetzung beziehungsweise vorläufige Maßnahmen angeordnet werden oder die vorläufige Aussetzung beziehungsweise die vorläufigen Maßnahmen bestätigt werden, nicht die Fortsetzung des Verfahrens beantragen haben.

§ 7 - In Bezug auf die klagende Partei gilt eine Vermutung der Verfahrensrücknahme, wenn die Partei nach Abweisung des Antrags auf Aussetzung eines Akts oder einer Verordnung oder des Antrags auf vorläufige Maßnahmen nicht innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab Notifizierung des Entscheids die Fortsetzung des Verfahrens beantragt.

§ 8 - Durch den Entscheid, in dem die Aussetzung beziehungsweise die vorläufige Aussetzung der Ausführung eines Akts oder einer Verordnung oder vorläufige Maßnahmen angeordnet werden, kann der betreffenden Behörde auf Antrag der klagenden Partei ein Zwangsgeld auferlegt werden. In diesem Fall findet Artikel 36 §§ 2 bis 5 Anwendung.

§ 9 - Falls die Aussetzung der Ausführung oder vorläufige Maßnahmen wegen Befugnismissbrauch angeordnet werden, wird die Sache an die Generalversammlung der Verwaltungsstreitsachenabteilung verwiesen.

Wenn die Generalversammlung den angefochtenen Akt beziehungsweise die angefochtene Verordnung nicht für nichtig erklärt, werden die Aussetzung oder die vorläufigen Maßnahmen sofort unwirksam. In diesem Fall wird die Sache zwecks Behandlung anderer eventuell vorgebrachter Klagegründe an die Kammer verwiesen, die ursprünglich damit befasst war.

§ 10 - Wenn die Kammer, die zuständig ist, um in der Sache selbst zu befinden, den Akt oder die Verordnung, der beziehungsweise die Gegenstand der Beschwerde ist, nicht für nichtig erklärt, hebt sie die angeordnete Aussetzung und die vorläufigen Maßnahmen auf.]

[Art. 17 aufgehoben durch Art. 107 § 2 Nr. 1 des G. vom 28. Juni 1983 (B.S. vom 8. Juli 1983), wieder aufgenommen durch Art. 15 des G. vom 16. Juni 1989 (B.S. vom 17. Juni 1989) und ersetzt durch Art. 6 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014)]

[...]

[Frühere Unterteilung Abschnitt 2 eingefügt durch Art. 1 des G. vom 19. Juli 1991 (B.S. vom 12. Oktober 1991) und aufgehoben durch Art. 38 Nr. 1 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014)]

Art. 18 - [...]

[Art. 18 aufgehoben durch Art. 107 § 2 Nr. 1 des G. vom 28. Juni 1983 (B.S. vom 8. Juli 1983), wieder aufgenommen durch Art. 15 des G. vom 16. Juni 1989 (B.S. vom 17. Juni 1989) und aufgehoben durch Art. 38 Nr. 1 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014)]

TITEL IV - [...]

[Überschrift von Titel IV aufgehoben durch Art. 107 § 2 Nr. 1 des G. vom 28. Juni 1983 (B.S. vom 8. Juli 1983)]

TITEL V - Verfahren

KAPITEL I - Verfahren vor der [Verwaltungsstreitsachenabteilung]

[Überschrift von Kapitel I abgeändert durch Art. 227 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006)]

Art. 19 - In den Artikeln 11, 12, 13, 14 und 16 [Nr. 1 bis [8]] erwähnte [Klagen, Schwierigkeiten, Nichtigkeitsklagen und Kassationsbeschwerden] können von jeder Partei, die einen Nachteil oder ein Interesse nachweist, vor die [Verwaltungsstreitsachenabteilung] gebracht werden und werden der Abteilung schriftlich und in den vom König festgelegten Formen und Fristen vorgelegt.

[Verjährungsfristen für die in [Artikel 14 § 1] erwähnten Klagen setzen nur ein, wenn in der von der Verwaltungsbehörde ausgehenden Notifizierung des Akts oder der Entscheidung mit individueller Tragweite diese Klagen und die einzuhaltenden Formen und Fristen erwähnt sind.] [Ist diese Bedingung nicht erfüllt, setzen die Verjährungsfristen vier Monate, nachdem dem Betreffenden [der Akt oder die Entscheidung mit individueller Tragweite notifiziert worden ist], ein.]

[Wenn bei einer Person, die durch Gesetz, Dekret oder Ordonnanz die Funktion eines Ombudsmanns innehat, innerhalb einer der in Absatz 2 erwähnten Verjährungsfristen eine Beschwerde gegen einen Akt oder eine Verordnung eingelegt wird, gegen den beziehungsweise die im Sinne von Artikel 14 § 1 Klage eingereicht werden kann, wird diese Frist für den Beschwerdeführer ausgesetzt. Die verbleibende Frist setzt entweder zu dem Zeitpunkt ein, zu dem der Beschwerdeführer von der Entscheidung in Kenntnis gesetzt wird, dass seine Beschwerde nicht behandelt oder abgewiesen wird, oder nach Ablauf einer Frist von vier Monaten, die ab Einreichung der Beschwerde einsetzt, wenn die Entscheidung nicht früher getroffen worden ist. In letzterem Fall weist der Beschwerdeführer dies durch eine Bescheinigung des betreffenden Ombudsmanns nach.]

[[Die Parteien dürfen sich von Rechtsanwälten, die im Verzeichnis der Rechtsanwaltskammer oder in der Praktikantenliste eingetragen sind, und gemäß den Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, die den Beruf eines Rechtsanwalts ausüben dürfen, vertreten oder beistehen lassen.] Unter den Bedingungen, die in den in Artikel 30 vorgesehenen Königlichen Erlassen zu bestimmen sind, haben Rechtsanwälte immer das Recht, die Akte bei der Kanzlei einzusehen und einen Erläuterungsschriftsatz einzureichen.]

[Kassationsbeschwerde kann nicht ohne den Beistand einer in [Absatz 4] erwähnten Person, die die Antragschrift unterzeichnen muss, eingereicht werden.]

[Bis zum Gegenbeweis gilt der Rechtsanwalt als von der handlungsfähigen Person bevollmächtigt, die er zu vertreten behauptet.]

[Art. 19 Abs. 1 abgeändert durch Art. 4 Nr. 1 des G. vom 25. Mai 1999 (B.S. vom 22. Juni 1999), Art. 4 des G. vom 17. Februar 2005 (B.S. vom 13. Oktober 2005), Art. 227 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006) und Art. 7 Nr. 1 des G. vom

20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014); neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 1 des G. vom 24. März 1994 (B.S. vom 17. Mai 1994) und abgeändert durch Art. 4 Nr. 2 des G. vom 25. Mai 1999 (B.S. vom 22. Juni 1999), Art. 7 Nr. 1 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006) und Art. 7 Nr. 2 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014); neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 7 Nr. 3 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014); Abs. 4 ersetzt durch Art. 1 des G. vom 6. Mai 1982 (B.S. vom 18. Mai 1982) und abgeändert durch Art. 4 Nr. 3 des G. vom 25. Mai 1999 (B.S. vom 22. Juni 1999); Abs. 5 eingefügt durch Art. 7 Nr. 2 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006) und abgeändert durch Art. 7 Nr. 4 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014); Abs. 6 eingefügt durch Art. 7 Nr. 5 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014)]

Art. 20 - [§ 1 - In Artikel 14 § 2 erwähnte Kassationsbeschwerden werden nur behandelt, wenn sie in Anwendung von § 2 für annehmbar erklärt worden sind.

§ 2 - Kassationsbeschwerden unterliegen unmittelbar nach ihrer Eintragung in die Liste und nach Einsicht in die Antragschrift und die Verfahrensakte unverzüglich einem Annahmeverfahren.

Kassationsbeschwerden, für die der Staatsrat unzuständig ist oder deren Behandlung nicht seiner Gerichtsbarkeit unterliegt beziehungsweise die gegenstandslos oder offensichtlich unzulässig sind, werden nicht für annehmbar erklärt.

Nur Kassationsbeschwerden, in denen die Verletzung des Gesetzes oder entweder wesentlicher oder unter Androhung der Nichtigkeit auferlegter Formvorschriften geltend gemacht werden, werden für annehmbar erklärt, sofern der in der Beschwerde angeführte Klagegrund nicht offensichtlich unbegründet ist und diese Verletzung tatsächlich zur Kassation der angefochtenen Entscheidung führen kann und die Tragweite der Entscheidung beeinflusst haben kann.

Auch Kassationsbeschwerden, für die der Staatsrat nicht unzuständig ist oder deren Behandlung nicht außerhalb seiner Gerichtsbarkeit liegt beziehungsweise die nicht gegenstandslos oder offensichtlich unzulässig sind und deren Behandlung durch die [Verwaltungsstreitsachenabteilung] [sich für die Gewährleistung der Rechtsprechungseinheit innerhalb der in Artikel 14 § 2 erwähnten administrativen Rechtsprechungsorgane oder des Staatsrates als notwendig erweist], werden für annehmbar erklärt.

§ 3 - Der Erste Präsident, der Präsident, der Kammerpräsident oder ein Staatsrat mit einem Dienstgradalter von mindestens drei Jahren, der von dem für die [Verwaltungsstreitsachenabteilung] verantwortlichen Korpschef bestimmt wird, befindet im Wege eines Beschlusses binnen acht Tagen ab Erhalt der Akte des Rechtsprechungsorgans ohne Sitzung und ohne Anhörung der Parteien über die Annehmbarkeit der Kassationsbeschwerde. Unmittelbar nach Erhalt der Antragschrift beantragt der Chefgreffier die Übermittlung der Akte des Rechtsprechungsorgans beim administrativen Rechtsprechungsorgan, dessen Entscheidung durch Kassationsbeschwerde angefochten wird. Dieses Rechtsprechungsorgan übermittelt dem Staatsrat die Akte binnen zwei Werktagen nach Ersuchen um Übermittlung.

Beschlüsse zur Verweigerung der Annahme einer Beschwerde enthalten eine kurze Begründung der Verweigerung.

Ein Beschluss wird den Kassationsparteien gemäß den Modalitäten, die in einem im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass festgelegt sind, unmittelbar zur Kenntnis gebracht. In diesem Königlichen Erlass können ebenfalls die Fälle bestimmt werden, in denen eine Notifizierung des Tenors und des Gegenstands an die in Artikel 14 § 2 erwähnten, im Rechtsstreit befindlichen Verwaltungsbehörden ausreicht, sowie Form und Bedingungen dieser Notifizierung und die Art und Weise, wie dieser Partei diese Beschlüsse vollständig zugänglich sind.

Gegen Beschlüsse, die aufgrund der vorliegenden Bestimmung gefasst werden, kann weder Einspruch noch Dritteinspruch noch Revision eingelegt werden.

§ 4 - Kassationsverfahren werden eingeleitet, wenn Kassationsbeschwerden in Anwendung der vorliegenden Bestimmung für annehmbar erklärt werden. Die Kammer, vor der die Beschwerde anhängig ist, befindet über die Kassationsbeschwerde binnen einer Frist von sechs Monaten nach dem in § 3 erwähnten Beschluss.

§ 5 - Der König legt in einem im Ministerrat beratenen Erlass das Verfahren in Bezug auf die in vorliegendem Artikel erwähnte Untersuchung der Annehmbarkeit in Kassationsverfahren fest.]

[Art. 20 aufgehoben durch Art. 2 des G. vom 24. März 1994 (B.S. vom 17. Mai 1994) und wieder aufgenommen durch Art. 8 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006); § 2 Abs. 4 abgeändert durch Art. 227 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006) und Art. 13 des G. vom 10. April 2014 (B.S. vom 21. Mai 2014); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 227 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006)]

Art. 21 - [Die Fristen, in denen die Parteien ihre Schriftsätze, ihre Verwaltungsakte und die von der Verwaltungsstreitsachenabteilung angeforderten Unterlagen und Auskünfte übermitteln müssen, werden in einem im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass festgelegt.

Hält die klagende Partei die für die Übermittlung eines Replik- oder Erläuterungsschriftsatzes vorgesehenen Fristen nicht ein, befindet die Verwaltungsstreitsachenabteilung unverzüglich nach Anhörung der Parteien, die darum ersucht haben, und stellt fest, dass das erforderliche Interesse fehlt.

Übermittelt die beklagte Partei die Verwaltungsakte nicht binnen der festgelegten Frist, gelten die von der klagenden Partei angeführten Sachverhalte als nachgewiesen, es sei denn, diese Sachverhalte sind offensichtlich falsch.

Befindet sich die Verwaltungsakte nicht im Besitz der beklagten Partei, setzt diese die mit der Beschwerde befasste Kammer unverzüglich davon in Kenntnis.

Diese Kammer kann von Amts wegen, auf Antrag des bestimmten Mitglieds des Auditorats oder auf Antrag einer Partei die Hinterlegung der Verwaltungsakte unter Androhung eines Zwangsgeldes gemäß den Bestimmungen von Artikel 36 anordnen.

Von der beklagten Partei eingereichte Schriftsätze werden von Amts wegen aus der Verhandlung ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen den gemäß Absatz 1 festgelegten Fristen eingereicht werden.

Hinsichtlich der klagenden Partei gilt eine Vermutung der Verfahrensrücknahme, wenn die Partei innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab Notifizierung des Berichts des Auditors beziehungsweise der Mitteilung über die Anwendung von Artikel 30 § 1 Absatz 3, worin Abweisung oder Unzulässigkeit der Beschwerde vorgeschlagen werden, nicht die Fortsetzung des Verfahrens beantragt.]

[Art. 21 ersetzt durch Art. 8 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014)]

[Art. 21bis - [Wer ein Interesse an der Lösung der Sache hat, kann dem Verfahren beitreten. Die Kammer kann von Amts wegen, auf Antrag des bestimmten Mitglieds des Auditorats oder auf Antrag einer Partei Personen zum Beitritt auffordern, deren Anwesenheit für die Sache erforderlich ist.

Beitretende Parteien können zur Unterstützung des Antrags keine anderen als die in der verfahrenseinleitenden Antragschrift erwähnten Klagegründe vorbringen.]]

[Art. 21bis eingefügt durch Art. 2 des G. vom 17. Oktober 1990 (B.S. vom 13. November 1990) und ersetzt durch Art. 9 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014)]

Art. 22 - Die Behandlung erfolgt schriftlich.

Die [Verwaltungsstreitsachenabteilung] kann jedoch die Parteien vorladen und anhören. [...]

[Art. 22 Abs. 2 abgeändert durch Art. 3 des G. vom 24. März 1994 (B.S. vom 17. Mai 1994) und Art. 227 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006)]

Art. 23 - [Die [Verwaltungsstreitsachenabteilung] führt einen direkten Schriftwechsel mit allen Behörden und Verwaltungen, mit denen sie dies für erforderlich hält.]

Sie darf sich von diesen Behörden und Verwaltungen alle Unterlagen und Auskünfte in Bezug auf Sachen, über die sie zu befinden hat, übermitteln lassen.

[Art. 23 Abs. 1 ersetzt durch Art. 11 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006) und abgeändert durch Art. 227 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006)]

Art. 24 - Der König bestimmt die Fristen, in denen die von den Mitgliedern des Auditorats über die Sache erstellten schriftlichen Berichte hinterlegt werden müssen, und die Modalitäten für Verkürzung oder Verlängerung dieser Fristen.

[Gegebenenfalls kann sich der Bericht auf den Unzulässigkeitsgrund oder den Klagegrund zur Sache beschränken, die die Lösung der Sache ermöglichen.] [In diesem Fall befindet die [Verwaltungsstreitsachenabteilung] im Wege eines Entscheids über die Schlussfolgerungen des Berichts.]

[Stellt sich nach Anwendung von Absatz 2 heraus, dass die Schlussfolgerungen des Berichts die Lösung der Sache nicht erlauben, kann die Kammer in ihrem Entscheid das Auditorat je nach Fall mit der Untersuchung eines oder mehrerer Klagegründe beziehungsweise einer oder mehrerer Einreden, die sie näher bestimmt, oder mit der späteren Untersuchung der Beschwerde in Verbindung mit einer Untersuchungsmaßnahme, die sie in ihrem Entscheid anordnet, beauftragen.]

[Art. 24 Abs. 2 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 17. Oktober 1990 (B.S. vom 13. November 1990) und abgeändert durch Art. 16 des G. vom 4. August 1996 (B.S. vom 20. August 1996) und Art. 227 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006); Abs. 3 eingefügt durch Art. 12 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006)]

Ab einem gemäß Art. 47 Abs. 3 des G. vom 4. August 1996 (B.S. vom 20. August 1996) vom König festzulegenden Datum lautet Art. 24 wie folgt:

"Art. 24 - [Nach Ausführung der vorhergehenden Maßnahmen erstellt ein Mitglied des Auditorats einen Bericht über die Sache. Dieser datierte und unterzeichnete Bericht wird der Kammer binnen sechs Monaten ab dem Datum, an dem das Mitglied des Auditorats die vollständige Akte der Sache erhalten hat, übermittelt. Auf Ersuchen des Generalauditors kann diese Frist durch einen mit Gründen versehenen Beschluss der befassten Kammer ein einziges Mal um sechs Monate verlängert werden.]

[Ordnet die Kammer die Hinterlegung eines ergänzenden Berichts an, werden die in Absatz 1 vorgesehenen Fristen auf drei Monate herabgesetzt.

Bei Dringlichkeit kann der Präsident der befassten Kammer nach Erhalt der Stellungnahme des Generalauditors die in den vorangehenden Absätzen vorgesehenen Fristen durch einen mit Gründen versehenen Beschluss verkürzen.]

[Gegebenenfalls kann sich der Bericht auf den Unzulässigkeitsgrund oder den Klagegrund zur Sache beschränken, die die Lösung der Sache ermöglichen.] [In diesem Fall befindet die [Verwaltungsstreitsachenabteilung] im Wege eines Entscheids über die Schlussfolgerungen des Berichts.]

[Stellt sich nach Anwendung von Absatz 2 heraus, dass die Schlussfolgerungen des Berichts die Lösung der Sache nicht erlauben, kann die Kammer in ihrem Entscheid das Auditorat je nach Fall mit der Untersuchung eines oder mehrerer Klagegründe beziehungsweise einer oder mehrerer Einreden, die sie näher bestimmt, oder mit der späteren Untersuchung der Beschwerde in Verbindung mit einer Untersuchungsmaßnahme, die sie in ihrem Entscheid anordnet, beauftragen.]

[Art. 24 Abs. 1 ersetzt durch Art. 15 des G. vom 4. August 1996 (B.S. vom 20. August 1996); neue Absätze 2 und 3 eingefügt durch Art. 15 des G. vom 4. August 1996 (B.S. vom 20. August 1996); Abs. 4 (früherer Absatz 2) eingefügt durch Art. 3 des G. vom 17. Oktober 1990 (B.S. vom 13. November 1990) und abgeändert durch Art. 16 des G. vom 4. August 1996 (B.S. vom 20. August 1996) und Art. 227 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006); Abs. 5 eingefügt durch Art. 12 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006)]"

Art. 25 - [Ist eine Untersuchung erforderlich, ordnet die [Verwaltungsstreitsachenabteilung] an, dass diese entweder in ihrer Sitzung oder durch ein Mitglied des Staatsrates beziehungsweise durch das zuständige, vom Generalauditor bestimmte Mitglied des Auditorats vorgenommen wird. Der Generalauditor beziehungsweise das von ihm bestimmte Mitglied des Auditorats können von Amts wegen Untersuchungsaufträge ausführen.]

[Die Kammer [oder der Generalauditor] können anordnen, dass die Zeugen unter Eid angehört werden. In diesem Fall leisten sie folgenden Eid:

"Ich schwöre auf Ehre und Gewissen, die ganze Wahrheit und nur die Wahrheit zu sagen".

oder

"Je jure en honneur et conscience de dire toute la vérité, rien que la vérité".

oder

"Ik zweer in eer en geweten dat ik de gehele waarheid en niets dan de waarheid zal zeggen".]

Zeugen werden per Einschreiben geladen. Wer geladen wird, um in Anwendung des vorliegenden Artikels als Zeuge angehört zu werden, muss erscheinen und der Ladung Folge leisten. Wer sich weigert zu erscheinen, den Eid zu leisten oder auszusagen, wird mit einer Geldbuße von sechszwanzig bis hundert [Euro] bestraft.

Über das Nichterscheinen oder die Weigerung, unter Eid auszusagen, wird ein Protokoll erstellt; dieses wird dem Prokurator des Königs des Gerichtsbezirks übermittelt, in dem der Zeuge angehört werden sollte.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über die falsche Zeugenaussage in Zivilsachen und die Verleitung von Zeugen sind anwendbar auf das im vorliegenden Artikel vorgesehene Untersuchungsverfahren.

[Art. 25 Abs. 1 ersetzt durch Art. 13 Nr. 1 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006) und abgeändert durch Art. 227 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006); Abs. 2 ersetzt durch Art. 13 des G. vom 27. Mai 1974 (B.S. vom 6. Juli 1974) und abgeändert durch Art. 13 Nr. 2 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006); Abs. 3 abgeändert durch Art. 13 Nr. 3 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006)]

Art. 26 - Wenn eine Sache nach Ablauf der für das Erlassen des Entscheids oder das Abgeben einer Stellungnahme vorgeschriebenen Frist nicht spruchreif ist, kann die [Verwaltungsstreitsachenabteilung] durch eine mit Gründen versehene Entscheidung diese Frist um die erforderliche Zeitspanne verlängern. Nötigenfalls kann diese Verlängerung erneuert werden, ohne dass die Gesamtdauer der Verlängerungen jedoch das Doppelte der im Grundlagenerlass bestimmten Frist überschreiten darf.

[Art. 26 abgeändert durch Art. 227 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006)]

[Art. 26bis - Die [Verwaltungsstreitsachenabteilung] befindet binnen sechs Monaten im Wege eines Entscheids über Klagen zur Erklärung der Nichtigkeit von Erlassen, die in Artikel 81 §§ 4 und 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen erwähnt sind.]

[Art. 26bis eingefügt durch Art. 4 des G. vom 5. Mai 1993 (B.S. vom 8. Mai 1993) und abgeändert durch Art. 227 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006)]

Art. 27 - [§ 1] - Sitzungen der [Verwaltungsstreitsachenabteilung], die aufgrund der [Artikel 11, [11bis,] 14, 16, 17, 18 und 36] tagt, sind öffentlich, es sei denn, diese Öffentlichkeit gefährdet die Ordnung oder die Sittlichkeit; in diesem Fall erklärt die Abteilung dies durch eine mit Gründen versehene Entscheidung.

[Sitzungen der [Verwaltungsstreitsachenabteilung] sind auch nicht öffentlich, wenn die Parteien nicht in Anwendung von Artikel 21 Absatz 2 um Anhörung ersucht haben.]

[§ 2 - Der Präsident der Kammer des Staatsrates, bei der eine Kassationsbeschwerde gegen einen Entscheid des Rates für Ausländerstreitsachen anhängig ist, oder der von ihm bestimmte Staatsrat können von Amts wegen oder auf Antrag einer der Parteien anordnen, dass die Sache unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wird.

Er kann dies ebenfalls anordnen, wenn die Verwaltungsakte Schriftstücke beinhaltet, die in Anwendung von Artikel 39/64 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern als vertraulich gewertet werden.

Diese Schriftstücke dürfen unter Androhung der Nichtigkeit in keiner Verfahrensunterlage erwähnt, geltend gemacht oder übernommen werden.]

[Art. 27 § 1 (frühere Absätze 1 und 2) nummeriert durch Art. 14 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006); § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 17 des G. vom 4. August 1996 (B.S. vom 20. August 1996), Art. 227 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006) und Art. 7 des G. vom 6. Januar 2014 (B.S. vom 31. Januar 2014); Abs. 2 eingefügt durch Art. 7 des G. vom 25. Mai 1999 (B.S. vom 22. Juni 1999) und abgeändert durch Art. 227 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006); § 2 eingefügt durch Art. 14 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006)]

Art. 28 - Entscheide sind mit Gründen versehen; sie werden in öffentlicher Sitzung verkündet.

[Zwischenentscheide und definitive Entscheide werden den Parteien gemäß den Modalitäten, die in einem im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass festgelegt sind, zur Kenntnis gebracht. In diesem Königlichen Erlass können ebenfalls die Fälle, in denen eine Notifizierung des Tenors und des Gegenstands des Entscheids an die in Artikel 14 erwähnten, im Rechtsstreit befindlichen Verwaltungsbehörden ausreicht, sowie Formen und Bedingungen dieser auf die Parteien beschränkten Notifizierung und die Art und Weise, wie der Partei diese Entscheide vollständig zugänglich sind, bestimmt werden.]

[Entscheide [und in Artikel 20 § 3 erwähnte Beschlüsse] des Staatsrates sind der Öffentlichkeit zugänglich.]

[Der Staatsrat gewährleistet ihre Veröffentlichung in den Fällen und gemäß den Formen und Bedingungen, die in einem im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass festgelegt sind.]

[Art. 28 Abs. 2 ersetzt durch Art. 15 Nr. 1 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006); Abs. 3 eingefügt durch Art. 18 des G. vom 4. August 1996 (B.S. vom 20. August 1996) und abgeändert durch Art. 15 Nr. 2 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006); Abs. 4 eingefügt durch Art. 18 des G. vom 4. August 1996 (B.S. vom 20. August 1996)]

Art. 29 - Artikel 258 des Strafgesetzbuches in Bezug auf die Rechtsverweigerung ist auf die Mitglieder des Staatsrates anwendbar, was die in den Artikeln [...] 11, [11bis,] 12, 13, 14, 16, 17, 18 und 36] erwähnten Angelegenheiten betrifft.

[Die auf die Ablehnung von Richtern und Ratsmitgliedern des gerichtlichen Standes anwendbaren Grundsätze sind auf Mitglieder der [Verwaltungsstreitsachenabteilung] und des Auditorats anwendbar. Ferner dürfen diese nicht über Nichtigkeitsklagen, Aussetzungsanträge und vorläufige Maßnahmen in Bezug auf Erlasse und Verordnungen erkennen, zu deren Text sie als Mitglied der Gesetzgebungsabteilung ihre Stellungnahme abgegeben haben oder woran sie in dieser Abteilung mitgearbeitet haben.]

[Art. 29 Abs. 1 abgeändert durch Art. 19 des G. vom 4. August 1996 (B.S. vom 20. August 1996), Art. 16 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006) und Art. 8 des G. vom 6. Januar 2014 (B.S. vom 31. Januar 2014); Abs. 2 ersetzt durch Art. 8 des G. vom 25. Mai 1999 (B.S. vom 22. Juni 1999) und abgeändert durch Art. 227 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006)]

Art. 30 - [[§ 1] - [Das Verfahren, das vor der [Verwaltungsstreitsachenabteilung] in den in den [Artikeln 11, [11bis,] 12, 13, 14, 14ter, 16, 17, 30/1, 36 und 38] erwähnten Fällen einzuhalten ist, wird durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass festgelegt.]

[In dem in Absatz 1 erwähnten Königlichen Erlass werden unter anderem die Fristen für die Verjährung der Einreichung der in den Artikeln 11 und 14 vorgesehenen Klagen beziehungsweise Beschwerden festgelegt, wobei diese Fristen mindestens sechzig Tage

betragen müssen; in diesem Erlass werden Bedingungen für die Einreichung von Beitrittsanträgen, Einsprüchen, Dritteinsprüchen und Revisionsbeschwerden bestimmt; es wird ein Betrag festgelegt, bei dessen Überschreitung kein Zwangsgeld verwirkt werden darf; [...] es werden Tarife für Kosten, Verfahrenskosten und Gebühren festgelegt, wobei diese Gebühren den Betrag von 225 EUR nicht überschreiten dürfen; die Gewährung eines weiterführenden juristischen Beistands für Bedürftige wird vorgesehen; Modalitäten für die Entrichtung der Kosten, Verfahrenskosten und Gebühren werden festgelegt und es werden die Fälle bestimmt, in denen Parteien oder ihre Rechtsanwälte gemeinsam beschließen dürfen, dass die Sache nicht in öffentlicher Sitzung behandelt werden muss.]

[In dem in Absatz 1 erwähnten Königlichen Erlass werden die besonderen Regeln für das Verfahren zur Untersuchung einer Nichtigkeitsklage nach Anordnung der Aussetzung, die Fälle, in denen das bestimmte Mitglied des Auditorats, nachdem durch Entscheid über den Aussetzungsantrag befunden worden ist, keinen neuen Bericht erstellen muss, und die diesbezüglich einzuhaltenden Regeln bestimmt.]

[Wird die Sache in Anwendung von Absatz 2 nicht in öffentlicher Sitzung behandelt, gibt das Auditorat keine Stellungnahme ab.]

[In Abweichung von Absatz 2 kann der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass für die Verjährung der in Artikel 14 § 2 erwähnten Kassationsbeschwerde eine kürzere Frist festlegen, die jedoch fünfzehn Tage nicht unterschreiten darf.]

[§ 2] - [Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass, wenn nötig in Abweichung von Artikel 90, besondere Verfahrensregeln für die Behandlung von gegenstandslosen Anträgen [oder Anträgen, die nur eine kurze Verhandlung erfordern,] festlegen. [Dieses Sonderverfahren kann eingeleitet werden, wenn der Auditor dies in seinem Bericht vorschlägt oder eine der Parteien darum ersucht, und zwar spätestens in der Sitzung nach Kenntnisnahme des Berichts, den der Auditor während seiner Untersuchung des Aussetzungsantrags hinterlegt hat.]

Unbeschadet des vorangehenden Absatzes kann Er durch einen im Ministerrat beratenen Erlass, wenn nötig in Abweichung von § 1 und von den Artikeln 14, 17, 18, 21, 21*bis* und 90, ebenfalls besondere Regeln für die Zusammensetzung der Kammern sowie für die Fristen und Verfahren für die Behandlung von Anträgen gegen eine in Anwendung der Gesetze über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gefasste Entscheidung festlegen. Ferner kann Er besondere Regeln für die Behandlung von Anträgen festlegen, die nur eine kurze Verhandlung erfordern.]] [Beschwerden gegen die in Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2007 über die Versicherung gegen Terrorschäden erwähnten Beschlüsse gelten als Sachen, die nur eine kurze Verhandlung erfordern.]

[Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die besonderen Verfahrensregeln fest, durch die die Nichtigkeitserklärung eines Akts oder einer Verordnung durch die Anwendung der in Artikel 38 erwähnten Verwaltungsschleife vermieden werden kann, wenn die zur Unterstützung des Aussetzungsantrags geltend gemachte Dringlichkeit festgestellt wird und der Auditor alle Klagegründe untersucht hat. Die Verwaltungsschleife kann nur angewandt werden, wenn sich die beklagte Partei vorab mit ihrer Anwendung einverstanden erklärt hat.]

[§ 2*bis* - Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass, wenn nötig in Abweichung von § 1 und von den Artikeln 14, 17, 18, 21, 21*bis* und 90, die Regeln für das beschleunigte Verfahren fest, das auf die [in Artikel 122 des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen und in Artikel 36/22 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 zur Festlegung des Grundlagenstatuts der Belgischen Nationalbank] erwähnten Beschwerden anwendbar ist.

Insbesondere bestimmt Er die Frist, in der der Kläger zur Vermeidung des Verfalls die Beschwerde einreichen muss, die Fristen, in denen jede Partei ihren Schriftsatz übermitteln muss, und die Frist, in der der Staatsrat befinden muss.

Er kann besondere Regeln für die Zusammensetzung der Kammern festlegen. [Er kann für die in Artikel 122 des vorerwähnten Gesetzes vom 2. August 2002 und in Artikel 36/22 des vorerwähnten Gesetzes vom 22. Februar 1998 erwähnten Beschwerden unterschiedliche Regeln festlegen].

Er kann Kläger verpflichten, vor Einreichung der Beschwerde [beim Direktionsausschuss der CBFA oder der Belgischen Nationalbank - je nach Fall -] Rücknahme oder Änderung des beanstandeten Beschlusses zu beantragen.]

[§ 2*ter* - Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass, wenn nötig in Abweichung von § 1 und von den Artikeln 14, 17, 18, 21, 21*bis* und 90, die Regeln für das beschleunigte Verfahren fest, das auf die in Artikel 126 des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen erwähnten Beschwerden anwendbar ist.

Insbesondere bestimmt Er die Frist, in der der Kläger zur Vermeidung des Verfalls die Beschwerde einreichen muss, die Fristen, in denen jede Partei ihren Schriftsatz übermitteln muss, und die Frist, in der der Staatsrat befinden muss. Er kann besondere Regeln für die Zusammensetzung der Kammern festlegen. Er kann für die in Artikel 126 des vorerwähnten Gesetzes vom 2. August 2002 erwähnten Beschwerden unterschiedliche Regeln festlegen.

Er kann Kläger verpflichten, vor Einreichung der Beschwerde beim Direktionsausschuss des Versicherungskontrollamts Rücknahme oder Änderung des beanstandeten Beschlusses zu beantragen.]

[§ 2*quater* - Der König legt durch einen [im Ministerrat beratenen Erlass, wenn nötig in Abweichung von § 1 und von den Artikeln 14, 17, 18, 21, 21*bis* und 90, die Regeln für das beschleunigte Verfahren fest, das auf die in Artikel 36/45 § 2 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 zur Festlegung des Grundlagenstatuts der Belgischen Nationalbank erwähnten Beschwerden anwendbar ist.

Insbesondere bestimmt Er die Frist, in der der Kläger zur Vermeidung des Verfalls die Beschwerde einreichen muss, die Fristen, in denen jede Partei ihren Schriftsatz übermitteln muss, und die Frist, in der der Staatsrat befinden muss. Er kann besondere Regeln für die Zusammensetzung der Kammern festlegen.]

[§ 3 - [Die [Verwaltungstreitsachenabteilung] kann nach einem beschleunigten Verfahren, das in einem im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass festgelegt ist, den Akt beziehungsweise die Verordnung für nichtig erklären, wenn die Gegenpartei oder Personen,

die ein Interesse an der Lösung der Streitsache haben, binnen dreißig Tagen ab Notifizierung des Berichts des Auditors beziehungsweise bei Anwendung [von § 1 Absatz 3] der Mitteilung, worin die Nichtigkeitserklärung vorgeschlagen wird, nicht die Fortsetzung des Verfahrens beantragen.]

[§ 4 - Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die besonderen Regeln in Bezug auf Frist und Verfahren für die Bearbeitung der Anträge fest, die in Anwendung von Artikel 15^{ter} des Gesetzes vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen der Föderalen Kammern und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien eingereicht werden.

Die Artikel 19, 21 und 21^{bis} sind, sofern sie sich auf die Verwaltungsakte und auf den Beitritt zur Unterstützung der Beschwerde beziehen, auf die Verfahren nach dem vorerwähnten Artikel 15^{ter} nicht anwendbar.

Wer ein Interesse an der Lösung der Sache hat, kann dem Verfahren als Verteidiger beitreten; gegen den Entscheid über den Antrag kann gemäß den Modalitäten, die vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festgelegt werden, Einspruch, Dritteinspruch und Revision eingelegt werden.]

[§ 5 - [...]]

Wenn der Staatsrat mit einem Aussetzungsantrag und einer Antragschrift zwecks Nichtigkeitserklärung befasst wird und sich der Kläger im Laufe des Aussetzungsverfahrens zurückzieht oder wenn der angefochtene Akt zurückgenommen wird, sodass keine Entscheidung mehr erforderlich ist, kann der Staatsrat in ein und demselben Entscheid über Aussetzungsantrag und Antragschrift zwecks Nichtigkeitserklärung befinden, ohne dass die Fortsetzung des Verfahrens beantragt werden muss; die entsprechende Gebühr ist nicht zu entrichten.]

[...]]

[§ 6 - [...]]

§ 7 - [...]]

§ 8 - [...]]

§ 9 - [...]]

[Art. 30 ersetzt durch Art. 4 des G. vom 17. Oktober 1990 (B.S. vom 13. November 1990); § 1 (frühere Absätze 1 und 2) nummeriert durch Art. 2 Nr. 1 des G. vom 18. April 2000 (B.S. vom 20. Mai 2000); § 1 Abs. 1 ersetzt durch Art. 20 Nr. 1 des G. vom 4. August 1996 (B.S. vom 20. August 1996) und abgeändert durch Art. 227 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006), Art. 9 des G. vom 6. Januar 2014 (B.S. vom 31. Januar 2014), Art. 10 Nr. 1 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014) und Art. 29 des G. vom 10. April 2014 (B.S. vom 21. Mai 2014); § 1 Abs. 2 ersetzt durch Art. 10 Nr. 2 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014) und abgeändert durch Art. 2 des G. (II) vom 26. Dezember 2015 (B.S. vom 30. Dezember 2015); § 1 neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 10 Nr. 3 des G. vom

20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014); § 1 Abs. 4 (früherer Absatz 3) eingefügt durch Art. 17 Nr. 2 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006); § 1 Abs. 5 (früherer Absatz 4) eingefügt durch Art. 17 Nr. 3 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006); § 2 (früherer Absatz 3) nummeriert und ersetzt durch Art. 2 Nr. 2 des G. vom 18. April 2000 (B.S. vom 20. Mai 2000); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 17 Nr. 4 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006) und ergänzt durch Art. 10 Nr. 4 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014); § 2 Abs. 2 ergänzt durch Art. 2 des G. vom 23. März 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007); § 2 Abs. 3 eingefügt durch Art. 10 Nr. 5 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014); § 2bis eingefügt durch Art. 4 § 1 des G. vom 2. August 2002 (B.S. vom 4. September 2002); § 2bis Abs. 1 abgeändert durch Art. 344 Nr. 1 des K.E. vom 3. März 2011 (B.S. vom 9. März 2011); § 2bis Abs. 3 abgeändert durch Art. 344 Nr. 2 des K.E. vom 3. März 2011 (B.S. vom 9. März 2011); § 2bis Abs. 4 abgeändert durch Art. 344 Nr. 3 des K.E. vom 3. März 2011 (B.S. vom 9. März 2011); § 2ter eingefügt durch Art. 4 § 2 des G. vom 2. August 2002 (B.S. vom 4. September 2002); § 2quater eingefügt durch Art. 4 des G. vom 27. Mai 2014 (B.S. vom 3. Juli 2014); § 3 eingefügt durch Art. 2 Nr. 3 des G. vom 18. April 2000 (B.S. vom 20. Mai 2000), ersetzt durch Art. 17 Nr. 6 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006) und abgeändert durch Art. 227 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006) und Art. 10 Nr. 6 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014); § 4 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 17. Februar 2005 (B.S. vom 13. Oktober 2005); § 5 eingefügt durch Art. 17 Nr. 7 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006); § 5 frühere Absätze 1 bis 3 aufgehoben durch Art. 10 Nr. 6 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014); § 5 früherer Absatz 5 aufgehoben durch Art. 10 Nr. 6 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014); §§ 6 bis 9 eingefügt durch Art. 17 Nr. 7 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006) und aufgehoben durch Art. 10 Nr. 7 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014)]

Ab einem gemäß Art. 243 Abs. 2 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006) vom König festzulegenden Datum lautet Art. 30 wie folgt:

"Art. 30 - [§ 1] - [Das Verfahren, das vor der [Verwaltungsstreitsachenabteilung] in den in den [Artikeln 11, [11bis,] 12, 13, 14, 14ter, 16, 17, 30/1, 36 und 38] erwähnten Fällen einzuhalten ist, wird durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass festgelegt.]

[In dem in Absatz 1 erwähnten Königlichen Erlass werden unter anderem die Fristen für die Verjährung der Einreichung der in den Artikeln 11 und 14 vorgesehenen Klagen beziehungsweise Beschwerden festgelegt, wobei diese Fristen mindestens sechzig Tage betragen müssen; in diesem Erlass werden Bedingungen für die Einreichung von Beitrittsanträgen, Einsprüchen, Dritteinsprüchen und Revisionsbeschwerden bestimmt; es wird ein Betrag festgelegt, bei dessen Überschreitung kein Zwangsgeld verwirkt werden darf; [...] es werden Tarife für Kosten, Verfahrenskosten und Gebühren festgelegt, wobei diese Gebühren den Betrag von 225 EUR nicht überschreiten dürfen; die Gewährung eines weiterführenden juristischen Beistands für Bedürftige wird vorgesehen; Modalitäten für die Entrichtung der Kosten, Verfahrenskosten und Gebühren werden festgelegt und es werden die Fälle bestimmt, in denen Parteien oder ihre Rechtsanwälte gemeinsam beschließen dürfen, dass die Sache nicht in öffentlicher Sitzung behandelt werden muss.]

[In dem in Absatz 1 erwähnten Königlichen Erlass werden die besonderen Regeln für das Verfahren zur Untersuchung einer Nichtigkeitsklage nach Anordnung der Aussetzung, die Fälle, in denen das bestimmte Mitglied des Auditorats, nachdem durch Entscheid über den Aussetzungsantrag befunden worden ist, keinen neuen Bericht erstellen muss, und die diesbezüglich einzuhaltenden Regeln bestimmt.]

[Wird die Sache in Anwendung von Absatz 2 nicht in öffentlicher Sitzung behandelt, gibt das Auditorat keine Stellungnahme ab.]

[In Abweichung von Absatz 2 kann der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass für die Verjährung der in Artikel 14 § 2 erwähnten Kassationsbeschwerde eine kürzere Frist festlegen, die jedoch fünfzehn Tage nicht unterschreiten darf.]

[§ 2] - [Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass, wenn nötig in Abweichung von Artikel 90, besondere Verfahrensregeln für die Behandlung von gegenstandslosen Anträgen [oder Anträgen, die nur eine kurze Verhandlung erfordern,] festlegen. [Dieses Sonderverfahren kann eingeleitet werden, wenn der Auditor dies in seinem Bericht vorschlägt oder eine der Parteien darum ersucht, und zwar spätestens in der Sitzung nach Kenntnisnahme des Berichts, den der Auditor während seiner Untersuchung des Aussetzungsantrags hinterlegt hat.]

[...] [Beschwerden gegen die in Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2007 über die Versicherung gegen Terrorschäden erwähnten Beschlüsse gelten als Sachen, die nur eine kurze Verhandlung erfordern.]

[Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die besonderen Verfahrensregeln fest, durch die die Nichtigkeitserklärung eines Akts oder einer Verordnung durch die Anwendung der in Artikel 38 erwähnten Verwaltungsschleife vermieden werden kann, wenn die zur Unterstützung des Aussetzungsantrags geltend gemachte Dringlichkeit festgestellt wird und der Auditor alle Klagegründe untersucht hat. Die Verwaltungsschleife kann nur angewandt werden, wenn sich die beklagte Partei vorab mit ihrer Anwendung einverstanden erklärt hat.]

[§ 2bis - Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass, wenn nötig in Abweichung von § 1 und von den Artikeln 14, 17, 18, 21, 21bis und 90, die Regeln für das beschleunigte Verfahren fest, das auf die [in Artikel 122 des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen und in Artikel 36/22 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 zur Festlegung des Grundlagensatzes der Belgischen Nationalbank] erwähnten Beschwerden anwendbar ist.

Insbesondere bestimmt Er die Frist, in der der Kläger zur Vermeidung des Verfalls die Beschwerde einreichen muss, die Fristen, in denen jede Partei ihren Schriftsatz übermitteln muss, und die Frist, in der der Staatsrat befinden muss.

Er kann besondere Regeln für die Zusammensetzung der Kammern festlegen. [Er kann für die in Artikel 122 des vorerwähnten Gesetzes vom 2. August 2002 und in Artikel 36/22 des vorerwähnten Gesetzes vom 22. Februar 1998 erwähnten Beschwerden unterschiedliche Regeln festlegen].

Er kann Kläger verpflichten, vor Einreichung der Beschwerde [beim Direktionsausschuss der CBFA oder der Belgischen Nationalbank - je nach Fall -] Rücknahme oder Änderung des beanstandeten Beschlusses zu beantragen.]

[§ 2ter - Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass, wenn nötig in Abweichung von § 1 und von den Artikeln 14, 17, 18, 21, 21bis und 90, die Regeln für das beschleunigte Verfahren fest, das auf die in Artikel 126 des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen erwähnten Beschwerden anwendbar ist.

Insbesondere bestimmt Er die Frist, in der der Kläger zur Vermeidung des Verfalls die Beschwerde einreichen muss, die Fristen, in denen jede Partei ihren Schriftsatz übermitteln muss, und die Frist, in der der Staatsrat befinden muss. Er kann besondere Regeln für die Zusammensetzung der Kammern festlegen. Er kann für die in Artikel 126 des vorerwähnten Gesetzes vom 2. August 2002 erwähnten Beschwerden unterschiedliche Regeln festlegen.

Er kann Kläger verpflichten, vor Einreichung der Beschwerde beim Direktionsausschuss des Versicherungskontrollamts Rücknahme oder Änderung des beanstandeten Beschlusses zu beantragen.]

[§ 2quater - Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass, wenn nötig in Abweichung von § 1 und von den Artikeln 14, 17, 18, 21, 21bis und 90, die Regeln für das beschleunigte Verfahren fest, das auf die in Artikel 36/45 § 2 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 zur Festlegung des Grundlagensatzes der Belgischen Nationalbank erwähnten Beschwerden anwendbar ist.

Inbesondere bestimmt Er die Frist, in der der Kläger zur Vermeidung des Verfalls die Beschwerde einreichen muss, die Fristen, in denen jede Partei ihren Schriftsatz übermitteln muss, und die Frist, in der der Staatsrat befinden muss. Er kann besondere Regeln für die Zusammensetzung der Kammern festlegen.]

[§ 3 - [Die [Verwaltungsstreitsachenabteilung] kann nach einem beschleunigten Verfahren, das in einem im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass festgelegt ist, den Akt beziehungsweise die Verordnung für nichtig erklären, wenn die Gegenpartei oder Personen, die ein Interesse an der Lösung der Streitsache haben, binnen dreißig Tagen ab Notifizierung des Berichts des Auditors beziehungsweise bei Anwendung [von § 1 Absatz 3] der Mitteilung, worin die Nichtigkeitserklärung vorgeschlagen wird, nicht die Fortsetzung des Verfahrens beantragen.]

[§ 4 - Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die besonderen Regeln in Bezug auf Frist und Verfahren für die Bearbeitung der Anträge fest, die in Anwendung von Artikel 15ter des Gesetzes vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen der Föderalen Kammern und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien eingereicht werden.

Die Artikel 19, 21 und 21bis sind, sofern sie sich auf die Verwaltungsakte und auf den Beitritt zur Unterstützung der Beschwerde beziehen, auf die Verfahren nach dem vorerwähnten Artikel 15ter nicht anwendbar.

Wer ein Interesse an der Lösung der Sache hat, kann dem Verfahren als Verteidiger beitreten und gegen den Entscheid über den Antrag kann gemäß den Modalitäten, die vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festgelegt werden, Einspruch, Dritteinspruch und Revision eingelegt werden.]

[§ 5 - [...]

Wenn der Staatsrat mit einem Aussetzungsantrag und einer Antragschrift zwecks Nichtigkeitserklärung befasst wird und sich der Kläger im Laufe des Aussetzungsverfahrens zurückzieht oder wenn der angefochtene Akt zurückgenommen wird, sodass keine Entscheidung mehr erforderlich ist, kann der Staatsrat in ein und demselben Entscheid über Aussetzungsantrag und Antragschrift zwecks Nichtigkeitserklärung befinden, ohne dass die Fortsetzung des Verfahrens beantragt werden muss; die entsprechende Gebühr ist nicht zu entrichten.]

[...]

[§ 6 - [...]

§ 7 - [...]

§ 8 - [...]

§ 9 - [...]

[Art. 30 ersetzt durch Art. 4 des G. vom 17. Oktober 1990 (B.S. vom 13. November 1990); § 1 (frühere Absätze 1 und 2) nummeriert durch Art. 2 Nr. 1 des G. vom 18. April 2000 (B.S. vom 20. Mai 2000); § 1 Abs. 1 ersetzt durch Art. 20 Nr. 1 des G. vom 4. August 1996 (B.S. vom 20. August 1996) und abgeändert durch Art. 227 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006), Art. 9 des G. vom 6. Januar 2014 (B.S. vom 31. Januar 2014), Art. 10 Nr. 1 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014) und Art. 29 des G. vom 10. April 2014 (B.S. vom 21. Mai 2014); § 1 Abs. 2 ersetzt durch Art. 10 Nr. 2 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014) und abgeändert durch Art. 2 des G. (II) vom 26. Dezember 2015 (B.S. vom 30. Dezember 2015); § 1 neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 10 Nr. 3 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014); § 1 Abs. 4 (früherer Absatz 3) eingefügt durch Art. 17 Nr. 2 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006); § 1 Abs. 5 (früherer Absatz 4) eingefügt durch Art. 17 Nr. 3 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006); § 2 (früherer Absatz 3) nummeriert und ersetzt durch Art. 2 Nr. 2 des G. vom 18. April 2000 (B.S. vom 20. Mai 2000); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 17 Nr. 4 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006) und ergänzt durch Art. 10 Nr. 3 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014); § 2 Abs. 2 abgeändert durch Art. 17 Nr. 5 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006) und Art. 2 des G. vom 23. März 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007); § 2 Abs. 3 eingefügt durch Art. 10 Nr. 5 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014); § 2bis eingefügt durch Art. 4 § 1 des G. vom 2. August 2002 (B.S. vom 4. September 2002);

§ 2bis Abs. 1 abgeändert durch Art. 344 Nr. 1 des K.E. vom 3. März 2011 (B.S. vom 9. März 2011); § 2bis Abs. 3 abgeändert durch Art. 344 Nr. 2 des K.E. vom 3. März 2011 (B.S. vom 9. März 2011); § 2bis Abs. 4 abgeändert durch Art. 344 Nr. 3 des K.E. vom 3. März 2011 (B.S. vom 9. März 2011); § 2ter eingefügt durch Art. 4 § 2 des G. vom 2. August 2002 (B.S. vom 4. September 2002); § 2quater eingefügt durch Art. 4 des G. vom 27. Mai 2014 (B.S. vom 3. Juli 2014); § 3 eingefügt durch Art. 2 Nr. 3 des G. vom 18. April 2000 (B.S. vom 20. Mai 2000), ersetzt durch Art. 17 Nr. 6 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006) und abgeändert durch Art. 227 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006) und Art. 10 Nr. 6 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014); § 4 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 17. Februar 2005 (B.S. vom 13. Oktober 2005); § 5 eingefügt durch Art. 17 Nr. 7 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006); § 5 frühere Absätze 1 bis 3 aufgehoben durch Art. 10 Nr. 6 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014); § 5 früherer Absatz 5 aufgehoben durch Art. 10 Nr. 6 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014); §§ 6 bis 9 eingefügt durch Art. 17 Nr. 7 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006) und aufgehoben durch Art. 10 Nr. 7 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014)]"

[**Art. 30/1** - § 1 - Die Verwaltungsstreitsachenabteilung kann eine Verfahrensentschädigung gewähren, die eine Pauschalbeteiligung an den Rechtsanwalts honoraren und -kosten der obsiegenden Partei ist.

Nachdem der König die Stellungnahme der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften eingeholt hat, legt Er durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Basis-, Mindest- und Höchstbeträge der Verfahrensentschädigung fest, wobei insbesondere die Art der Streitsache und ihre Bedeutung berücksichtigt werden.

§ 2 - Die Verwaltungsstreitsachenabteilung darf aufgrund einer mit besonderen Gründen versehenen Entscheidung die Verfahrensentschädigung entweder herabsetzen oder sie erhöhen, ohne jedoch die vom König vorgesehenen Höchst- und Mindestbeträge zu überschreiten. Bei ihrer Beurteilung berücksichtigt sie:

1. die finanziellen Mittel der unterlegenen Partei im Hinblick auf eine Herabsetzung des Entschädigungsbetrags,
2. die Komplexität der Sache,
3. die offensichtliche Unangemessenheit in der Sachlage.

Wenn die unterlegene Partei in den Genuss des weiterführenden juristischen Beistands kommt, wird die Verfahrensentschädigung auf den vom König bestimmten Mindestbetrag festgelegt, außer bei offensichtlicher Unvernunft in der Sachlage. Die Verwaltungsstreitsachenabteilung muss ihre Entscheidung zur Herabsetzung oder Erhöhung, besonders für diesen Punkt, mit Gründen versehen.

Falls verschiedene Parteien zu Lasten einer oder mehrerer unterlegener Parteien in den Genuss einer Verfahrensentschädigung kommen, wird der Betrag dieser Entschädigung höchstens auf das Doppelte der maximalen Verfahrensentschädigung erhöht, auf die der Entschädigungsberechtigte, der zur höchsten Entschädigung berechtigt ist, Anspruch erheben kann. Die Entschädigung wird von der Verwaltungsstreitsachenabteilung unter die Parteien verteilt.

Keine Partei kann dazu verpflichtet werden, für das Auftreten des Rechtsanwalts einer anderen Partei eine Entschädigung zu zahlen, die den Betrag der Verfahrensentuschädigung überschreitet. Die beitretenen Parteien können weder zur Zahlung einer solchen Entschädigung verpflichtet werden noch eine solche Entschädigung erhalten.]

[Art. 30/1 eingefügt durch Art. 11 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014)]

Art. 31 - Nur kontradiktorische Entscheide können Gegenstand einer Revision sein. Revisionsbeschwerden sind nur zulässig, wenn seit Verkündung des Entscheids ausschlaggebende Schriftstücke, die durch Verschulden der Gegenpartei zurückgehalten worden waren, wiedergefunden wurden oder wenn der Entscheid auf der Grundlage von als falsch anerkannten oder für falsch erklärten Schriftstücken ergangen ist.

Die Beschwerdefrist setzt am Tag der Entdeckung der Falschheit eines Schriftstücks oder des Vorhandenseins eines zurückgehaltenen Schriftstücks ein.

[Art. 31bis - [...]]

[Art. 31bis eingefügt durch Art. 9 des G. vom 10. Mai 1985 (B.S. vom 12. Juni 1985) und aufgehoben durch Art. 127 Nr. 2 des G. vom 6. Januar 1989 (B.S. vom 7. Januar 1989)]

Art. 32 - Für die Einleitung einer Nichtigkeitsklage gegen eine implizite Abweisungsentscheidung setzt die Verjährungsfrist am Tag nach Ablauf der in [Artikel 14 § 3] festgelegten viermonatigen Frist ein.

Trifft die Verwaltungsbehörde nach Ablauf der viermonatigen Frist eine explizite Entscheidung, kann binnen der in der Verfahrensordnung festgelegten ordentlichen Frist gegen diese Entscheidung in jedem Fall Nichtigkeitsklage eingeleitet werden.

[Art. 32 Abs. 1 abgeändert durch Art. 10 des G. vom 25. Mai 1999 (B.S. vom 22. Juni 1999)]

KAPITEL II - Rechtsmittel gegen Entscheide der [Verwaltungsstreitsachenabteilung]

[Überschrift von Kapitel II abgeändert durch Art. 227 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006)]

Art. 33 - Entscheide [und in Artikel 20 § 3 erwähnte Beschlüsse], in denen die [Verwaltungsstreitsachenabteilung] beschließt, nicht über die Klage erkennen zu können, weil das Erkennen darüber in die Zuständigkeit der Gerichtsbehörden fällt, und Entscheide [und in Artikel 20 § 3 erwähnte Beschlüsse], durch die die Abteilung eine Einrede der Nichtzuständigkeit abweist, der zufolge die Klage in die Zuständigkeit dieser Behörden fällt, können an den Kassationshof verwiesen werden.

Kassationsbeschwerden werden gemäß den Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches durch Antrag der Interesse habenden Partei eingereicht. Formen und Fristen für das Verfahren sind in einem Königlichen Erlass bestimmt. Der Kassationshof befindet in vereinigten Kammern.

Bei Kassation eines Entscheids [oder eines in Artikel 20 § 3 erwähnten Beschlusses][, in dem die [Verwaltungsstreitsachenabteilung] beschließt, nicht über die Klage erkennen zu können, weil das Erkennen darüber in die Zuständigkeit der Gerichtsbehörden fällt,] verweist der Kassationshof die Sache an die [Verwaltungsstreitsachenabteilung] in anderer Besetzung zurück, für die die Entscheidung des Kassationshofes, was die darin entschiedenen Rechtsfragen betrifft, verbindlich ist.

[Art. 33 Abs. 1 abgeändert durch Art. 18 Nr. 1 und Art. 227 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006); Abs. 3 abgeändert durch Art. 11 des G. vom 25. Mai 1999 (B.S. vom 22. Juni 1999) und Art. 18 Nr. 2 und Art. 227 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006)]

Art. 34 - Wenn sich die [Verwaltungsstreitsachenabteilung] und ein Gerichtshof oder ein Gericht des gerichtlichen Standes beide für zuständig beziehungsweise unzuständig erklärt haben, über dieselbe Klage zu erkennen, wird die Regelung der Zuständigkeit in der Streitsache von der zuerst handelnden Partei fortgesetzt und wird der Zuständigkeitskonflikt vom Kassationshof gemäß den Modalitäten für die Bestimmung des zuständigen Gerichts in Zivilsachen beigelegt. Der Entscheid über die Regelung der Zuständigkeit wird jedoch vom Gerichtshof in vereinigten Kammern erlassen.

[Art. 34 abgeändert durch Art. 227 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006)]

Art. 35 - In allen anderen Fällen können gegen Entscheide der [Verwaltungsstreitsachenabteilung] nur die in [Artikel 30 § 1 Absatz 2] erwähnten Beschwerden eingereicht werden.

[Art. 35 abgeändert durch Art. 3 des G. vom 18. April 2000 (B.S. vom 20. Mai 2000) und Art. 227 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006)]

KAPITEL III - [Vollstreckung von Entscheiden und Zwangsgeld

[Kapitel III mit den früheren Artikeln 36 bis 39 aufgehoben durch Art. 107 § 2 Nr. 2 des G. vom 28. Juni 1983 (B.S. vom 8. Juli 1983, Err. vom 28. Juli 1983); Kapitel III mit früherem Artikel 36 wieder aufgenommen durch Art. 5 des G. vom 17. Oktober 1990 (B.S. vom 13. November 1990) und ersetzt durch Kapitel III mit den neuen Artikeln 35/1 und 36 durch Art. 12 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014)]

Art. 35/1 - Auf Antrag einer der Parteien, der spätestens im letzten Schriftsatz eingereicht werden muss, erläutert die Verwaltungsstreitsachenabteilung in der Begründung ihres Nichtigkeitsentscheids die Maßnahmen, die ergriffen werden müssen, um die Rechtswidrigkeit zu beheben, die zu dieser Nichtigkeitsklärung geführt hat.

Art. 36 - § 1 - Wenn der Entscheid beinhaltet, dass die betreffende Behörde eine neue Entscheidung treffen muss, kann die mit einem Antrag in diesem Sinne befasste Verwaltungsstreitsachenabteilung in diesem Entscheid anordnen, dass diese Entscheidung innerhalb einer bestimmten Frist gefasst werden muss. Sie kann dies durch einen späteren Entscheid anordnen, vorausgesetzt, dass die Partei, auf deren Antrag hin die Nichtigkeit ausgesprochen wurde, die Behörde vorab und per Einschreiben aufgefordert hat, eine neue Entscheidung zu treffen, und dass seit der Notifizierung des Nichtigkeitsentscheids mindestens drei Monate vergangen sind.

Wenn sich die zu treffende neue Entscheidung aus einer gebundenen Befugnis der beklagten Partei ergibt, tritt der Entscheid an die Stelle dieser Entscheidung.

Wenn der Entscheid beinhaltet, dass sich die betreffende Behörde einer Entscheidung enthalten muss, kann die mit einem Antrag in diesem Sinne befasste Verwaltungsstreitsachenabteilung eine solche Enthaltungspflicht anordnen.

§ 2 - Wenn die betreffende beklagte Partei der aufgrund von § 1 auferlegten Verpflichtung nicht nachkommt, kann die Partei, auf deren Antrag hin die Nichtigkeit ausgesprochen wurde, die Verwaltungsstreitsachenabteilung ersuchen, dieser Behörde ein Zwangsgeld aufzuerlegen oder sie unter Androhung eines Zwangsgeldes anzuweisen, Entscheidungen, die sie gegebenenfalls unter Verstoß gegen die aus dem Nichtigkeitsentscheid hervorgehende Enthaltungspflicht getroffen hat, zurückzunehmen.

Die Verwaltungsstreitsachenabteilung kann für Zwangsgelder entweder einen globalen Betrag, einen Betrag pro Zeiteinheit oder einen Betrag pro Verstoß festlegen.

§ 3 - Wenn es der verurteilten Behörde ständig oder vorübergehend unmöglich ist, der Hauptverurteilung ganz oder teilweise nachzukommen, kann die Kammer, die das Zwangsgeld auferlegt hat, auf Antrag der verurteilten Behörde das Zwangsgeld aufheben, seine Fälligkeit während eines von ihr bestimmten Zeitraums aussetzen oder den Betrag herabsetzen. Wird das Zwangsgeld vor dieser Unmöglichkeit verwirkt, kann die Kammer es weder aufheben noch herabsetzen.

Die Partei, auf deren Antrag hin bereits ein Zwangsgeld auferlegt wurde, kann darum ersuchen, ein zusätzliches Zwangsgeld aufzuerlegen oder das auferlegte Zwangsgeld zu erhöhen, wenn die beklagte Partei ihrer Verpflichtung zur Vollstreckung des Nichtigkeitsentscheids auf beharrliche Weise nicht nachkommt.

§ 4 - Die Bestimmungen von Teil V des Gerichtsgesetzbuches in Bezug auf Pfändung und Vollstreckung finden ebenfalls Anwendung auf die Vollstreckung von Entscheiden, in denen ein Zwangsgeld auferlegt wird.

§ 5 - [Das in § 2 erwähnte Zwangsgeld wird auf Ersuchen der Partei, auf deren Antrag hin es auferlegt wurde, und durch Vermittlung des Ministers des Innern vollstreckt. Es wird zur Hälfte den allgemeinen Mitteln der Staatskasse zugeführt. Die andere Hälfte wird der Partei gezahlt, auf deren Antrag hin das Zwangsgeld auferlegt wurde.]]

[Art. 36 § 5 ersetzt durch Art. 3 des G. (II) vom 26. Dezember 2015 (B.S. vom 30. Dezember 2015)]

[KAPITEL IV - Geldbußen für offensichtlich missbräuchliche Beschwerden]

[*Neue Unterteilung Kapitel IV eingefügt durch Art. 2 des G. vom 17. Februar 2002 (B.S. vom 16. März 2002)*]

Art. 37 - [Ist der Staatsrat nach Einsicht in den Bericht oder den ergänzenden Bericht des Auditors der Ansicht, dass eine Geldbuße für eine offensichtlich missbräuchliche Beschwerde gerechtfertigt sein kann, wird zu diesem Zweck im Entscheid zu einem naheliegenden Datum eine Sitzung anberaumt.

[Ist der Staatsrat, nachdem eine Kassationsbeschwerde in Anwendung von Artikel 20 für nicht annehmbar erklärt worden ist, der Ansicht, dass die in Absatz 1 erwähnte Geldbuße gerechtfertigt sein kann, beraumt ein anderes Mitglied des Staatsrates als das Mitglied des Staatsrates, das die Nicht-Annehmbarkeitsentscheidung getroffen hat, eine Sitzung zu einem naheliegenden Datum an.]

Der Entscheid wird dem Kläger und der Gegenpartei notifiziert.

Der Entscheid, durch den die Geldbuße ausgesprochen wird, wird in jedem Fall als kontradiktorisch betrachtet.

Die Geldbuße beträgt 125 bis 2.500 EUR. Sie wird gemäß Artikel 36 § 4 beigetrieben.

[Das Aufkommen der Geldbuße wird den allgemeinen Mitteln der Staatskasse zugeführt.]

Die in Artikel 4 erwähnten Beträge können vom König an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex angepasst werden.]

[*Art. 37 aufgehoben durch Art. 107 § 2 Nr. 2 des G. vom 28. Juni 1983 (B.S. vom 8. Juli 1983, Err. vom 28. Juli 1983) und wieder aufgenommen durch Art. 2 des G. vom 17. Februar 2002 (B.S. vom 16. März 2002); neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 19 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006); Abs. 6 ersetzt durch Art. 4 des G. (II) vom 26. Dezember 2015 (B.S. vom 30. Dezember 2015)*]

[KAPITEL V - Verwaltungsschleife]

[Unterteilung Kapitel V eingefügt durch Art. 13 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014); siehe auch Entscheid Nr. 103/2015 des Verfassungsgerichtshofes vom 16. Juli 2015 (B.S. vom 1. September 2015)]

Art. 38 - [§ 1 - Im Falle einer in Artikel 14 § 1 erwähnten Nichtigkeitsklage kann die Verwaltungsstreitsachenabteilung die beklagte Partei im Wege eines Zwischenentscheids damit beauftragen, einen Fehler im angefochtenen Akt oder in der angefochtenen Verordnung zu berichtigen oder berichtigen zu lassen.

Erst nachdem die Parteien die Möglichkeit hatten, ihre Bemerkungen über die Anwendung dieser Verwaltungsschleife geltend zu machen, ist ihre Anwendung möglich.

Im Zwischenentscheid werden die Modalitäten zur Berichtigung und die Frist festgelegt, innerhalb deren diese Berichtigung vorgenommen werden muss. Diese Frist kann auf Ersuchen der beklagten Partei verlängert werden. Wenn diese Berichtigung einen neuen Akt oder eine neue Verordnung erfordert, wird der Gegenstand der Beschwerde auf diesen Akt oder diese Verordnung ausgedehnt.

Die Berichtigung kann nur die im Zwischenentscheid vermerkten Fehler betreffen. Die Berichtigung dieser Fehler darf keine Auswirkung auf den Inhalt des Akts oder der Verordnung haben.

§ 2 - Die Verwaltungsschleife kann nicht angewandt werden, wenn:

1. der Fehler nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten berichtigt werden kann, es sei denn, der Nachweis wird erbracht, dass die Berichtigung innerhalb einer angemessenen Frist vorgenommen werden kann,

2. die eigene Entscheidungsbefugnis der beklagten Partei nicht ausreicht, um den Fehler zu berichtigen,

3. die beklagte Partei die Anwendung des Verfahrens ausdrücklich ablehnt,

4. durch die Berichtigung des Fehlers das laufende Verfahren nicht endgültig beendet werden kann.

§ 3 - Wenn die Anwendung der Verwaltungsschleife erst im Zwischenentscheid vorgeschlagen wird, verfügen die Parteien über eine Frist von fünfzehn Tagen ab Notifizierung dieses Entscheids, um ihren Standpunkt in Bezug auf die Anwendung der Verwaltungsschleife mitzuteilen.

Die Verwaltungsstreitsachenabteilung befindet anschließend über die Anwendung der Verwaltungsschleife gemäß § 1.

§ 4 - Sobald die beklagte Partei den in § 1 erwähnten Zwischenentscheid vollstreckt hat, setzt sie den Staatsrat sofort schriftlich davon in Kenntnis und erläutert, wie der Fehler berichtigt worden ist. Wenn der Staatsrat binnen fünfzehn Tagen nach Ablauf der durch

Zwischenentscheid festgelegten Berichtigungsfrist keine Notifizierung erhalten hat, wird der angefochtene Akt oder die angefochtene Verordnung für nichtig erklärt.

Die anderen Parteien können binnen einer Frist von fünfzehn Tagen ab dem Zeitpunkt, zu dem die Verwaltungsstreitsachenabteilung ihnen notifiziert, wie der Fehler berichtigt worden ist, ihre diesbezüglichen Bemerkungen geltend machen.

Wenn die Verwaltungsstreitsachenabteilung feststellt, dass der Fehler nicht vollständig berichtigt worden ist oder die Berichtigung neue Fehler enthält, wird der berichtigte Akt oder die berichtigte Verordnung beziehungsweise gegebenenfalls der neue Akt oder die neue Verordnung für nichtig erklärt.

Wenn der Fehler vollständig berichtigt worden ist, gilt die Verwaltungsschleife rückwirkend und wird die Beschwerde abgewiesen.]

[Art. 38 aufgehoben durch Art. 107 § 2 Nr. 2 des G. vom 28. Juni 1983 (B.S. vom 8. Juli 1983) und wieder aufgenommen durch Art. 13 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014); siehe auch Entscheid Nr. 103/2015 des Verfassungsgerichtshofes vom 16. Juli 2015 (B.S. vom 1. September 2015)]

Art. 39 - [...]

[Art. 39 aufgehoben durch Art. 107 § 2 Nr. 2 des G. vom 28. Juni 1983 (B.S. vom 8. Juli 1983)]

[[...]]

[Frühere Unterteilung Kapitel IV mit den Artikeln 40 bis 46 aufgehoben durch Art. 107 § 2 Nr. 2 des G. vom 28. Juni 1983 (B.S. vom 8. Juli 1983)]

Art. 40 - 46 - [...]]

TITEL VI - Sprachengebrauch beim Staatsrat

KAPITEL I - Sprachengebrauch in der Gesetzgebungsabteilung

Art. 47 - [Gutachten der Gesetzgebungsabteilung über die ihr vorgelegten Texte werden in der Sprache beziehungsweise den Sprachen verfasst, in denen diese Texte ausgefertigt beziehungsweise erlassen werden müssen.]

[Art. 47 ersetzt durch Art. 22 des G. vom 9. August 1980 (B.S. vom 15. August 1980)]

Art. 48 - [Wenn die Gesetzgebungsabteilung mit einem in französischer und niederländischer Sprache verfassten Text befasst wird, bezieht sich ihre Untersuchung sowohl auf den Text in jeder der beiden Sprachen als auch auf die Übereinstimmung dieser Texte.]

[Art. 48 ersetzt durch Art. 22 des G. vom 9. August 1980 (B.S. vom 15. August 1980)]

Art. 49 - [Wenn die Gesetzgebungsabteilung mit der Erstellung eines in Artikel 6 erwähnten Vorentwurfs beauftragt ist, verfasst sie den Text in der beziehungsweise den Sprachen, in denen der Text ausgefertigt beziehungsweise erlassen werden muss.]

[Art. 49 ersetzt durch Art. 22 des G. vom 9. August 1980 (B.S. vom 15. August 1980)]

Art. 50 - [Wenn ein Gutachten nur in einer Sprache abgegeben oder ein Text nur in einer Sprache verfasst werden muss, wird der Antrag unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 85*bis* [vor eine Kammer] gebracht, die diese Sprache verwendet.]

[Art. 50 ersetzt durch Art. 22 des G. vom 9. August 1980 (B.S. vom 15. August 1980) und abgeändert durch Art. 2 des G. vom 6. Mai 1982 (B.S. vom 18. Mai 1982)]

[**Art. 50*bis*** - In Abweichung von den Artikeln 47, 49 und 50 und von Artikel 83 beraten die französischen und niederländischen Kammern über die in deutscher Sprache eingereichten Begutachtungsanträge in ihrer jeweiligen Sprache.]

*[Art. 50*bis* eingefügt durch Art. 64 § 1 des G. vom 31. Dezember 1983 (B.S. vom 18. Januar 1984)]*

KAPITEL II - Sprachengebrauch in der [Verwaltungsstreitsachenabteilung]

[Überschrift von Kapitel II abgeändert durch Art. 227 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006)]

*Abschnitt I - Sprachengebrauch seitens der Organe des Staatsrates,
die an der Arbeit der [Verwaltungsstreitsachenabteilung] beteiligt sind*

[Überschrift von Abschnitt I abgeändert durch Art. 227 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006)]

Art. 51 - [...]

[Art. 51 aufgehoben durch Art. 20 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006)]

[Art. 51bis - [...]]

[Art. 51bis eingefügt durch Art. 23 des G. vom 9. August 1980 (B.S. vom 15. August 1980) und aufgehoben durch Art. 20 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006)]

Art. 52 - Aufgrund der Artikel 12, 13 und 16 [Nr. 1 bis 6] eingereichte Sachen werden in der Sprache behandelt, die für die Entscheidung der unteren Instanz verwendet worden ist.

Ist der Staatsrat der Ansicht, dass diese Sprache unter Verstoß gegen das Gesetz verwendet worden ist, verweist die befassete Kammer die Sache an die zweisprachige Kammer, die in der erforderlichen Sprache befindet.

Entscheidet der Staatsrat in erster und letzter Instanz, wird die Sprache verwendet, die Dienststellen, deren Tätigkeitsbereich sich auf das ganze Land erstreckt, aufgrund der Rechtsvorschriften über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten in ihren Innendiensten verwenden müssen.

[Art. 52 Abs. 1 abgeändert durch Art. 6 des G. vom 17. Februar 2005 (B.S. vom 13. Oktober 2005)]

Art. 53 - [[...] Schadenersatzklagen, Nichtigkeitsklagen und Kassationsbeschwerden] auf der Grundlage der Artikel [...] 11[, 11bis] und 14 werden in der Sprache behandelt, die Dienststellen, deren Tätigkeitsbereich sich auf das ganze Land erstreckt, aufgrund der Rechtsvorschriften über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten in ihren Innendiensten verwenden müssen.

Wenn diese Rechtsvorschriften den Gebrauch einer bestimmten Sprache nicht vorschreiben, erfolgt die Behandlung der Sache in der Sprache des Akts, mit dem die Sache beim Staatsrat anhängig gemacht worden ist.

[Art. 53 Abs. 1 abgeändert durch Art. 12 des G. vom 25. Mai 1999 (B.S. vom 22. Juni 1999), Art. 21 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006) und Art. 10 des G. vom 6. Januar 2014 (B.S. vom 31. Januar 2014)]

Art. 54 - Wird [ein Antrag, eine Nichtigkeitsklage oder eine Kassationsbeschwerde] von einem Bediensteten eines öffentlichen Dienstes eingereicht und betreffen sie eine Entscheidung zur Festlegung der individuellen rechtlichen Lage oder zur Regelung des Statuts dieses Bediensteten, wird die Sprache, in der die Sache behandelt wird, auf der Grundlage folgender Kriterien in der angegebenen Rangordnung festgelegt:

1. Sprache der einsprachigen Region, in der der Bedienstete seine Tätigkeiten ausübt,
2. Sprachrolle, der er angehört,
3. Sprache, in der er seine Zulassungsprüfung abgelegt hat,
4. Sprache des Diploms oder Zeugnisses, das er im Hinblick auf seine Ernennung vorlegen musste,
5. Sprache des Akts, durch den die Sache anhängig gemacht worden ist.

[Art. 54 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 13 des G. vom 25. Mai 1999 (B.S. vom 22. Juni 1999)]

Art. 55 - Wird [ein Antrag, eine Nichtigkeitsklage oder eine Kassationsbeschwerde] von einem Magistrat des gerichtlichen Standes eingereicht, wird die Sprache, in der die Sache behandelt wird, durch die auf diesen Magistrat anwendbare Sprachenregelung bestimmt, so wie sie in Artikel 43 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten, abgeändert durch Artikel 174 der in Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Oktober 1967 enthaltenen Abänderungsbestimmungen, vorgesehen ist.

Hat der betreffende Magistrat sein Diplom vor dem 1. Januar 1938 erworben, wird die Sache in der Sprache des Akts, durch den die Sache anhängig gemacht worden ist, behandelt.

[Art. 55 Abs. 1 abgeändert durch Art. 13 des G. vom 25. Mai 1999 (B.S. vom 22. Juni 1999)]

Art. 56 - Wird [ein Antrag, eine Nichtigkeitsklage oder eine Kassationsbeschwerde] von einem Offizier des Aktivbestands der Armee oder von einem Offizier des Ergänzungskaders der Streitkräfte eingereicht, wird die Sache in der Sprache behandelt, von der dieser Offizier eine gründliche Kenntnis im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1938 über den Sprachengebrauch in der Armee, abgeändert durch das Gesetz vom 30. Juli 1955, besitzt.

[Art. 56 abgeändert durch Art. 13 des G. vom 25. Mai 1999 (B.S. vom 22. Juni 1999)]

Art. 57 - Wird [ein Antrag, eine Nichtigkeitsklage oder eine Kassationsbeschwerde] von einem Offiziersanwärter, einem Unteroffiziersanwärter, einem Hilfsoffizier oder einem Hilfsunteroffizier der Luftstreitkräfte eingereicht, wird die Sache in der Sprache des Diploms oder Zeugnisses behandelt, das der Betreffende im Hinblick auf seine Ernennung als Hilfsoffiziersanwärter oder Hilfsunteroffiziersanwärter der Luftstreitkräfte vorgelegt hat.

[Art. 57 abgeändert durch Art. 13 des G. vom 25. Mai 1999 (B.S. vom 22. Juni 1999)]

Art. 58 - Wird [ein Antrag, eine Nichtigkeitsklage oder eine Kassationsbeschwerde] von einem Reserveoffizier der Streitkräfte eingereicht, wird die Sache in der Sprache behandelt, in der dieser Offizier den Ausbildungslehrgang, der seiner Ernennung in den Grad des Reserveunterleutnants der Streitkräfte vorausgeht, absolviert hat.

[Art. 58 abgeändert durch Art. 13 des G. vom 25. Mai 1999 (B.S. vom 22. Juni 1999)]

Art. 59 - Wird [ein Antrag, eine Nichtigkeitsklage oder eine Kassationsbeschwerde] von einem Unteroffizier des Aktivbestands der Streitkräfte eingereicht, wird die Sache in der Sprache behandelt, von der dieser Unteroffizier effektive Kenntnisse im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1938 über den Sprachengebrauch in der Armee besitzt.

[Art. 59 abgeändert durch Art. 13 des G. vom 25. Mai 1999 (B.S. vom 22. Juni 1999)]

Art. 60 - Wird [ein Antrag, eine Nichtigkeitsklage oder eine Kassationsbeschwerde] von einem Inhaber eines der in den Artikeln 54 bis 59 erwähnten Ämter eingereicht und betreffen sie eine Entscheidung zur Regelung der individuellen rechtlichen Lage eines anderen Inhabers eines ähnlichen Amtes, wird die Sprache, in der die Sache behandelt wird, unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 61 Nr. 4 gemäß den Artikeln 54 bis 59 festgelegt.

[Art. 60 abgeändert durch Art. 13 des G. vom 25. Mai 1999 (B.S. vom 22. Juni 1999)]

Art. 61 - An die in den Artikeln 86 bis 89 vorgesehene zweisprachige Kammer werden verwiesen:

1. Streitsachen zwischen Parteien, die den Rechtsvorschriften über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten unterliegen und auf die unterschiedliche Sprachenregelungen anwendbar sind,

2. zusammenhängende Sachen, die in unterschiedlichen Sprachen behandelt werden müssen,

3. in den Artikeln 54 und 59 erwähnte Sachen, die durch kollektiven Antrag eingereicht worden sind und für die durch die Anwendung der Kriterien, die in den vorerwähnten Artikeln festgelegt sind, der Gebrauch einer bestimmten Sprache auferlegt wird,

4. in Artikel 60 erwähnte Sachen, sofern der Amtsinhaber, dessen rechtliche Lage zu bestimmen ist, dem Verfahren ordnungsgemäß beitrifft und ihm also durch die Anwendung der Kriterien, die in den Artikeln 54 bis 59 festgelegt sind, der Gebrauch einer anderen Sprache auferlegt wird als derjenigen, in der die Sache in Anwendung von Artikel 60 behandelt werden müsste.

Art. 62 - Wenn eine Sache an die zweisprachige Kammer verwiesen wird, müssen die von Organen des Staatsrates ausgehenden schriftlichen Akte in französischer und in niederländischer Sprache verfasst sein. Gutachten und Entscheide werden in diesen beiden Sprachen verfasst.

Art. 63 - [...] In Anwendung [der Artikel 11, [11bis,] 12, 13, 14, 16 Nr. 1 bis 6, 17 und 18] erlassene Entscheide werden gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Kapitels in der Sprache verfasst, in der die Sache behandelt worden ist. [In den vom König bestimmten Fällen werden die Entscheide übersetzt.]

Ferner werden Gutachten und Entscheide in Sachen, die einen Einwohner der Kantone Eupen, Malmedy oder Sankt Vith oder der Gemeinden Membach, Gemmenich, Moresnet und Kelmis betreffen, der einen entsprechenden Antrag gestellt hat, in deutscher Sprache verfasst.

[Art. 63 Abs. 1 ersetzt durch Art. 17 des G. vom 16. Juni 1989 (B.S. vom 17. Juni 1989) und abgeändert durch Art. 21 des G. vom 4. August 1996 (B.S. vom 20. August 1996), Art. 7 des G. vom 17. Februar 2005 (B.S. vom 13. Oktober 2005), Art. 22 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006) und Art. 11 des G. vom 6. Januar 2014 (B.S. vom 31. Januar 2014)]

Abschnitt II - Sprachengebrauch der vor dem Staatsrat erscheinenden Parteien

Art. 64 - Parteien, die den Rechtsvorschriften über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten unterliegen, verwenden in ihren Akten und Erklärungen die Sprache, deren Gebrauch ihnen durch diese Rechtsvorschriften in ihren Innendiensten auferlegt wird.

In den in Artikel 60 und 61 Nr. 4 erwähnten Fällen verwenden sie jedoch die den Organen des Staatsrates auferlegte Sprache.

Art. 65 - Antragschriften und Schriftsätze, die von einer Partei, die den Rechtsvorschriften über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten unterliegt, in einer anderen Sprache als der durch diese Rechtsvorschriften auferlegten Sprache an den Staatsrat gerichtet werden, sind nichtig.

Die Nichtigkeit wird von Amts wegen ausgesprochen.

Nichtige Akte unterbrechen jedoch Verjährungs- und Verfahrensfristen; diese Fristen laufen nicht während des Verfahrens.

Art. 66 - Parteien, die den Rechtsvorschriften über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten nicht unterliegen, dürfen ihre Akte und Erklärungen in der Sprache ihrer Wahl verfassen.

Bei Bedarf und insbesondere auf Ersuchen einer der Parteien wird ein Übersetzer in Anspruch genommen; Übersetzungskosten gehen zu Lasten des Staates.

[In Abweichung von Absatz 1 müssen Asylbewerber zur Vermeidung der Unzulässigkeit ihre Beschwerde und die übrigen Verfahrensunterlagen in der Sprache einreichen, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Asylantrags gemäß Artikel 51/4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern bestimmt worden ist.]

[Art. 66 Abs. 3 eingefügt durch Art. 23 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006)]

[KAPITEL III - [...]]

*[Kapitel III mit Art. 67 aufgehoben durch Art. 107 § 2 Nr. 3 des G. vom 28. Juni 1983
(B.S. vom 8. Juli 1983)]*

Art. 67 - [...]]

KAPITEL IV - *Sprachengebrauch innerhalb der Dienste des Staatsrates*

Art. 68 - **Verwaltungsverrichtungen des Staatsrates und die Organisation seiner Dienste unterliegen den Bestimmungen der Rechtsvorschriften über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, die auf Dienststellen anwendbar sind, deren Tätigkeitsbereich sich auf das ganze Land erstreckt.**

TITEL VII - Organisation des Staatsrates

KAPITEL I - [Gemeinsame Bestimmungen für beide Abteilungen]

[Überschrift von Kapitel I ersetzt durch Art. 107 § 1 Nr. 2 des G. vom 28. Juni 1983 (B.S. vom 8. Juli 1983)]

[Abschnitt I - Allgemeine Bestimmungen]

[Unterteilung Abschnitt I eingefügt durch Art. 24 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006)]

Art. 69 - [Der Staatsrat setzt sich zusammen aus:

[1.] [[vierundvierzig] Mitgliedern, nämlich einem Ersten Präsidenten, einem Präsidenten, [vierzehn] Kammerpräsidenten und [achtundzwanzig] Staatsräten,]

[2.] [dem Auditorat, das einen Generalauditor, einen Beigeordneten Generalauditor, vierzehn Erste Auditoren-Abteilungsleiter und vierundsechzig Erste Auditoren, Auditoren oder Beigeordnete Auditoren umfasst,]

[3.] [dem Koordinationsbüro, das zwei Erste Referenten-Abteilungsleiter und zwei Erste Referenten, Referenten oder Beigeordnete Referenten umfasst,]

[4.] [der Kanzlei, die einen Chefgreffier und fünfundzwanzig Greffiers, worunter ein Greffier-Informatiker, umfasst.]]

[Art. 69 ersetzt durch Art. 22 des G. vom 4. August 1996 (B.S. vom 20. August 1996); einziger Absatz früherer erster Gedankenstrich umgegliedert zu Nr. 1 durch Art. 2 Nr. 1 des G. vom 2. April 2003 (B.S. vom 14. Mai 2003), ersetzt durch Art. 4 Nr. 1 des G. vom 18. April 2000 (B.S. vom 20. Mai 2000) und abgeändert durch Art. 2 des G. vom 14. Januar 2003 (B.S. vom 23. Januar 2003) und Art. 25 Nr. 1 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006); einziger Absatz früherer zweiter Gedankenstrich umgegliedert zu Nr. 2 und ersetzt durch Art. 2 Nr. 2 des G. vom 2. April 2003 (B.S. vom 14. Mai 2003); einziger Absatz früherer dritter Gedankenstrich umgegliedert zu Nr. 3 und ersetzt durch Art. 2 Nr. 2 des G. vom 2. April 2003 (B.S. vom 14. Mai 2003); einziger Absatz früherer vierter Gedankenstrich umgegliedert zu Nr. 4 und ersetzt durch Art. 2 Nr. 2 des G. vom 2. April 2003 (B.S. vom 14. Mai 2003)]

Ab einem gemäß Art. 243 Abs. 2 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006) vom König festzulegenden Datum lautet Art. 69 wie folgt:

"Art. 69 - [Der Staatsrat setzt sich zusammen aus:

[1.] [[vierundvierzig] Mitgliedern, nämlich einem Ersten Präsidenten, einem Präsidenten, [vierzehn] Kammerpräsidenten und [achtundzwanzig] Staatsräten,]

[2.] [dem Auditorat, das einen Generalauditor, einen Beigeordneten Generalauditor, vierzehn Erste Auditoren-Abteilungsleiter und vierundsechzig Erste Auditoren, Auditoren oder Beigeordnete Auditoren umfasst,]

[3.] [dem Koordinationsbüro, das zwei Erste Referenten-Abteilungsleiter und zwei Erste Referenten, Referenten oder Beigeordnete Referenten umfasst,]

[4.] [der Kanzlei, die einen Chefgreffier und fünfundzwanzig Greffiers [...] umfasst.]]

[Art. 69 ersetzt durch Art. 22 des G. vom 4. August 1996 (B.S. vom 20. August 1996); einziger Absatz früherer erster Gedankenstrich umgegliedert zu Nr. 1 durch Art. 2 Nr. 1 des G. vom 2. April 2003 (B.S. vom 14. Mai 2003), ersetzt durch Art. 4 Nr. 1 des G. vom 18. April 2000 (B.S. vom 20. Mai 2000) und abgeändert durch Art. 2 des G. vom 14. Januar 2003 (B.S. vom 23. Januar 2003) und Art. 25 Nr. 1 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006); einziger Absatz früherer zweiter Gedankenstrich umgegliedert zu Nr. 2 und ersetzt durch Art. 2 Nr. 2 des G. vom 2. April 2003 (B.S. vom 14. Mai 2003); einziger Absatz früherer dritter Gedankenstrich umgegliedert zu Nr. 3 und ersetzt durch Art. 2 Nr. 2 des G. vom 2. April 2003 (B.S. vom 14. Mai 2003); einziger Absatz früherer vierter Gedankenstrich umgegliedert zu Nr. 4 und ersetzt durch Art. 2 Nr. 2 des G. vom 2. April 2003 (B.S. vom 14. Mai 2003) und abgeändert durch Art. 25 Nr. 2 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006)]"

Art. 70 - § 1 - [Staatsräte werden vom König aus einer ausdrücklich mit Gründen versehenen Liste mit drei Namen ernannt, die vom Staatsrat vorgeschlagen wird, nachdem dieser die Zulässigkeit der Bewerbungen geprüft und die entsprechenden Ansprüche und Verdienste der Bewerber verglichen hat.]

[Die Generalversammlung des Staatsrates kann gemäß den von ihr festgelegten Modalitäten eine Auswahlprüfung organisieren.]

[Die Generalversammlung des Staatsrates hört Bewerber von Amts wegen oder auf ihren Antrag hin an. Zu diesem Zweck kann sie mindestens drei ihrer Mitglieder bestimmen, die ihr Bericht über diese Anhörungen erstatten.]

[Der Staatsrat übermittelt seinen Vorschlag, alle Bewerbungen und deren Bewertung durch den Staatsrat zugleich der Abgeordnetenkommission beziehungsweise dem Senat und dem Minister des Innern.

Ein Bewerber, der von der Generalversammlung des Staatsrates einstimmig als Erster vorgeschlagen wird, kann zum Staatsrat ernannt werden, außer wenn der Minister des Innern diesen Vorschlag ablehnt, entweder weil die in § 2 festgelegten Bedingungen nicht erfüllt sind oder weil er der Ansicht ist, dass die Anzahl Mitglieder des Staatsrates, die aus den Mitgliedern des Auditorats ernannt worden sind, im Vergleich zu der Anzahl anderer Mitglieder des Staatsrates zu hoch ist.

Nimmt der Minister den einstimmigen Vorschlag des Staatsrates an, informiert er die Abgeordnetenkommission beziehungsweise den Senat; diese können, wenn sie der Ansicht sind, dass die Anzahl Mitglieder des Staatsrates, die aus den Mitgliedern des Auditorats ernannt worden sind, im Vergleich zu der Anzahl anderer Mitglieder des Staatsrates zu hoch ist, diesen Vorschlag abwechselnd binnen einer Frist, die dreißig Tage ab Erhalt dieses Vorschlags nicht überschreiten darf, ablehnen.

Wenn der Minister oder die Abgeordnetenkommission beziehungsweise der Senat einen Vorschlag ablehnt, unterbreitet die Generalversammlung des Staatsrates einen neuen Vorschlag.

Bei fehlender Einstimmigkeit in Bezug auf einen ersten oder einen neuen Vorschlag nach einer Ablehnung können die Abgeordnetenkammer beziehungsweise der Senat abwechselnd binnen einer Frist, die dreißig Tage ab Erhalt dieses Vorschlags nicht überschreiten darf, entweder die vom Staatsrat vorgeschlagene Liste bestätigen oder eine ausdrücklich mit Gründen versehene zweite Liste mit drei Namen vorschlagen.]

[Die Abgeordnetenkammer beziehungsweise der Senat können die Bewerber anhören.] [Unbeschadet der Bestimmung von Absatz 11 erfolgt die Ernennung auf der Grundlage der vom Staatsrat vorgeschlagenen Liste, wenn die in diesem Absatz erwähnte Frist abgelaufen ist.]

[Wenn die Abgeordnetenkammer beziehungsweise der Senat eine zweite Liste mit drei Namen vorschlägt, können Staatsräte nur aus den Personen, die auf einer der beiden vorgeschlagenen Listen vorkommen, ernannt werden.]

[Die in Absatz 5 und 7 *[sic, zu lesen ist: Absatz 6 und 8]* erwähnten Fristen werden unterbrochen:

- wenn die Föderalen Gesetzgebenden Kammern gemäß Artikel 46 der Verfassung aufgelöst werden,
- wenn die parlamentarische Sitzungsperiode gemäß Artikel 45 der Verfassung vertagt wird,
- wenn die parlamentarische Sitzungsperiode gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verfassung geschlossen wird,
- während der von Kammer und Senat festgelegten Parlamentsferien.

Die neuen Fristen setzen am Tag nach dem Tag der Einrichtung der endgültigen Präsidien der Föderalen Gesetzgebenden Kammern ein.]

[Der Minister des Innern veröffentlicht auf Initiative des Staatsrates die Vakanzen im *Belgischen Staatsblatt*.

In der Veröffentlichung werden Anzahl Vakanzen, Ernennungsbedingungen, Frist für die Einreichung der Bewerbungen, die mindestens einen Monat beträgt, und die Behörde, an die die Bewerbungen gerichtet werden müssen, angegeben.]

[Vorschläge werden im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht; Ernennungen dürfen erst fünfzehn Tage nach dieser Veröffentlichung vorgenommen werden.]

§ 2 - [Niemand kann zum Staatsrat ernannt werden, wenn er nicht das siebenunddreißigste Lebensjahr vollendet hat, nicht [Doktor, Lizentiat oder Master der Rechte] ist, nicht eine mindestens zehnjährige zweckdienliche juristische Berufserfahrung geltend machen kann und nicht eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

1. eine Prüfung im Wettbewerbsverfahren für Beigeordnete Auditoren und Beigeordnete Referenten beim Staatsrat, eine Prüfung im Wettbewerbsverfahren für

Referenten [am Verfassungsgerichtshof], [eine Prüfung im Wettbewerbsverfahren für Referenten am Kassationshof,] eine Prüfung im Wettbewerbsverfahren für Beigeordnete Auditoren beim Rechnungshof oder die in Artikel 259*bis* des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Prüfung der beruflichen Eignung bestanden haben,

2. eine Verwaltungsfunktion [mindestens in der Klasse A4] oder in einem damit gleichgesetzten Rang in einer belgischen öffentlichen Verwaltung oder in einer belgischen öffentlichen Einrichtung ausüben,

3. erfolgreich eine Doktorarbeit in Rechtswissenschaften verteidigt haben oder über eine Lehrbefugnis für Rechtswissenschaften im Hochschulwesen verfügen,

4. in Belgien das Amt eines Magistrats der Staatsanwaltschaft oder eines ordentlichen Richters ausüben [oder Mitglied des in Artikel 39/1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnten Rates für Ausländerstreitsachen sein],

5. Inhaber eines Lehrauftrags für Rechtswissenschaften an einer belgischen Universität sein,]

[6. während mindestens zwanzig Jahren den Rechtsanwaltsberuf als hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt haben oder während mindestens zwanzig Jahren eine Funktion, deren Ausübung eine gute Kenntnis der Rechtswissenschaft erfordert, ausgeübt haben, wovon mindestens 15 Jahre als Rechtsanwalt. Die in Absatz 1 erwähnte Anforderung einer zweckdienlichen Berufserfahrung wird durch die Einhaltung der vorliegenden Bedingung erfüllt.]

[...]

[...]

Staatsräte [jeder Sprachrolle] werden mindestens zur Hälfte aus den Mitgliedern des Auditorats und des Koordinationsbüros ernannt.

§ 3 - [...]

§ 4 - [Staatsräte werden auf Lebenszeit ernannt. Erster Präsident, Präsident und Kammerpräsidenten werden in diese Ämter aus den Staatsräten unter den Bedingungen und auf die Weise bestimmt, die in vorliegenden Gesetzen festgelegt sind.]

[Art. 70 § 1 Abs. 1 ersetzt durch Art. 3 Nr. 1 des G. vom 8. September 1997 (B.S. vom 16. Oktober 1997); § 1 neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 26 Nr. 1 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006); § 1 Abs. 3 (früherer Absatz 2) eingefügt durch Art. 7 Nr. 1 des G. vom 17. Oktober 1990 (B.S. vom 13. November 1990) und ersetzt durch Art. 3 Nr. 1 des G. vom 8. September 1997 (B.S. vom 16. Oktober 1997); § 1 Abs. 4 bis 8 (frühere Absätze 3 bis 7) eingefügt durch Art. 3 Nr. 1 des G. vom 8. September 1997 (B.S. vom 16. Oktober 1997); § 1 Abs. 9 (früherer Absatz 8) eingefügt durch Art. 3 Nr. 1 des G. vom 8. September 1997 (B.S. vom 16. Oktober 1997) und ergänzt durch Art. 26 Nr. 2 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006); § 1 Abs. 10 (früherer Absatz 9) eingefügt durch Art. 3 Nr. 1 des G. vom 8. September 1997 (B.S. vom 16. Oktober 1997); § 1

Abs. 11 und 12 (frühere Absätze 10 und 11) eingefügt durch Art. 2 des G. vom 22. März 1999 § 1 Abs. 13 und 14 (frühere Absätze 12 und 13) eingefügt durch Art. 3 Nr. 1 des G. vom 8. September 1997 (B.S. vom 16. Oktober 1997); § 1 Abs. 15 (früherer Absatz 14) eingefügt durch Art. 7 Nr. 1 des G. vom 17. Oktober 1990 (B.S. vom 13. November 1990); § 2 Abs. 1 ersetzt durch Art. 3 Nr. 2 des G. vom 8. September 1997 (B.S. vom 16. Oktober 1997); § 2 Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 26 Nr. 3 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006); § 2 Abs. 1 Nr. 1 abgeändert durch Art. 13 des G. vom 21. Februar 2010 (B.S. vom 26. Februar 2010 und Art. 14 Nr. 1 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014); § 2 Abs. 1 Nr. 2 abgeändert durch Art. 14 Nr. 2 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014); § 2 Abs. 1 Nr. 4 ergänzt durch Art. 26 Nr. 4 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006); § 2 Abs. 1 Nr. 6 eingefügt durch Art. 14 Nr. 3 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014); § 2 früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 4 Nr. 2 des G. vom 24. März 1994 (B.S. vom 17. Mai 1994); § 2 Abs. 2 eingefügt durch Art. 31 des G. vom 6. Mai 1997 (B.S. vom 25. Juni 1997 und aufgehoben durch Art. 14 Nr. 4 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014); § 2 neuer Absatz 2 abgeändert durch Art. 14 Nr. 5 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014); § 3 aufgehoben durch Art. 26 Nr. 5 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006); § 4 ersetzt durch Art. 26 Nr. 6 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006)]

Art. 71 - § 1 - [[Beigeordnete Auditoren und Beigeordnete Referenten werden vom König aus einer Liste ernannt, in der ihre Einstufung bei einer Prüfung im Wettbewerbsverfahren, deren Bedingungen der Staatsrat bestimmt, angegeben ist. Der mit der Prüfung der Bewerber beauftragte Ausschuss umfasst zwei Mitglieder des Staatsrates, den Generalauditor oder den Beigeordneten Generalauditor, einen von ihm bestimmten Ersten Auditor und eine externe Person. Die Mitglieder des Staatsrates und die externe Person werden von der Generalversammlung des Staatsrates bestimmt. Die Mitglieder des Auditorats werden je nach Fall vom Generalauditor oder vom Beigeordneten Generalauditor bestimmt. Die Prüfungen im Wettbewerbsverfahren sind drei Jahre gültig.]

[Um zu der in Absatz 1 erwähnten Prüfung im Wettbewerbsverfahren zugelassen zu sein, muss der Bewerber das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, Doktor, Lizentiat oder Master der Rechte sein und anschließend eine mindestens dreijährige zweckdienliche juristische Berufserfahrung erworben haben. Bei Beanstandung entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zur Prüfung.]

[Für die Anwendung des vorangehenden Absatzes ist das Amt eines Referenten beim Kassationshof gleichgestellt mit Ämtern, deren Ausübung eine zweckdienliche juristische Berufserfahrung im Sinne dieses Absatzes darstellt.]

[Bei entsprechender Vakanz können Beigeordnete Auditoren, Auditoren und Erste Auditoren auf ihren Antrag hin, vorrangig und nach Stellungnahme des Ersten Präsidenten und des Generalauditors, zum Beigeordneten Referenten, Referenten beziehungsweise Ersten Referenten ernannt werden. Unter denselben Bedingungen können Beigeordnete Referenten, Referenten und Erste Referenten zum Beigeordneten Auditor, Auditor beziehungsweise Ersten Auditor ernannt werden.]]

[Erste Auditoren-Abteilungsleiter können bei entsprechender Vakanz auf ihren Antrag hin und auf gleich lautende Stellungnahme des Ersten Präsidenten zum Ersten Referent-Abteilungsleiter ernannt werden. Erste Referenten-Abteilungsleiter können auf ihren Antrag hin und auf gleich lautende Stellungnahme des Generalauditors zum Ersten Auditor-Abteilungsleiter ernannt werden.]

§ 2 - Der König ernennt zum Auditor beziehungsweise Referenten:

a) auf gleich lautende Stellungnahme [...] des Generalauditors [beziehungsweise des Beigeordneten Generalauditors] die Beigeordneten Auditoren, die seit mindestens zwei Jahren im Amt sind,

b) auf gleich lautende Stellungnahme des Ersten Präsidenten [beziehungsweise des Präsidenten] die Beigeordneten Referenten, die seit mindestens zwei Jahren im Amt sind.

[Ist die Stellungnahme des Ersten Präsidenten [beziehungsweise des Präsidenten] oder des Generalauditors nicht günstig, wird die in Absatz 1 erwähnte Stellungnahme am Ende des dritten Amtsjahres von der Generalversammlung abgegeben und kann gegebenenfalls alle zwei Jahre erneuert werden.]

[Hat die Generalversammlung jedoch drei negative Stellungnahmen abgegeben, ist eine Ernennung als Auditor oder Referent nicht mehr möglich.]

§ 3 - [[Der König kann zu Ersten Auditoren beziehungsweise Ersten Referenten ernennen:]

a) Auditoren, die [elf] Amtsjahre als Auditor, Beigeordneter Auditor, Referent oder Beigeordneter Referent vorweisen können,

b) Referenten, die [elf] Amtsjahre als Auditor, Beigeordneter Auditor, Referent oder Beigeordneter Referent vorweisen können.]

[Die in Absatz 1 erwähnte Ernennung wird auf gleich lautende Stellungnahme des Generalauditors beziehungsweise des Beigeordneten Generalauditors vorgenommen, je nachdem welcher Korpschef für die Gesetzgebungsabteilung und das Koordinationsbüro verantwortlich ist.]

[Auditoren oder Referenten, die bei der letzten periodischen Beurteilung vor der in Absatz 2 erwähnten Stellungnahme die endgültige Endbewertung "ungenügend" erhalten haben, können nicht ernannt werden.]

§ 3*bis* - [...]

§ 3*ter* - [...]

§ 4 - [...]

§ 5 - Generalauditor [und Beigeordneter Generalauditor] [können] nach Anhörung des Staatsrates vom König suspendiert und ihres Amtes enthoben werden.

Die anderen Mitglieder des Auditorats und die Mitglieder des Koordinationsbüros können nach Anhörung des Staatsrates vom König auf Vorschlag des Generalauditors [beziehungsweise des Beigeordneten Generalauditors] oder des Ersten Präsidenten [beziehungsweise des Präsidenten] suspendiert und ihres Amtes enthoben werden.

[Art. 71 § 1 ersetzt durch Art. 8 Nr. 1 des G. vom 17. Oktober 1990 (B.S. vom 13. November 1990); § 1 Abs. 1 ersetzt durch Art. 27 Nr. 1 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006); § 1 Abs. 2 ersetzt durch Art. 27 Nr. 1 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006); § 1 neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 32 des G. vom 6. Mai 1997 (B.S. vom 25. Juni 1997); § 1 Abs. 4 ersetzt durch Art. 15 Nr. 1 des G. vom 25. Mai 1999 (B.S. vom 22. Juni 1999); § 1 Abs. 5 eingefügt durch Art. 15 Nr. 2 des G. vom 25. Mai 1999 (B.S. vom 22. Juni 1999); § 2 Abs. 1 Buchstabe a) abgeändert durch Art. 23 Nr. 1 des G. vom 4. August 1996 (B.S. vom 20. August 1996) und Art. 27 Nr. 2 Buchstabe a) des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006); § 2 Abs. 1 Buchstabe b) abgeändert durch Art. 27 Nr. 2 Buchstabe b) des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006); § 2 Abs. 2 eingefügt durch Art. 8 Nr. 2 des G. vom 17. Oktober 1990 (B.S. vom 13. November 1990) und abgeändert durch Art. 27 Nr. 2 Buchstabe c) des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006); § 2 Abs. 3 eingefügt durch Art. 8 Nr. 2 des G. vom 17. Oktober 1990 (B.S. vom 13. November 1990); § 3 ersetzt durch Art. 8 Nr. 3 des G. vom 17. Oktober 1990 (B.S. vom 13. November 1990); § 3 Abs. 1 einleitende Bestimmung ersetzt durch Art. 27 Nr. 3 Buchstabe a) des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006); § 3 Abs. 1 Buchstabe a) abgeändert durch Art. 15 Nr. 3 des G. vom 25. Mai 1999 (B.S. vom 22. Juni 1999); § 3 Abs. 1 Buchstabe b) abgeändert durch Art. 15 Nr. 3 des G. vom 25. Mai 1999 (B.S. vom 22. Juni 1999); § 3 Abs. 2 eingefügt durch Art. 27 Nr. 3 Buchstabe b) des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006); § 3 Abs. 3 eingefügt durch Art. 27 Nr. 3 Buchstabe b) des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006); § 3bis eingefügt durch Art. 23 Nr. 2 des G. vom 4. August 1996 (B.S. vom 20. August 1996) und aufgehoben durch Art. 27 Nr. 4 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006); § 3ter eingefügt durch Art. 23 Nr. 3 des G. vom 4. August 1996 (B.S. vom 20. August 1996) und aufgehoben durch Art. 27 Nr. 4 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006); § 4 aufgehoben durch Art. 27 Nr. 4 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006); § 5 Abs. 1 abgeändert durch Art. 27 Nr. 5 Buchstabe a) des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006); § 5 Abs. 2 abgeändert durch Art. 27 Nr. 5 Buchstabe b) des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006)]

Art. 72 - § 1 - [Greffiers werden vom König aus einer Liste ernannt, in der ihre Einstufung bei einer Prüfung im Wettbewerbsverfahren, deren Bedingungen die Generalversammlung des Staatsrates bestimmt, angegeben ist. Der mit der Prüfung der Bewerber beauftragte Ausschuss umfasst zwei Mitglieder des Staatsrates, ein Mitglied des Auditorats, den Chefgreffier oder die von ihm bestimmte Person und eine externe Person. Die Mitglieder des Staatsrates und die externe Person werden von der Generalversammlung des Staatsrates bestimmt. Das Mitglied des Auditorats wird je nach Sprachrolle des Bewerbers vom Generalauditor oder vom Beigeordneten Generalauditor bestimmt. Die Prüfungen im Wettbewerbsverfahren sind drei Jahre gültig.]

[Niemand kann zum Greffier ernannt werden, wenn er:

1. das fünfundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat,

2. [nicht Inhaber eines Dienstgrads mindestens der Stufe [B oder 2+] ist,]

3. nicht während mindestens fünf Jahren Mitglied des Verwaltungspersonals des Staatsrates [oder Mitglied der Kanzlei des in Artikel 39/4 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnten Rates für Ausländerstreitsachen] gewesen ist.]

[In Abweichung von der in vorangehendem Absatz Nr. 3 erwähnten Bedingung kann ein Greffier, der gemäß Artikel 73 § 3 den Nachweis über die ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache erbringen muss, ernannt werden, wenn er:

1. während mindestens fünf Jahren in einem Gericht des gerichtlichen Standes ein dem Amt eines Kommiss-Greffiers gleichgestelltes oder höheres Amt bekleidet hat,

2. die ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache nachweisen kann.]

[In Abweichung von der in Absatz 2 Nr. 3 erwähnten Bedingung können Inhaber des Diploms eines Doktors oder Lizentiats der Rechte zum Greffier ernannt werden, wenn sie seit mindestens einem Jahr Mitglied des Verwaltungspersonals des Staatsrates sind] [oder zum Mitglied der Kanzlei des in Artikel 39/4 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnten Rates für Ausländerstreitsachen ernannt worden sind].

§ 2 - [...]

§ 3 - [...]

§ 4 - Mitglieder der Kanzlei können nach Anhörung des Staatsrates vom König suspendiert oder ihres Amtes enthoben werden.

[Art. 72 § 1 Abs. 1 ersetzt durch Art. 15 Nr. 1 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014); § 1 Abs. 2 ersetzt durch Art. 9 Nr. 1 des G. vom 17. Oktober 1990 (B.S. vom 13. November 1990); § 1 Abs. 2 Nr. 2 ersetzt durch Art. 16 Nr. 1 des G. vom 25. Mai 1999 (B.S. vom 22. Juni 1999) und abgeändert durch Art. 15 Nr. 2 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014); § 1 Abs. 2 Nr. 3 abgeändert durch Art. 28 Nr. 1 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006); § 1 neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 9 Nr. 1 des G. vom 17. Oktober 1990 (B.S. vom 13. November 1990); Abs. 4 eingefügt durch Art. 24 des G. vom 4. August 1996 (B.S. vom 20. August 1996) und ergänzt durch Art. 28 Nr. 2 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006); § 2 aufgehoben durch Art. 9 Nr. 2 des G. vom 17. Oktober 1990 (B.S. vom 13. November 1990), wieder aufgenommen durch Art. 3 des G. vom 19. Juli 1991 (B.S. vom 12. Oktober 1991) und aufgehoben durch Art. 28 Nr. 3 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006); § 3 aufgehoben durch Art. 28 Nr. 3 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006)]

Art. 73 - § 1 - Der Präsident muss anhand seines Diploms nachweisen, dass er die Prüfung als Doktor der Rechte in der anderen Sprache, Französisch oder Niederländisch, als der Erste Präsident abgelegt hat.

[Der Beigeordnete Generalauditor muss anhand seines Diploms nachweisen, dass er die Prüfung als Doktor oder Lizentiat der Rechte in der anderen Sprache, Französisch oder Niederländisch, als der Generalauditor abgelegt hat.]

[Die Hälfte der Kammerpräsidenten, die Hälfte der Staatsräte, die Hälfte der Ersten Auditoren-Abteilungsleiter, die Hälfte der Ersten Auditoren, Auditoren und Beigeordneten Auditoren zusammengenommen, die Hälfte der Ersten Referenten-Abteilungsleiter und die Hälfte der Ersten Referenten, Referenten und Beigeordneten Referenten zusammengenommen müssen anhand ihres Diploms nachweisen, dass sie die Prüfung als Doktor oder Lizentiat der Rechte in französischer Sprache abgelegt haben; die andere Hälfte jeder Gruppe muss nachweisen, dass sie die Prüfung in niederländischer Sprache abgelegt hat.] Die Hälfte der Greffiers muss aus den Mitgliedern des Verwaltungspersonals der französischen Sprachrolle und die andere Hälfte aus den Mitgliedern des Verwaltungspersonals der niederländischen Sprachrolle ernannt werden.

Gibt es in einer der in Absatz 3 erwähnten Gruppen eine ungerade Anzahl Stellen, wird ein Amtsinhaber dieser Gruppe für die Anwendung dieser Bestimmung nicht mitgezählt.

§ 2 - Einer der beiden Präsidenten muss die Kenntnis der anderen Sprache, Französisch oder Niederländisch, als der Sprache seines Diploms nachweisen.

[Mindestens sechs Mitglieder des Staatsrates, mindestens acht Mitglieder des Auditorats, mindestens ein Mitglied des Koordinationsbüros, der Chefgreffier und mindestens zwei Greffiers müssen die Kenntnis der anderen Sprache als der Sprache ihres Diploms nachweisen.]

Wird die Kenntnis dieser anderen Sprache als der Sprache des Diploms auferlegt, muss zwischen den Amtsinhabern beider Sprachgruppen ein gerechtes Gleichgewicht gewährleistet werden.

Die Kenntnis dieser anderen Sprache wird gemäß Artikel 55 der am 31. Dezember 1949 koordinierten Gesetze über die Verleihung der akademischen Grade und das Programm der Universitätsprüfungen nachgewiesen.

[Inhaber von Ämtern beim Staatsrat, Mitglieder des Verwaltungspersonals und der Verwalter] des Staatsrates können diesen Nachweis ebenfalls erbringen, indem sie eine Sonderprüfung bestehen. Diese Prüfung wird vor einem Ausschuss, dessen Vorsitz ein Mitglied des Staatsrates führt und der sich ansonsten gemäß dem vorerwähnten Artikel 55 zusammensetzt, abgelegt. Der König regelt die Organisation der Prüfung und bestimmt den Prüfungslehrstoff unter Berücksichtigung der den Tätigkeiten des Staatsrates entsprechenden Anforderungen.

§ 3 - [Mindestens ein Mitglied des Staatsrates[, zwei Auditoren] und ein Kanzleimitglied müssen darüber hinaus die ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache nachweisen. Die Modalitäten für den Nachweis der ausreichenden Kenntnis der deutschen Sprache werden in einem Königlichen Erlass festgelegt.

[...]]

[Art. 73 § 1 Abs. 2 ersetzt durch Art. 25 Nr. 1 des G. vom 4. August 1996 (B.S. vom 20. August 1996); § 1 Abs. 3 abgeändert durch Art. 25 Nr. 2 des G. vom 4. August 1996 (B.S. vom 20. August 1996) und Art. 17 des G. vom 25. Mai 1999 (B.S. vom 22. Juni 1999); § 2 Abs. 2 ersetzt durch Art. 10 des G. vom 17. Oktober 1990 (B.S. vom 13. November 1990); § 2 Abs. 5 abgeändert durch Art. 25 Nr. 3 des G. vom 4. August 1996 (B.S. vom 20. August 1996); § 3 ersetzt durch Art. 63 des G. vom 31. Dezember 1983 (B.S. vom 18. Januar 1984) und abgeändert durch Art. 16 Nr. 1 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014); § 3 früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 16 Nr. 2 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014)]

[Art. 73/1 - Der Erste Präsident legt in Absprache mit dem Präsidenten fest, ob er die Verantwortung für die Gesetzgebungsabteilung und das Koordinationsbüro oder für die [Verwaltungsstreitsachenabteilung] übernimmt, sodass für die Gesetzgebungsabteilung immer ein Korpschef verantwortlich ist, der die Kenntnis der französischen und niederländischen Sprache nachweist. Der andere Inhaber des Mandats eines Korpschefs übernimmt also die Verantwortung für die andere Abteilung. Die beiden Korpschefs sprechen sich ab, wenn die Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse in diesem Bereich Auswirkungen auf die Befugnisse des anderen hat.

Die Bestimmung der Mitglieder des Verwaltungspersonals und die Aufteilung der zur Verfügung gestellten Mittel werden vom Ersten Präsidenten gemäß seinem Verwaltungsplan in enger Absprache mit dem Präsidenten und den Korpschefs des Auditorats vorgenommen.

Der Erste Präsident setzt den Minister des Innern von der in Anwendung der vorliegenden Bestimmung vorgenommenen Aufgabenverteilung in Kenntnis.]

[Art. 73/1 eingefügt durch Art. 29 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006); Abs. 1 abgeändert durch Art. 227 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006)]

Art. 74 - Der Erste Präsident und der Generalauditor legen persönlich oder schriftlich den durch das Dekret vom 20. Juli 1831 vorgeschriebenen Eid vor dem König ab.

[Folgende Personen legen diesen Eid vor dem Ersten Präsidenten ab:

Präsident, Kammerpräsidenten, Staatsräte, Erste Referenten-Abteilungsleiter, Erste Referenten, Referenten und Beigeordnete Referenten, Chefgreffier und Greffiers.]

[Folgende Personen legen diesen Eid vor dem Generalauditor ab:

Beigeordneter Generalauditor, Erste Auditoren-Abteilungsleiter, Erste Auditoren, Auditoren und Beigeordnete Auditoren.]

Sie haben diesen Eid binnen einem Monat nach dem Tag, an dem ihnen ihre Ernennung notifiziert worden ist, zu leisten; anderenfalls kann für ihre Ersetzung gesorgt werden.

[Art. 74 Abs. 2 ersetzt durch Art. 18 Buchstabe A des G. vom 25. Mai 1999 (B.S. vom 22. Juni 1999); neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 18 Buchstabe B des G. vom 25. Mai 1999 (B.S. vom 22. Juni 1999)]

[Abschnitt 2 - Vergabe und Ausübung von Mandaten

[Abschnitt 2 mit den Artikeln 74/1 bis 74/6 eingefügt durch Art. 30 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006)]

Unterabschnitt I - Mandate

Art. 74/1 - Die Mandate eines Korpschefs und die beigeordneten Mandate bilden die Mandate beim Staatsrat.

Die Inhaber des Mandats des Ersten Präsidenten, Präsidenten, Generalauditors und Beigeordneten Generalauditors üben das Mandat eines Korpschefs aus.

Die Inhaber des Mandats eines Kammerpräsidenten, Ersten Auditor-Abteilungsleiters, Ersten Referent-Abteilungsleiters und des Chefgreffiers üben ein beigeordnetes Mandat aus.

Art. 74/2 - § 1 - Um zum Ersten Präsidenten oder Präsidenten bestimmt werden zu können, muss der Bewerber seit mindestens elf Jahren als Amtsinhaber im Sinne von Artikel 69 Nr. 1 bis 3 ernannt sein, wovon mindestens fünf Jahre als Staatsrat.

Zum Zeitpunkt der tatsächlichen Entstehung der Vakanz des Mandats eines Korpschefs muss der Bewerber mindestens fünf Jahre unter der in Artikel 104 erwähnten Altersgrenze liegen. Diese Altersgrenze gilt nicht für eine Erneuerung des Mandats eines Korpschefs.

§ 2 - Niemand darf zum Generalauditor ernannt werden, sofern er nicht Beigeordneter Generalauditor, Erster Auditor-Abteilungsleiter oder Erster Auditor ist.

Niemand darf zum Beigeordneten Generalauditor ernannt werden, sofern er nicht Erster Auditor-Abteilungsleiter oder Erster Auditor ist.

Zum Zeitpunkt der tatsächlichen Entstehung der Vakanz des Mandats eines Korpschefs muss der Bewerber mindestens fünf Jahre unter der in Artikel 104 erwähnten Altersgrenze liegen. Diese Altersgrenze gilt nicht für eine Erneuerung des Mandats eines Korpschefs.

§ 3 - Um zum Kammerpräsidenten bestimmt werden zu können, muss der Bewerber seit mindestens drei Jahren als Staatsrat ernannt sein.

Zum Zeitpunkt der tatsächlichen Entstehung der Vakanz eines beigeordneten Mandats muss der Bewerber mindestens drei Jahre unter der in Artikel 104 erwähnten Altersgrenze liegen. Diese Altersgrenze gilt nicht für eine Erneuerung des beigeordneten Mandats.

§ 4 - Unbeschadet der Anwendung von Artikel 71 § 1 Absatz 5 werden die Ersten Auditoren-Abteilungsleiter und die Ersten Referenten-Abteilungsleiter unter den Ersten Auditoren beziehungsweise Ersten Referenten bestimmt.

Zum Zeitpunkt der tatsächlichen Entstehung der Vakanz eines beigeordneten Mandats muss der Bewerber mindestens drei Jahre unter der in Artikel 104 erwähnten Altersgrenze liegen. Diese Altersgrenze gilt nicht für eine Erneuerung des beigeordneten Mandats.

§ 5 - Um zum Chefgreffier ernannt zu werden, muss der Bewerber:

1. das dreißigste Lebensjahr vollendet haben,

2. eine der folgenden Prüfungen bestanden haben:

a) Prüfung im Wettbewerbsverfahren für Referenten [am Verfassungsgerichtshof],

b) Prüfung im Wettbewerbsverfahren für Referenten am Kassationshof,

c) Prüfung im Wettbewerbsverfahren für Beigeordnete Auditoren oder Beigeordnete Referenten beim Staatsrat,

d) in Artikel 259*bis* des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Prüfung der beruflichen Eignung,

e) in Artikel 259*quater* des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Prüfung im Wettbewerbsverfahren zur Zulassung zum Gerichtspraktikum,

f) Prüfung für den Anwendungsgrad der Stufe [A oder 1], Qualifikation "Jurist", für die Verwaltungen der Föderalbehörden, Gemeinschaften und Regionen und für die von ihnen abhängenden Einrichtungen öffentlichen Interesses sowie für die Dienste [des Verfassungsgerichtshofes] und die Dienste des Staatsrates,

g) Prüfung für den Anwendungsgrad eines Attachés, Qualifikation "Jurist", für die Gesetzgebenden Kammern und die Gemeinschafts- und Regionalparlamente,

3. eine zweckdienliche Berufserfahrung von mindestens drei Jahren vorweisen.

Zum Zeitpunkt der tatsächlichen Entstehung der Vakanz eines beigeordneten Mandats müssen Bewerber mindestens drei Jahre unter der in Artikel 104 erwähnten Altersgrenze liegen. Diese Altersgrenze gilt nicht für eine Erneuerung des beigeordneten Mandats.

[Art. 74/2 § 5 Abs. 1 Nr. 2 einziger Absatz Buchstabe a) abgeändert durch Art. 14 Buchstabe A) des G. vom 21. Februar 2010 (B.S. vom 26. Februar 2010); § 5 Abs. 1 Nr. 2 einziger Absatz Buchstabe f) abgeändert durch Art. 14 Buchstabe B) des G. vom

21. Februar 2010 (B.S. vom 26. Februar 2010) und Art. 17 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014)]

Unterabschnitt II - Verfahren der Mandatsvergabe

Art. 74/3 - § 1 - Inhaber des Mandats eines Korpschef werden vom König für ein Mandat von fünf Jahren bestimmt, das einmal erneuert werden kann.

Nach Ablauf jedes Zeitraums von zehn Jahren wird das Amt eines Korpschefs von Rechts wegen für vakant erklärt. Unter Androhung der Unzulässigkeit dürfen ausschließlich Amtsinhaber ihre Bewerbung einreichen, die anhand ihres Diploms nachweisen, dass sie die Prüfung als Doktor, Lizentiat oder Master der Rechte in der anderen Sprache, Französisch oder Niederländisch, als der vorher tagende Korpschef abgelegt haben. Der tagende Korpschef kann sich für das für vakant erklärte Mandat seiner Sprachrolle bewerben.

Erster Präsident und Präsident nehmen ihr Mandat am selben Tag auf. Der in Absatz 2 erwähnte Zeitraum von zehn Jahren beginnt an diesem Tag. Dieselbe Regel gilt für das Mandat des Generalauditors und des Beigeordneten Generalauditors.

§ 2 - Bewerber fügen ihrer Bewerbung einen Verwaltungsplan bei. Der König kann den Gegenstand dieses Verwaltungsplans bestimmen.

Die Generalversammlung des Staatsrates hört [Bewerber für die Funktionen des Ersten Präsidenten und des Präsidenten von Amts wegen] an.

[Die Korpsversammlung des Auditorats hört Bewerber für die Funktionen des Generalauditors und des Beigeordneten Generalauditors von Amts wegen an. Für die Anwendung des vorliegenden Artikels setzt sich die Korpsversammlung aus allen Mitgliedern des Auditorats zusammen, Beigeordnete Auditoren ausgenommen. Der Erste Präsident und der Präsident des Staatsrates wohnen dieser Versammlung mit beratender Stimme bei.]

[Die Generalversammlung des Staatsrates oder die Korpsversammlung des Auditorats unterbreitet, jede für ihren Bereich,] einen ausdrücklich mit Gründen versehenen Vorschlag eines Bewerbers für das vakante Mandat eines Korpschefs, nachdem sie die Zulässigkeit der Bewerbungen geprüft und die jeweiligen Ansprüche und Verdienste der Bewerber verglichen hat. Sie übermittelt diesen mit Gründen versehenen Vorschlag, alle Bewerbungen und ihre Beurteilung dem Minister des Innern.

Der von der Generalversammlung des Staatsrates [oder der Korpsversammlung des Auditorats] vorgeschlagene Bewerber kann vom König als Korpschef bestimmt werden. Der König fasst seinen Beschluss innerhalb zweier Monate ab Erhalt des Vorschlags. Bei Ablehnung verfügt die Generalversammlung des Staatsrates [oder die Korpsversammlung des Auditorats] über eine Frist von fünfzehn Tagen ab Erhalt dieses Beschlusses, um gemäß den vorerwähnten Regeln einen neuen Vorschlag zu unterbreiten.

Fasst der König innerhalb zweier Monate ab Erhalt dieses neuen Vorschlags einen zweiten Ablehnungsbeschluss, wird gemäß Absatz 4 vorgegangen, außer wenn derselbe Bewerber vorgeschlagen worden war. In letzterem Fall muss [die Generalversammlung des

Staatsrates oder die Korpversammlung des Auditorats] einen anderen Bewerber vorschlagen oder beschließen, das Bestimmungsverfahren neu zu beginnen.

§ 3 - Zwischen dem dritten und dem zweiten Monat vor Ende des Mandats eines Korpschefs kann der Korpschef bei der Generalversammlung [des Staatsrates oder der Korpversammlung des Auditorats] einen Antrag auf Erneuerung seines Mandats stellen. Er fügt diesem Antrag seinen Verwaltungsplan und einen Bericht über die Ausübung des ablaufenden Mandats bei.

Die Generalversammlung des Staatsrates [oder die Korpversammlung des Auditorats] bewertet den Erneuerungsantrag und beschließt, ob das Mandat erneuert wird. Der Beschluss zur Nichterneuerung beinhaltet von Rechts wegen die Vakanterklärung des Mandats.

[...]

Bei Nichterneuerung des Mandats eines Korpschefs nimmt der Betreffende nach Ablauf seines Mandats das Amt oder das Mandat wieder auf, für das er zuletzt ernannt beziehungsweise bestimmt war, gegebenenfalls über den Stellenplan hinaus. Wenn der Betreffende für das Mandat, dessen Ausübung er wieder aufnimmt, nicht ernannt ist, gilt diese Wiederaufnahme als Bestimmung für den gesamten Zeitraum, für den das Mandat vergeben worden ist.

Das Mandat eines Korpschefs, das nicht erneuert wird oder in Anwendung von § 1 Absatz 2 von Rechts wegen für vakant erklärt wird, endet jedoch erst zu dem Zeitpunkt, zu dem der neue Korpschef das Mandat aufnimmt, ohne dass diese Frist ab Notifizierung des Beschlusses der Nichterneuerung oder ab dem Datum der Vakanterklärung neun Monate überschreiten darf.

Wenn der Mandatsinhaber zwei Mal hintereinander dasselbe Mandat eines Korpschefs ausgeübt hat, bezieht er zwei Jahre lang nach Ablauf der zweiten Mandatszeit das Gehalt eines Korpschefs und die damit verbundenen Erhöhungen und Vorteile weiter, außer wenn er ein Mandat eines Korpschefs aufnimmt, das mit einem höheren Gehalt verbunden ist.

§ 4 - Vor Ablauf der Mandatszeit kann der Inhaber des Mandats eines Korpschefs sein Mandat per Einschreiben oder durch ein gegen Empfangsbestätigung ausgehändigtes Schreiben an den Minister des Innern zur Verfügung stellen.

Das Mandat eines Korpschefs endet jedoch erst zu dem Zeitpunkt, zu dem der neue Korpschef das Mandat aufnimmt, ohne dass diese Frist nach Erhalt der Zurdispositionstellung neun Monate überschreiten darf. Diese Frist kann vom König auf einen mit Gründen versehenen Antrag des Betreffenden hin gekürzt werden.

Die Bestimmungen von § 3 Absatz 3 finden Anwendung auf Korpschefs, die ihr Mandat eines Korpschefs vorzeitig zur Verfügung stellen.

Inhaber des Mandats eines Korpschefs, die ihr Mandat vor Ablauf der Mandatszeit zur Verfügung stellen, dürfen sich während einer Dauer von zwei Jahren ab dem Tag, an dem sie ihr Mandat tatsächlich niedergelegt haben, nicht erneut um das Mandat eines Korpschefs bewerben. Für die Anwendung der vorliegenden Bestimmung wird die Bestimmung eines

Korpschefs für ein anderes Mandat eines Korpschefs nicht als vorzeitige Zurverfügungstellung des Mandats eines Korpschefs betrachtet.

§ 5 - Wenn das Mandat eines Korpschefs vor Ablauf der in § 1 Absatz 2 erwähnten Mandatszeit zu besetzen ist, können zur Vermeidung der Unzulässigkeit der Bewerbung nur Personen eine Bewerbung einreichen, die derselben Sprachrolle angehören wie der Korpschef, dessen Mandat eines Korpschefs vorzeitig endet.

Die Dauer des Mandats eines Korpschefs einer Person, die in Anwendung von Absatz 1 als Korpschef bestimmt wird, ist in Abweichung von § 1 Absatz 1 auf die noch verbleibende Dauer des Mandats, das vorzeitig endete, begrenzt.

Wenn zum Zeitpunkt der tatsächlichen Entstehung der Vakanz des Mandats eines Ersten Präsidenten oder Generalauditors weniger als ein Jahr bis zum Ende des in § 1 Absatz 2 erwähnten Zeitraums verbleibt, ersetzt der Präsident beziehungsweise der Beigeordnete Generalauditor den Ersten Präsidenten beziehungsweise den Generalauditor für den verbleibenden Zeitraum des laufenden Mandats.

Handelt es sich bei der in vorangehendem Absatz erwähnten tatsächlichen Entstehung der Vakanz eines Mandats um das Mandat des Präsidenten oder des Beigeordneten Generalauditors, wird dieser gemäß der Reihenfolge des allgemeinen Dienstalters durch einen derselben Sprachrolle angehörenden Kammerpräsidenten beziehungsweise Ersten Auditor-Abteilungsleiter ersetzt.

Die in Absatz 3 und 4 erwähnte Ersetzung endet von Rechts wegen bei Bestimmung eines neuen Mandatsinhabers.

[Art. 74/3 § 2 Abs. 2 abgeändert durch Art. 18 Nr. 1 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014); § 2 neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 18 Nr. 2 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014); § 2 Abs. 4 abgeändert durch Art. 18 Nr. 3 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014); § 2 Abs. 5 abgeändert durch Art. 18 Nr. 4 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014); § 2 Abs. 6 abgeändert durch Art. 18 Nr. 5 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 18 Nr. 6 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014); § 3 Abs. 2 abgeändert durch Art. 18 Nr. 7 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014); § 3 früherer Absatz 3 aufgehoben durch Art. 18 Nr. 8 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014)]

Art. 74/4 - § 1 - Inhaber eines beigeordneten Mandats werden wie folgt bestimmt:

1. Kammerpräsidenten werden von der Generalversammlung unter ihren Mitgliedern bestimmt.

2. Erste Auditoren-Abteilungsleiter werden auf gleich lautende Stellungnahme des Generalauditors beziehungsweise des Beigeordneten Generalauditors vom König bestimmt.

3. Erste Referenten-Abteilungsleiter werden auf gleich lautende Stellungnahme des Ersten Präsidenten beziehungsweise des Präsidenten, wenn dieser für die Gesetzgebungsabteilung verantwortlich ist, vom König bestimmt.

4. Der Chefgreffier wird nach Stellungnahme des Ersten Präsidenten und des Präsidenten vom König bestimmt.

§ 2 - [Die Bestimmungen für die beigeordneten Mandate sind für einen Zeitraum von drei Jahren gültig, der außer bei Erhalt der Note "ungenügend" von Rechts wegen verlängert wird. Nach neun Jahren Amtsausübung werden die betreffenden Mandatsinhaber, außer bei einer Bewertung mit der Note "ungenügend", von Rechts wegen endgültig für dieses Mandat bestimmt.]

Bei Anwendung von Artikel 71 § 1 Absatz 5 beschränkt sich die Dauer des beigeordneten Mandats in Abweichung von Absatz 1 auf den verbleibenden Teil des angebrochenen Mandats.

§ 3 - Bei Nichterneuerung eines beigeordneten Mandats nimmt der Betreffende nach Ablauf seines Mandats das Amt wieder auf, für das er zuletzt ernannt war, gegebenenfalls über den Stellenplan hinaus.

Wenn kein Amtsinhaber für das Mandat des Chefgreffiers bestimmt worden ist, wird der Betreffende bei Nichterneuerung zum Greffier ernannt, gegebenenfalls über den Stellenplan hinaus, ohne dass Artikel 72 § 1 anwendbar wäre.

§ 4 - Vor Ablauf der Mandatszeit kann der Mandatsinhaber sein Mandat per Einschreiben oder durch ein gegen Empfangsbestätigung ausgehändigtes Schreiben an den Minister des Innern zur Verfügung stellen. Das Mandat endet jedoch erst nach Ablauf einer Frist von neun Monaten nach Erhalt der Zurverfügungstellung. Diese Frist kann vom König auf einen mit Gründen versehenen Antrag des Betreffenden hin gekürzt werden.

Die Bestimmungen von § 3 finden Anwendung auf Amtsinhaber, die ihr Mandat vor Ablauf der Mandatszeit zur Verfügung stellen und kein anderes Mandat mehr aufnehmen.

[Art. 74/4 § 2 Abs. 1 ersetzt durch Art. 19 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014)]

Art. 74/5 - Die Ausübung des Mandats eines Korpschefs ist mit der Ausübung eines beigeordneten Mandats unvereinbar.

Wenn der Inhaber eines beigeordneten Mandats im Laufe seines Mandats das Mandat eines Korpschefs aufnimmt, wird sein beigeordnetes Mandat tatsächlich am Tag der Aufnahme des Mandats eines Korpschefs vakant.

Unterabschnitt III - Mandatsausübung

Art. 74/6 - [...]

[Art. 74/6 aufgehoben durch Art. 38 Nr. 2 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014)]

[Abschnitt 3 - Bewertung der Mitglieder des Rates, des Auditorats und des Koordinationsbüros

[Abschnitt 3 mit den Artikeln 74/7 bis 74/9 eingefügt durch Art. 31 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006)]

Unterabschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

Art. 74/7 - [§ 1 - Mit Ausnahme der Korpschefs unterliegen die Mitglieder des Rates, des Auditorats und des Koordinationsbüros, der Chefgreffier und die Greffiers einer periodischen Bewertung, die alle drei Jahre vorgenommen wird.

Diese Bewertung wird im Laufe der letzten vier Monate der Bewertungsperiode vorgenommen.

Diese Bewertung wird aufgrund von Kriterien in Bezug auf Persönlichkeit und auf organisatorische und berufliche Fähigkeiten, einschließlich der Qualität der erbrachten Leistungen und der Aufrechterhaltung der Kenntnisse in den behandelten Angelegenheiten, vorgenommen, ohne dass Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Amtsinhabers beeinträchtigt werden.

Der König bestimmt nach Stellungnahme des Kollegiums der Korpschefs, die nach der Anhörung aller Inhaber eines beigeordneten Mandats abgegeben worden ist, die Bewertungskriterien unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Funktionen und Mandate und legt die Modalitäten für die Anwendung dieser Bestimmungen fest.

§ 2 - Während der Bewertungsperiode finden mindestens einmal im Jahr Mitarbeitergespräche statt. Diese Gespräche führen zu einer Formulierung von Schlussfolgerungen in einem kurzen Bericht.

Mitarbeitergespräche finden zwischen dem Betreffenden und dem Kammerpräsidenten, wenn es sich um ein Mitglied seiner Kammer handelt, oder dem Abteilungsleiter, wenn es sich um ein Mitglied seiner Abteilung handelt, statt. Handelt es sich um einen Greffier, findet das Mitarbeitergespräch zwischen dem Betreffenden und dem Chefgreffier statt.

Betrifft das Mitarbeitergespräch einen Kammerpräsidenten, findet es zwischen dem Betreffenden und dem Ersten Präsidenten oder dem Präsidenten statt, der für die betreffende Kammer verantwortlich ist. Gehört dieser Präsident nicht derselben Sprachrolle wie der

betreffende Kammerpräsident an und ist er nicht gesetzlich zweisprachig, steht ihm ein zweisprachiger Kammerpräsident der Sprachrolle des Betreffenden bei. Betrifft das Mitarbeitergespräch einen Ersten Auditor-Abteilungsleiter, findet es zwischen dem Betreffenden und dem Generalauditor oder dem Beigeordneten Generalauditor statt. Betrifft es einen Ersten Referenten-Abteilungsleiter oder den Chefgreffier, findet es zwischen dem Betreffenden und dem Ersten Präsidenten statt. Gehört dieser nicht derselben Sprachrolle wie der betreffende Erste Referent-Abteilungsleiter oder Chefgreffier an und ist er nicht gesetzlich zweisprachig, findet das Mitarbeitergespräch zwischen dem Betreffenden und dem Präsidenten statt.

§ 3 - Alle Amtsinhaber, die Korpschefs ausgenommen, erstellen am Ende der Bewertungsperiode einen Tätigkeitsbericht, den sie ihrem Bewerter übermitteln. In diesem Bericht geben sie an, welche Tätigkeiten sie während der Bewertungsperiode für den Staatsrat ausgeübt haben und wie sie die während der Mitarbeitergespräche formulierten Schlussfolgerungen berücksichtigt haben.

Die Bewertung stützt sich auf den Tätigkeitsbericht und die Gesprächsberichte.

§ 4 - Die Bewerter sind dieselben wie diejenigen, in deren Anwesenheit die Mitarbeitergespräche stattfinden.

Die Bewertung führt zur Note "gut", "zu entwickeln" oder "ungenügend". Die Note "ungenügend" kann nur im Falle einer offensichtlich unzulänglichen Arbeitsweise erteilt werden.

§ 5 - Der Bewerter erstellt einen Bewertungsentwurf, der bereits einen Vorschlag der Note "zu entwickeln" oder "ungenügend" enthalten kann.

Dieser Entwurf wird der bewerteten Person mindestens zehn Tage vor dem Bewertungsgespräch gegen datierte Empfangsbestätigung notifiziert. Auf der Grundlage dieses Gesprächs erstellt der Bewerter eine endgültige Bewertung, außer er ist der Ansicht, dass die bewertete Person die Note "zu entwickeln" oder "ungenügend" verdient. In diesem Fall handelt es sich nur um eine vorläufige Bewertung.

Im Falle einer vorläufigen Bewertung übermittelt der Erste Präsident beziehungsweise der Generalauditor, je nachdem, ob es sich einerseits um ein Mitglied des Rates, des Koordinationsbüros beziehungsweise der Kanzlei oder andererseits um ein Mitglied des Auditorats handelt, dem Betreffenden gegen datierte Empfangsbestätigung oder per Einschreiben mit Rückschein eine Abschrift der vorläufigen Bewertung.

Der Betreffende kann zur Vermeidung des Verfalls innerhalb einer Frist von zehn Tagen ab Notifizierung der vorläufigen Bewertung seine schriftlichen Anmerkungen gegen datierte Empfangsbestätigung oder per Einschreiben mit Rückschein je nach Fall beim Ersten Präsidenten oder beim Generalauditor einreichen; dieser fügt der Bewertungsakte das Original bei und übermittelt dem Bewerter eine Abschrift davon. Innerhalb dreißig Tagen ab Erhalt der Abschrift dieser Anmerkungen erstellt dieser Bewerter eine endgültige schriftliche Bewertung, in der er auf diese Anmerkungen eingeht. Innerhalb zehn Tagen ab Erhalt der endgültigen Bewertung übermittelt der Korpschef dem Betreffenden gegen datierte Empfangsbestätigung oder per Einschreiben mit Rückschein eine Abschrift davon.

§ 6 - Der Betreffende, der eine Note "ungenügend" erhalten und § 5 Absatz 4 angewandt hat, kann zur Vermeidung des Verfalls innerhalb einer Frist von zehn Tagen ab Notifizierung der endgültigen Bewertung Widerspruch einlegen:

1. bei einer Bewertungskommission, die sich zusammensetzt aus je nach Fall dem Ersten Präsidenten oder dem Präsidenten und aus zwei Kammerpräsidenten derselben Sprachrolle wie die bewertete Person, die in erster Instanz nicht bewertet haben, wenn es sich um Mitglieder des Rates, des Koordinationsbüros oder der Kanzlei handelt,

2. bei einer Bewertungskommission, die sich zusammensetzt aus je nach Fall dem Generalauditor oder dem Beigeordneten Generalauditor und aus zwei Ersten Auditoren-Abteilungsleitern derselben Sprachrolle wie die bewertete Person, die in erster Instanz nicht bewertet haben, wenn es sich um Mitglieder des Auditorats handelt,

3. bei einer Bewertungskommission, die sich zusammensetzt aus dem Ersten Präsidenten oder dem Präsidenten, der an der Bewertung nicht beteiligt gewesen ist, und aus zwei Kammerpräsidenten derselben Sprachrolle wie die bewertete Person, wenn diese ein Kammerpräsident oder ein Erster Referent-Abteilungsleiter ist,

4. bei einer Bewertungskommission, die sich zusammensetzt aus dem Ersten Präsidenten oder dem Präsidenten, der an der Bewertung nicht beteiligt gewesen ist, und aus zwei zweisprachigen Kammerpräsidenten einer anderen Sprachrolle, wenn die bewertete Person der Chefgreffier ist,

5. bei einer Bewertungskommission, die sich zusammensetzt aus dem Generalauditor oder dem Beigeordneten Generalauditor, der an der Bewertung nicht beteiligt gewesen ist, und aus zwei anderen Ersten Auditoren-Abteilungsleitern derselben Sprachrolle wie die bewertete Person, wenn diese ein Erster Auditor-Abteilungsleiter ist.

Widerspruch wird gegen datierte Empfangsbestätigung oder per Einschreiben mit Rückschein beim Ersten Präsidenten oder für Mitglieder des Auditorats beim Generalauditor eingelegt. Bei rechtzeitig eingelegtem Widerspruch wird die Ausführung der endgültigen Bewertung ausgesetzt.

Die in Absatz 1 erwähnte Bewertungskommission hört den Betreffenden an, wenn dieser in seiner Widerspruchsschrift darum ersucht. Sie verfügt über eine Frist von sechzig Tagen ab Eingang der Widerspruchsschrift beim Ersten Präsidenten beziehungsweise beim Generalauditor, um einen mit Gründen versehenen endgültigen Beschluss über die Bewertung zu fassen.

§ 7 - Wenn ein Kammerpräsident, ein Erster Auditor-Abteilungsleiter, ein Erster Referent-Abteilungsleiter oder der Chefgreffier für eine der ersten drei periodischen Bewertungen die Note "ungenügend" erhält, nimmt er nach Ablauf seines Mandats das Amt wieder auf, für das er zuletzt ernannt war, gegebenenfalls über den Stellenplan hinaus. Andernfalls wird sein Mandat erneuert. Der Erste Präsident oder, für einen Ersten Auditor-Abteilungsleiter, der Generalauditor übermittelt dem Minister des Innern eine Bescheinigung, in der die Erneuerung des Mandats festgelegt wird. Mandatsinhaber, die endgültig ernannt sind, unterliegen der Anwendung von Absatz 2.

Wenn ein anderes Mitglied des Rates, des Auditorats, des Koordinationsbüros oder der Kanzlei für eine periodische Bewertung die Note "ungenügend" erhalten hat, führt dies ab dem ersten Tag des Monats nach Notifizierung dieser endgültigen Note zum Verlust während sechs Monaten der letzten, in Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 5. April 1955 über die Gehälter der Inhaber eines Amtes beim Staatsrat und der Magistrate und Mitglieder der Kanzlei des Rates für Ausländerstreitsachen erwähnten, dreijährlichen Erhöhung.

Falls der Betreffende die Note "ungenügend" erhalten hat, wird er nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten erneut bewertet. Erhält er erneut die Note "ungenügend", findet Absatz 2 für einen neuen Zeitraum von sechs Monaten Anwendung.

§ 8 - Bewertungsakten werden für Mitglieder des Rates, des Koordinationsbüros und der Kanzlei beim Ersten Präsidenten und für Mitglieder des Auditorats beim Generalauditor aufbewahrt. Die Bewertungen sind vertraulich und können jederzeit von den Betreffenden eingesehen werden. Sie werden mindestens zehn Jahre lang aufbewahrt.

Bei Ernennungen und Vorschlägen für Mandate beziehungsweise Erneuerungen von Mandaten wird die Bewertungsakte der letzten sechs Jahre der Betreffenden zu Händen der Behörde, die die Ernennungsbefugnis innehat, beigefügt]

[Art. 74/7 ersetzt durch Art. 20 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014)]

Unterabschnitt II - Periodische Bewertung

Art. 74/8 - [...]

[Art. 74/8 aufgehoben durch Art. 38 Nr. 3 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014)]

Unterabschnitt III - Bewertung der beigeordneten Mandate

Art. 74/9 - [...]

[Art. 74/9 aufgehoben durch Art. 38 Nr. 3 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014)]

[Abschnitt 4 - Bewertung der Kanzleimitglieder

[Abschnitt 4 mit den Unterabschnitten 1 bis 4 und den Artikeln 74/10 bis 74/12 eingefügt durch Art. 31 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006)]

Unterabschnitt I - Bewertung des Chefgreffiers

Art. 74/10 - [...]

[Art. 74/10 aufgehoben durch Art. 38 Nr. 3 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014)]

Unterabschnitt II - Bewertung der Greffiers

Art. 74/11 - [...]

[Art. 74/11 aufgehoben durch Art. 38 Nr. 3 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014)]

Unterabschnitt 3 - Verfahren für die Bewertung des Chefgreffiers und der Greffiers

Art. 74/12 - [...]

[Art. 74/12 aufgehoben durch Art. 38 Nr. 3 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014)]

[Abschnitt 5 - Sonderbestimmungen für das Auditorat]

[Unterteilung Abschnitt 5 eingefügt durch Art. 32 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006)]

Art. 75 - [Generalauditor und Beigeordneter Generalauditor teilen, jeder für seinen Bereich und innerhalb seiner Sprachrolle, die Sachen unter die Mitglieder des Auditorats auf und leiten die Arbeit. Die Ersten Auditoren-Abteilungsleiter sind an dieser Leitung beteiligt.]

[Beigeordnete Auditoren üben ihr Amt unter der Leitung eines Ersten Auditor-Abteilungsleiters oder eines von diesem bestimmten Ersten Auditors aus.]

[Art. 75 frühere Absätze 1 und 2 ersetzt durch Abs. 1 durch Art. 19 des G. vom 25. Mai 1999 (B.S. vom 22. Juni 1999); Abs. 2 (früherer Absatz 3) ersetzt durch Art. 27 Nr. 2 des G. vom 4. August 1996 (B.S. vom 20. August 1996)]

Art. 76 - [§ 1 - Die Mitglieder des Auditorats verrichten in der [Verwaltungsstreitsachenabteilung] Untersuchungen. Sie können mit den von der [Verwaltungsstreitsachenabteilung] im Wege von Entscheiden beschlossenen Untersuchungen beauftragt werden.

[Unbeschadet der Bestimmungen, in denen besondere Fristen festgelegt sind, untersuchen die Mitglieder des Auditorats, die in der [Verwaltungsstreitsachenabteilung] an der Verrichtung von Untersuchungen beteiligt sind, vorrangig die für annehmbar erklärten Kassationsbeschwerden und die Nichtigkeitsklagen, die gegenstandslos sind oder zurückgenommen werden beziehungsweise von der Liste gestrichen werden müssen.]

[Wenn sich herausstellt, dass eine Beschwerde beziehungsweise Klage nur eine kurze Verhandlung erfordert, bearbeitet das bestimmte Mitglied des Auditorats den eingereichten Antrag vorrangig.]

[...]

[Die Mitglieder des Auditorats sind nicht an der Untersuchung der Annehmbarkeit der in Artikel 20 erwähnten Kassationsbeschwerden beteiligt.]

Generalauditor, Beigeordneter Generalauditor, Erste Auditoren-Abteilungsleiter, Erste Auditoren, Auditoren und diejenigen unter den Beigeordneten Auditoren, die vom Generalauditor dazu ermächtigt worden sind [...], geben dieser Abteilung bei der öffentlichen Sitzung am Ende der Verhandlung ihre Stellungnahme ab.

[Vierundzwanzig Mitglieder des Auditorats sind vorrangig der Gesetzgebungsabteilung zugewiesen. Sie nehmen den Richtlinien des Generalauditors entsprechend an den Tätigkeiten dieser Abteilung teil. [...]]

§ 2 - Die Mitglieder des Auditorats sind damit beauftragt, die Dokumentation in Bezug auf die Rechtsprechung [und die Gutachten] des Staatsrates in Form von elektronischen Datenbeständen fortzuschreiben, aufzubewahren und zur Verfügung zu stellen.]

[§ 3 - [...]]

[Art. 76 ersetzt durch Art. 28 des G. vom 4. August 1996 (B.S. vom 20. August 1996); § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 227 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006); § 1 neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 33 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006) und abgeändert durch Art. 227 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006); § 1 Abs. 3 eingefügt durch Art. 33 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006); § 1 früherer Absatz 4 eingefügt durch Art. 33 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006) und aufgehoben durch Art. 21 Nr. 1 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014); § 1 neuer Absatz 4 (früherer Absatz 5) eingefügt durch Art. 33 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006); § 1 Abs. 5 abgeändert durch Art. 21 Nr. 2 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014); § 1 Abs. 6 ersetzt durch Art. 3 Nr. 1 des G. vom 2. April 2003 (B.S. vom 14. Mai 2003) und abgeändert durch Art. 21 Nr. 3 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014); § 2 abgeändert durch Art. 3 Nr. 2 des G. vom 2. April 2003 (B.S. vom 14. Mai 2003); § 3 eingefügt durch Art. 20 des G. vom 25. Mai 1999 (B.S. vom

22. Juni 1999) und aufgehoben durch Art. 21 Nr. 4 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014)]

[Abschnitt 6 - Sonderbestimmung für das Koordinationsbüro]

[Unterteilung Abschnitt 6 eingefügt durch Art. 34 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006)]

Art. 77 - [...] [Die Mitglieder des Koordinationsbüros haben unter anderem die Aufgabe:

1. die Rechtsvorschriften auf dem neuesten Stand zu halten,
2. den beiden Abteilungen des Staatsrates die Dokumentation des Büros zur Verfügung zu stellen,
3. der Öffentlichkeit in den Formen und unter den Bedingungen, die in einem im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass festgelegt sind, die Dokumentation des Büros in Bezug auf den Stand der Rechtsvorschriften zur Verfügung zu stellen,
4. Koordinierung, Kodifizierung und Vereinfachung der Rechtsvorschriften vorzubereiten,
5. [die Grundsätze der Gesetzgebungstechnik auszuarbeiten und zu verbreiten,]
6. [...].]

[...] Das Koordinationsbüro untersteht Amtsgewalt und Leitung des Ersten Präsidenten [beziehungsweise des Präsidenten, wenn dieser für die Gesetzgebungsabteilung verantwortlich ist].

[...]

[Art. 77 ersetzt durch Art. 29 des G. vom 4. August 1996 (B.S. vom 20. August 1996); frühere Unterteilung in Paragraphen aufgehoben durch Art. 4 Nr. 1 und 2 des G. vom 2. April 2003 (B.S. vom 14. Mai 2003); Abs. 1 ersetzt durch Art. 21 des G. vom 25. Mai 1999 (B.S. vom 22. Juni 1999); Abs. 1 Nr. 5 aufgehoben durch Art. 4 Nr. 1 des G. vom 2. April 2003 (B.S. vom 14. Mai 2003) und wieder aufgenommen durch Art. 22 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014); Abs. 1 Nr. 6 aufgehoben durch Art. 4 Nr. 1 des G. vom 2. April 2003 (B.S. vom 14. Mai 2003); Abs. 2 ergänzt durch Art. 35 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006); Abs. 3 und 4 aufgehoben durch Art. 4 Nr. 2 des G. vom 2. April 2003 (B.S. vom 14. Mai 2003)]

[Abschnitt 7 - Sonderbestimmung für die Mitglieder der Kanzlei

[Abschnitt 7 mit Art. 77/1 eingefügt durch Art. 36 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006)]

Art. 77/1 - Der Chefgreffier ist unter Leitung und Aufsicht des Ersten Präsidenten und des Präsidenten, jeder für seinen Bereich, mit der Leitung der Kanzlei beauftragt.

Der Erste Präsident und der Präsident bestimmen, jeder für seinen Bereich und nach Stellungnahme des Chefgreffiers und des betreffenden Kammerpräsidenten, die Greffiers, die den Kammerpräsidenten beistehen.]

[Abschnitt 8 - Sonderbestimmungen]

[Unterteilung Abschnitt 8 eingefügt durch Art. 37 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006)]

Art. 78 - Der König bestimmt die Amtstracht, die Inhaber eines Amtes beim Staatsrat in den Sitzungen und bei offiziellen Feierlichkeiten tragen.

Er legt Rangordnung und Ehreenauszeichnungen fest.

[Art. 78/1 - Der König legt nach mit Gründen versehener Stellungnahme des Ersten Präsidenten und des Generalauditors fest, wie das Arbeitsvolumen von Amtsinhabern festgehalten wird und wie diese Daten bewertet werden.]

[Art. 78/1 eingefügt durch Art. 38 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006)]

[Art. 78/2 - Ist die Abwesenheit eines Mitglieds des Rates, des Auditorats, des Koordinationsbüros beziehungsweise der Kanzlei auf eine Krankheit zurückzuführen, kann je nach Fall der Erste Präsident beziehungsweise der Präsident, der Generalauditor beziehungsweise der Beigeordnete Generalauditor oder der Chefgreffier vom Verwaltungsgesundheitsdienst, der Teil der Verwaltung der medizinischen Expertise ist, gemäß den in den Verwaltungsvorschriften dieses Dienstes festgelegten Modalitäten die Ordnungsmäßigkeit dieser Abwesenheit überprüfen lassen.]

[Art. 78/2 eingefügt durch Art. 39 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006)]

KAPITEL II - Organisation der Gesetzgebungsabteilung

Art. 79 - [Die Gesetzgebungsabteilung setzt sich aus zwölf Mitgliedern des Staatsrates und höchstens zehn Beisitzern zusammen. Sie setzt sich aus vier Kammerpräsidenten und acht Staatsräten, die vom Ersten Präsidenten in Absprache mit dem Präsidenten bestimmt werden, zusammen. Sie werden so ausgewählt, dass vier von ihnen die Kenntnis der französischen Sprache, vier die Kenntnis der niederländischen Sprache und vier die Kenntnis der französischen und der niederländischen Sprache nachweisen.]

[...]

[...]

[Mitglieder des Staatsrates, die der [Verwaltungsstreitsachenabteilung] angehören, können vom Ersten Präsidenten in Absprache mit dem Präsidenten aufgefordert werden], in der Gesetzgebungsabteilung zu tagen, entweder um ein verhindertes Mitglied zu vertreten oder um bei Bedarf zusätzliche Kammern zu bilden.

[Art. 79 Abs. 1 ersetzt durch Art. 40 Nr. 1 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006); früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 6 Nr. 2 des G. vom 6. Mai 1982 (B.S. vom 18. Mai 1982); früherer Absatz 3 aufgehoben durch Art. 30 Nr. 2 des G. vom 4. August 1996 (B.S. vom 20. August 1996); neuer Absatz 2 abgeändert durch Art. 40 Nr. 2 und Art. 227 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006)]

Art. 80 - [Beisitzer an der Gesetzgebungsabteilung werden vom König für einen erneuerbaren Zeitraum von fünf Jahren aus einer Liste mit drei Namen ernannt, die vom Staatsrat vorgeschlagen wird, nachdem dieser die Zulässigkeit der Bewerbungen geprüft und die entsprechenden Ansprüche und Verdienste der Bewerber verglichen hat.

Artikel 70 § 1 Absatz 2 bis 12 findet Anwendung auf den Vorschlag von Beisitzern.

Vorschläge erfolgen unter Berücksichtigung der Regeln, die in den Artikeln 348 Absatz 1 und 349 Absatz 4 zweiter Satzteil und Absatz 5 erster Satz des Gerichtsgesetzbuches festgelegt sind.

Die Artikel 70 § 2 Absatz 1, 73 § 1 Absatz 3 und 74 Absatz 2 und 3 finden Anwendung auf Beisitzer.]

[Art. 80 ersetzt durch Art. 4 des G. vom 8. September 1997 (B.S. vom 16. Oktober 1997)]

Art. 81 - [[Die Gesetzgebungsabteilung gliedert sich in vier Kammern. Jede Kammer tagt mit drei Mitgliedern des Staatsrates und zwei Beisitzern. Der Präsident der angerufenen Kammer kann jedoch den Erfordernissen der Sache entsprechend beschließen, dass nur ein Beisitzer hinzugezogen wird oder dass die Kammer ohne Beisitzer tagen wird.]

[Den Vorsitz über die Kammern führen die Kammerpräsidenten, die der Gesetzgebungsabteilung zugewiesen wurden.] Bei Abwesenheit des Kammerpräsidenten wird der Vorsitz vom dienstältesten anwesenden Mitglied des Staatsrates geführt.

Zwei Kammern bestehen jeweils aus zwei Mitgliedern, die die Kenntnis der französischen Sprache nachweisen. Die beiden anderen Kammern bestehen jeweils aus zwei Mitgliedern, die die Kenntnis der niederländischen Sprache nachweisen. Jeder Kammer gehört außerdem ein Mitglied an, das die Kenntnis der französischen und der niederländischen Sprache nachweist. Beisitzer müssen die Kenntnis der Sprache der Kammern nachweisen, in denen sie tagen sollen.]

[...]

[Der Erste Präsident beziehungsweise der Präsident, wenn er für die Gesetzgebungsabteilung verantwortlich ist, tagt den Erfordernissen des Dienstes entsprechend in einer Kammer der Abteilung; in diesem Fall führt er den Vorsitz über diese Kammer.]

[Art. 81 ersetzt durch Art. 7 des G. vom 6. Mai 1982 (B.S. vom 18. Mai 1982); Abs. 1 ersetzt durch Art. 22 Nr. 1 des G. vom 25. Mai 1999 (B.S. vom 22. Juni 1999); Abs. 2 abgeändert durch Art. 41 Nr. 1 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006); früherer Absatz 4 eingefügt durch Art. 32 des G. vom 4. August 1996 (B.S. vom 20. August 1996) und aufgehoben durch Art. 22 Nr. 2 des G. vom 25. Mai 1999 (B.S. vom 22. Juni 1999); neuer Absatz 4 eingefügt durch Art. 41 Nr. 2 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006)]

Art. 82 - Die Gesetzgebungsabteilung kann zu speziellen Fragen besonders qualifizierte Personen zur Beratung heranziehen.

[Während des ganzen Verfahrens kann sie den beauftragten Beamten beziehungsweise den Beauftragten des Ministers oder, wenn es sich um den Vorschlag eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz handelt, den vom Minister oder vom Präsidenten der betreffenden Versammlung im Begutachtungsantrag angegebenen Beauftragten des Präsidenten der betreffenden Versammlung befragen oder anhören.]

[Art. 82 Abs. 2 eingefügt durch Art. 33 des G. vom 4. August 1996 (B.S. vom 20. August 1996) und ersetzt durch Art. 5 des G. vom 2. April 2003 (B.S. vom 14. Mai 2003)]

Art. 83 - [Der Erste Präsident nimmt die in den Artikeln 2 bis 6 erwähnten Anträge entgegen und regelt ihre Verteilung unter die vier Kammern nach einem in seinem Verwaltungsplan bestimmten System.] Jede Kammer berät in ihrer eigenen Sprache. Außer wenn Gutachten sich auf Entwürfe beziehen, die dem Gesetz entsprechend nur in französischer oder in niederländischer Sprache abgefasst sind, werden sie in die andere Sprache übersetzt; die Übereinstimmung zwischen der französischen und der niederländischen Fassung wird von [...] dem Mitglied der Kammer überprüft, das die Kenntnis beider Sprachen nachweist.

[Für die in deutscher Sprache verfassten Begutachtungsanträge werden die Gutachten jedoch unter der Aufsicht eines Mitglieds des Auditorats, das die [gründliche] Kenntnis der deutschen Sprache nachweist, ins Deutsche übersetzt.]

[Gutachten werden in einer Frist von höchstens fünfzehn Tagen ab Übermittlung der einsprachigen Fassung des Gutachtens übersetzt.]

[Art. 83 Abs. 1 abgeändert durch Art. 42 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006) und Art. 34 des G. vom 4. August 1996 (B.S. vom 20. August 1996); Abs. 2 eingefügt durch Art. 64 § 2 des G. vom 31. Dezember 1983 (B.S. vom 18. Januar 1984) und abgeändert durch Art. 30 des G. vom 10. April 2014 (B.S. vom 21. Mai 2014); Abs. 3 eingefügt durch Art. 6 des G. vom 2. April 2003 (B.S. vom 14. Mai 2003)]

Art. 84 - [§ 1 - Die Untersuchung der Sachen erfolgt in der Reihenfolge ihrer Eintragung in die Liste außer in den folgenden Fällen:

[1. wenn die Behörde, die die Gesetzgebungsabteilung anruft, die Übermittlung des Gutachtens binnen sechzig Tagen beantragt; diese Frist wird auf fünfundsiebzig Tage verlängert, wenn das Gutachten in Anwendung von Artikel 85 von der Generalversammlung oder in Anwendung von Artikel 85*bis* von den vereinigten Kammern abgegeben wird,]

[2.] wenn die Behörde, die die Gesetzgebungsabteilung anruft, die Übermittlung des Gutachtens binnen dreißig Tagen beantragt; diese Frist wird auf fünfundvierzig Tage verlängert, wenn das Gutachten in Anwendung von Artikel 85 von der Generalversammlung oder in Anwendung von Artikel 85*bis* von den vereinigten Kammern abgegeben wird. [Diese Frist wird von Rechts wegen um fünfzehn Tage verlängert, wenn sie zwischen dem 15. Juli und dem 31. Juli einsetzt oder zwischen dem 15. Juli und dem 15. August abläuft],

[3.] in einem im Antrag mit besonderen Gründen versehen Dringlichkeitsfall, wenn die Behörde, die die Gesetzgebungsabteilung anruft, die Übermittlung des Gutachtens binnen fünf Werktagen beantragt; diese Frist wird auf acht Werktage verlängert, wenn das Gutachten entweder in Anwendung von Artikel 2 § 4 oder in Anwendung von Artikel 85 von der Generalversammlung beziehungsweise in Anwendung von Artikel 85*bis* von den vereinigten Kammern abgegeben wird.

Wird die Dringlichkeit in Anwendung von Absatz 1 [Nr. 3] für ein Gutachten über den Entwurf eines Erlasses mit Verordnungsscharakter geltend gemacht, werden die im Antrag angegebenen Gründe für die Dringlichkeit in der Präambel des Erlasses wiedergegeben.

§ 2 - Werktage sind Tage, die weder ein Samstag, ein Sonntag noch ein Feiertag sind. Die Fristen setzen an dem Werktag ein, der auf die Eintragung in die Liste folgt. Der Tag des Ablaufs ist in dieser Frist einbegriffen. Ist dieser Tag kein Werktag, wird der Ablauftag auf den nächstfolgenden Werktag verschoben.

Der Chefgreffier teilt dem Verfasser des Begutachtungsantrags unverzüglich die Daten für Beginn und Ablauf der Frist mit.

Das Gutachten wird per Post, per Boten, per Fax oder per E-Mail übermittelt; die Übermittlung per Fax oder per E-Mail wird schriftlich bestätigt. Gutachten, die aufgrund von

Artikel 83 übersetzt werden müssen, gelten als übermittelt, wenn sie in der Ausgangssprache übermittelt worden sind.

§ 3 - Unbeschadet der Anwendung von Artikel 2 § 1 Absatz 2 darf sich das Gutachten der Gesetzgebungsabteilung in dem in § 1 Absatz 1 [Nr. 1 und 2] erwähnten Fall auf die Untersuchung der Befugnis des erlassenden Organs, der Rechtsgrundlage und der Einhaltung der Formvorschriften beschränken; das Gutachten beschränkt sich auf diese Untersuchung in dem in § 1 Absatz 1 [Nr. 3] erwähnten Fall.

Wird das Gutachten binnen einer in § 1 Absatz 1 [...] erwähnten Frist beantragt, wird es auch abgegeben, wenn die Formvorschriften nicht erfüllt sind.

§ 4 - Bezieht sich der Begutachtungsantrag auf den Vorentwurf oder den Vorschlag eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz beziehungsweise auf einen Abänderungsantrag zu diesen Entwürfen oder Vorschlägen, muss die Gesetzgebungsabteilung binnen den in § 1 Absatz 1 [...] erwähnten Fristen oder binnen einer zusätzlichen Frist, die die Person, die das Gutachten beantragt, vor Ablauf dieser Fristen gewährt, ein Gutachten abgeben, in dem zumindest die drei in § 3 Absatz 1 erwähnten Punkte behandelt werden.

Bezieht sich der Begutachtungsantrag auf den Entwurf eines Erlasses mit Verordnungscharakter und hat die Gesetzgebungsabteilung in den in § 1 Absatz 1 [...] erwähnten Fristen oder binnen einer zusätzlichen Frist, die die Person, die das Gutachten beantragt, vor Ablauf dieser Fristen gewährt, kein Gutachten übermittelt, wird der Staatsrat von dem Antrag entbunden und wird der Antrag von der Liste gestrichen. In der Präambel des Erlasses wird vermerkt, dass innerhalb der Fristen kein Gutachten übermittelt worden ist.]

[Art. 84 ersetzt durch Art. 7 des G. vom 2. April 2003 (B.S. vom 14. Mai 2003); § 1 Abs. 1 neue Nummer 1 eingefügt durch Art. 23 Nr. 1 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014); § 1 Abs. 1 frühere Nummer 1 unnummeriert zu Nr. 2 durch Art. 23 Nr. 1 und ergänzt durch Art. 23 Nr. 2 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014); § 1 Abs. 1 frühere Nummer 2 unnummeriert zu Nr. 3 durch Art. 23 Nr. 3 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014); § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 23 Nr. 4 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 23 Nr. 5 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014); § 3 Abs. 2 abgeändert durch Art. 23 Nr. 6 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014); § 4 Abs. 1 abgeändert durch Art. 23 Nr. 7 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014); § 4 Abs. 2 abgeändert durch Art. 23 Nr. 8 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014)]

[Art. 84bis - Unmittelbar nach Erhalt eines Begutachtungsantrags, der nicht mit einer Frist in Anwendung von Artikel 84 [§ 1 Absatz 1 [...]] versehen ist, untersucht die damit befasste Kammer, ob die vorab zu erfüllenden Formvorschriften, die der ihr vorgelegte Vorentwurf beziehungsweise Vorschlag erfordert, eingehalten worden sind.

Innerhalb fünfzehn Tagen nach Erhalt eines in Absatz 1 erwähnten Antrags teilt sie gegebenenfalls der Behörde schriftlich mit, welche der vorab zu erfüllenden Formvorschriften nicht eingehalten worden sind.

Falls die angerufene Kammer unter Einhaltung der in Absatz 2 vorgeschriebenen Formen und Fristen feststellt, dass eine Akte nicht untersucht werden kann, kann sie in Abweichung von Artikel 84 [§ 1 Absatz 1 einleitender Satz] beschließen, die in der Reihenfolge der Eintragung in die Liste unmittelbar folgende Sache zu untersuchen.

Sachen, deren Untersuchung in Anwendung des vorangehenden Absatzes ausgesetzt ist, werden von der Liste gestrichen und in eine Warteliste eingetragen. Die Untersuchung wird frühestens wieder aufgenommen, nachdem der Kammerpräsident die vollständige Erfüllung der Formvorschriften festgestellt hat.]

[Art. 84bis eingefügt durch Art. 23 des G. vom 25. Mai 1999 (B.S. vom 22. Juni 1999); Abs. 1 abgeändert durch Art. 8 Nr. 1 des G. vom 2. April 2003 (B.S. vom 14. Mai 2003) und Art. 24 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014); Abs. 3 abgeändert durch Art. 8 Nr. 2 des G. vom 2. April 2003 (B.S. vom 14. Mai 2003)]

[Art. 84ter - Auditoren, die bei Untersuchung eines in Artikel 84 § 1 Absatz 1 [Nr. 1 und 2] erwähnten Begutachtungsantrags zu der Auffassung gelangen, dass eine Formvorschrift nicht eingehalten worden ist, informieren unmittelbar den beauftragten Beamten oder den Beauftragten des Ministers darüber.]

[Art. 84ter eingefügt durch Art. 9 des G. vom 2. April 2003 (B.S. vom 14. Mai 2003) und abgeändert Art. 25 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014)]

Art. 85 - Die Gesetzgebungsabteilung tagt jedes Mal in Generalversammlung, wenn der Präsident einer der Gesetzgebenden Kammern oder der Minister, der die Abteilung zu Rate zieht, bei ihr einen entsprechenden Antrag stellt.

[Die der Gesetzgebungsabteilung zugewiesenen Mitglieder des Staatsrates] und die Beisitzer nehmen mit beschließender Stimme an der Generalversammlung teil.

Den Vorsitz über die Generalversammlung führt der Erste Präsident oder bei seiner Abwesenheit der Präsident des Staatsrates; sie sind stimmberechtigt, auch wenn sie der Gesetzgebungsabteilung nicht angehören.

Sind beide abwesend, wird der Vorsitz vom dienstältesten anwesenden Kammerpräsidenten oder gegebenenfalls vom dienstältesten anwesenden Staatsrat geführt.

[Art. 85 Abs. 2 abgeändert durch Art. 9 des G. vom 6. Mai 1982 (B.S. vom 18. Mai 1982)]

[Art. 85bis - Wenn ein Begutachtungsantrag eine Frage in Bezug auf die jeweiligen Zuständigkeiten des Staates, der Gemeinschaften oder der Regionen aufwirft, verweist [der Erste Präsident beziehungsweise der Präsident, wenn er für die Gesetzgebungsabteilung verantwortlich ist,] den Antrag an die vereinigten Kammern der Abteilung.] [Um diese Kammern zusammenzustellen, bestimmt [der Erste Präsident beziehungsweise der Präsident, wenn er für die Gesetzgebungsabteilung verantwortlich ist,] jedes Jahr zwei Kammern

unterschiedlicher Sprache, deren sechs Mitglieder zusammen mit vier Beisitzern die vereinigten Kammern der Abteilung bilden.]

[...]

[Ist der Generalauditor der Ansicht, dass Absatz 1 anwendbar ist, ordnet der Erste Präsident beziehungsweise der Präsident, wenn er für die Gesetzgebungsabteilung verantwortlich ist, die Verweisung an die vereinigten Kammern an.]

[Art. 85bis eingefügt durch einzigen Artikel des G. vom 13. Juni 1979 (B.S. vom 15. Juni 1979); Abs. 1 abgeändert durch Art. 10 des G. vom 6. Mai 1982 (B.S. vom 18. Mai 1982) und Art. 43 Nr. 1 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006); früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 10 des G. vom 2. April 2003 (B.S. vom 14. Mai 2003); neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 43 Nr. 2 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006)]

KAPITEL III - *Organisation der [Verwaltungsstreitsachenabteilung]*

[Überschrift von Kapitel III abgeändert durch Art. 227 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006)]

Art. 86 - [Die [Verwaltungsstreitsachenabteilung] gliedert sich in elf Kammern: fünf französischsprachige Kammern, fünf niederländischsprachige Kammern und eine zweisprachige Kammer; jede Kammer zählt drei Mitglieder.]

Der Erste Präsident [beziehungsweise der Präsident, wenn er für die [Verwaltungsstreitsachenabteilung] verantwortlich ist,] kann zusätzliche Kammern bilden, wenn die Anzahl eingereicherter Sachen dies erfordert.

[Art. 86 Abs. 1 ersetzt durch Art. 5 des G. vom 18. April 2000 (B.S. vom 20. Mai 2000) und abgeändert durch Art. 227 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006); Abs. 2 abgeändert durch Art. 44 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006) und Art. 227 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006)]

Art. 87 - Die niederländischsprachigen Kammern, bestehend aus Mitgliedern, die die Kenntnis der niederländischen Sprache nachweisen, erkennen in allen Sachen, die in Niederländisch behandelt werden müssen.

[Mindestens sechs Mitglieder des Rates, sprich drei niederländischsprachige und drei französischsprachige Mitglieder, untersuchen vorrangig die Annehmbarkeit der in Artikel 20 erwähnten Kassationsbeschwerden. Der Erste Präsident beziehungsweise der Präsident, wenn er für die [Verwaltungsstreitsachenabteilung] verantwortlich ist, kann diese Anzahl den Erfordernissen des Dienstes entsprechend anpassen, sodass die in Artikel 20 § 3 erwähnte Frist immer eingehalten wird.]

[Der Erste Präsident beziehungsweise der Präsident, wenn er für die [Verwaltungsstreitsachenabteilung] verantwortlich ist, berechnet jeden Monat den durchschnittlichen Zeitraum, der im vorangegangenen Monat für die Untersuchung der Annehmbarkeit benötigt worden ist. Sobald sich herausstellt, dass dieser durchschnittliche Bearbeitungszeitraum die in Artikel 20 § 3 erwähnte Frist um das Doppelte überschreitet, ergreift der Erste Präsident beziehungsweise der Präsident, wenn er für die [Verwaltungsstreitsachenabteilung] verantwortlich ist, die notwendigen Maßnahmen, um diesem Problem Abhilfe zu schaffen, bis der oben erwähnte durchschnittliche Bearbeitungszeitraum wieder der in Artikel 20 § 3 Absatz 1 erwähnten Frist entspricht.]

[Insbesondere kann er zusätzliche Kammern bilden und alle Mitglieder oder bestimmte Mitglieder der [Verwaltungsstreitsachenabteilung] bestimmen, die, ausschließlich oder teilweise, vorrangig mit der Behandlung von Beschwerden im Rahmen des Verfahrens zur Annahme von Kassationsbeschwerden beauftragt sind. Der zuständige Korpschef erstattet vor dem Innenminister und der Generalversammlung des Staatsrates Bericht über die Anwendung der vorliegenden Bestimmung.]

[In Anwendung von Absatz 3 bestimmte Amtsinhaber müssen die in Artikel 20 § 3 vorgesehene Dienstaltersbedingung nicht erfüllen.]

[Die [Verwaltungsstreitsachenabteilung] behandelt vorrangig Kassationsbeschwerden und gegenstandslose Nichtigkeitsklagen sowie Beschwerden beziehungsweise Klagen, die nach Ansicht des Auditorats nur eine kurze Verhandlung erfordern, zurückgenommen werden oder von der Liste gestrichen werden müssen.]

Die französischsprachigen Kammern, bestehend aus Mitgliedern, die die Kenntnis der französischen Sprache nachweisen, erkennen in allen Sachen, die in Französisch behandelt werden müssen.

Die zweisprachige Kammer, bestehend [aus dem Ersten Präsidenten, wenn er für die [Verwaltungsstreitsachenabteilung] verantwortlich ist,] und Mitgliedern, die die Kenntnis der französischen und der niederländischen Sprache nachweisen, erkennt in den Sachen, die ihr durch die Artikel 52 und 61 ausdrücklich übertragen werden.

[Art. 87 Abs. 2 eingefügt durch Art. 37 des G. vom 4. August 1996 (B.S. vom 20. August 1996), ersetzt durch Art. 45 Nr. 1 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006) und abgeändert durch Art. 227 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006); Abs. 3 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 8. September 1997 (B.S. vom 16. Oktober 1997), ersetzt durch Art. 45 Nr. 1 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006) und abgeändert durch Art. 227 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006); neuer Absatz 4 eingefügt durch Art. 45 Nr. 1 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006) und abgeändert durch Art. 227 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006); neuer Absatz 5 eingefügt durch Art. 45 Nr. 1 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006); Abs. 6 eingefügt durch Art. 45 Nr. 1 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006) und abgeändert durch Art. 227 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006); Abs. 8 abgeändert durch Art. 45 Nr. 2 und Art. 227 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006)]

Art. 88 - Die Kammer mit dem Mitglied des Staatsrates, das die Kenntnis der deutschen Sprache nachweist, erkennt in Sachen, in denen die deutsche Sprache zu verwenden ist, und in Sachen, in denen sowohl die deutsche Sprache als auch die französische beziehungsweise niederländische Sprache zu verwenden ist. Ist diese Sprache nicht die Sprache der Kammer, der das Mitglied des Staatsrates, das die Kenntnis der deutschen Sprache nachweist, angehört, wird die Sache an die zweisprachige Kammer verwiesen; in diesem Fall tagt das Mitglied des Staatsrates, das die Kenntnis der deutschen Sprache nachweist, jedoch anstelle des Mitglieds des Staatsrates mit dem niedrigsten Dienstalter, das der zweisprachigen Kammer angehört.

Art. 89 - [Die [Verwaltungsstreitsachenabteilung] setzt sich aus den Kammerpräsidenten und den Staatsräten zusammen, die nicht der Gesetzgebungsabteilung zugewiesen sind. Der Erste Präsident beziehungsweise der Präsident tagt den Erfordernissen des Dienstes entsprechend in einer Kammer der Abteilung, über die er dann den Vorsitz führt.]

Die der Gesetzgebungsabteilung zugewiesenen Mitglieder des Staatsrates können bei Bedarf aufgefordert werden, in der [Verwaltungsstreitsachenabteilung] zu tagen, entweder um die zweisprachige Kammer zu bilden oder um ein verhindertes Mitglied einer niederländischsprachigen beziehungsweise einer französischsprachigen Kammer zu vertreten oder um zusätzliche Kammern zu bilden.

[Art. 89 Abs. 1 ersetzt durch Art. 46 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006) und abgeändert durch Art. 227 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006); Abs. 2 abgeändert durch Art. 227 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006)]

Art. 90 - [§ 1 - Die Kammern der [Verwaltungsstreitsachenabteilung] tagen mit drei Mitgliedern.

Sie tagen jedoch mit einem Mitglied:

1. für Aussetzungsanträge und Anträge auf vorläufige Maßnahmen,

2. für Nichtigkeitsklagen und Kassationsbeschwerden, auf die die Artikel 17 [§§ 6 und 7], 21 Absatz 2 oder 26 Anwendung finden, oder wenn die Klage beziehungsweise Beschwerde für gegenstandslos erklärt werden muss, Gegenstand einer Verfahrensrücknahme ist oder von der Liste gestrichen werden muss oder wenn die Behandlung der Anträge nur eine kurze Verhandlung erfordert.

In Abweichung von Absatz 1 können Kammerpräsidenten von Amts wegen die Verweisung einer Sache an eine aus einem Mitglied bestehende Kammer anordnen, sofern die juristische Komplexität oder der Belang der Sache nicht dagegen sprechen.

Wenn die juristische Komplexität, der Belang der Sache oder besondere Umstände es erfordern, kann der Kammerpräsident in Abweichung von Absatz 2 die Verweisung einer Sache an eine aus drei Mitgliedern bestehende Kammer anordnen, wenn der Antragsteller in seiner Antragschrift darum ersucht und dieses Ersuchen mit Gründen versieht, oder aber von Amts wegen.

§ 2 - Bei der in Artikel 20 erwähnten Untersuchung der Annehmbarkeit von Kassationsbeschwerden besteht der Spruchkörper immer aus einem einzigen Mitglied.

Ist ein Inhaber des Mandats eines Kammerpräsidenten der Ansicht, dass eine Sache zur Gewährleistung der Rechtsprechungseinheit in der Kammer von drei Richtern behandelt werden sollte, ordnet er die Verweisung an eine aus drei Mitgliedern bestehende Kammer an.

Zur Gewährleistung der Rechtsprechungseinheit teilt der Inhaber des Mandats eines Kammerpräsidenten dem Ersten Präsidenten beziehungsweise dem Präsidenten unverzüglich die Sachen mit, die seiner Meinung nach von den vereinigten Kammern der [Verwaltungsstreitsachenabteilung] behandelt werden müssen.]

[Art. 90 ersetzt durch Art. 47 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006); § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 227 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006); § 1 Abs. 2 Nr. 2 abgeändert durch Art. 26 des G. vom 20. Januar 2014

(B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014); § 2 Abs. 3 abgeändert durch Art. 227 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006)]

[KAPITEL IV - Generalversammlung der [Verwaltungsstreitsachenabteilung]]

[Neue Unterteilung Kapitel IV eingefügt durch Art. 21 des G. vom 16. Juni 1989 (B.S. vom 17. Juni 1989) und abgeändert durch Art. 227 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006)]

Art. 91 - Wenn eine Kammer befindet, dass aufgrund eines Befugnismissbrauchs Anlass zu Revision oder zu Erklärung der Nichtigkeit besteht, wird die Sache von Rechts wegen an die Generalversammlung der [Verwaltungsstreitsachenabteilung] verwiesen.

[Art. 91 abgeändert durch Art. 227 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006)]

Art. 92 - [§ 1] - [Wenn [der Erste Präsident beziehungsweise der Präsident] nach Einholung der Stellungnahme des mit dem Sitzungsbericht beauftragten Staatsrates der Ansicht ist, dass eine Sache zur Gewährleistung der Rechtsprechungseinheit in Generalversammlung der [Verwaltungsstreitsachenabteilung] behandelt werden muss, ordnet er die Verweisung an diese Versammlung an.

[Wenn der Erste Präsident und der Präsident es nicht für nötig erachten, die Generalversammlung einzuberufen, setzt der Kammerpräsident seine Kammer über die Sache in Kenntnis. Wenn die Kammer nach Beratung die Einberufung der Generalversammlung beantragt, muss der Erste Präsident beziehungsweise der Präsident, wenn er für die [Verwaltungsstreitsachenabteilung] verantwortlich ist, dieser Aufforderung Folge leisten.]

Wenn der Generalauditor nach Einholung der Stellungnahme des mit dem Bericht beauftragten Auditors aus demselben Grund der Ansicht ist, dass eine Sache in Generalversammlung der [Verwaltungsstreitsachenabteilung] behandelt werden muss, ordnet der Erste Präsident die Verweisung an diese Versammlung an.]

[§ 2 - Wenn der Erste Präsident beziehungsweise der Präsident nach Einholung der Stellungnahme des Ratsmitglieds, das mit der in Artikel 20 erwähnten Untersuchung der Annehmbarkeit von Kassationsbeschwerden [beziehungsweise mit der Untersuchung dieser Beschwerden] beauftragt ist, der Ansicht ist, dass diese Untersuchung zur Gewährleistung der Rechtsprechungseinheit von den vereinigten Kammern der [Verwaltungsstreitsachenabteilung] vorgenommen werden muss, ordnet er die Verweisung an die vereinigten Kammern an. [...]

Wenn der Erste Präsident und der Präsident es nicht für nötig erachten, die vereinigten Kammern einzuberufen, setzt der Kammerpräsident die Kammer über die Sache in Kenntnis. Wenn die Kammer nach Beratung die Einberufung der vereinigten Kammern beantragt, muss der Erste Präsident beziehungsweise der Präsident, wenn er für die [Verwaltungsstreitsachenabteilung] verantwortlich ist, dieser Aufforderung Folge leisten.]

[Wenn Kassationsbeschwerden im Sinne von Artikel 20 für annehmbar erklärt worden sind, ordnet der Erste Präsident beziehungsweise der Präsident, wenn er für die Verwaltungsstreitsachenabteilung verantwortlich ist, jedes Mal ihre Verweisung an die vereinigten Kammern der Verwaltungsstreitsachenabteilung an, wenn die angefochtene Entscheidung des

administrativen Rechtsprechungsorgans in Generalversammlung oder in vereinigten Kammern gefasst worden ist. Dasselbe tut er, wenn der Generalauditor nach Einholung der Stellungnahme des mit dem Bericht beauftragten Auditors der Ansicht ist, dass die Sache zur Gewährleistung der Rechtsprechungseinheit in vereinigten Kammern behandelt werden muss.

Wenn er der Ansicht ist, dass der Belang der Sache es erfordert, kann der Erste Präsident beziehungsweise der Präsident, wenn er für die Verwaltungsstreitsachenabteilung verantwortlich ist, in Abweichung vom Vorangehenden beschließen, die Sache an die Generalversammlung der Verwaltungsstreitsachenabteilung zu verweisen. Dasselbe tut er, wenn der Generalauditor nach Einholung der Stellungnahme des mit dem Bericht beauftragten Auditors der Ansicht ist, dass die Sache zur Gewährleistung der Rechtsprechungseinheit in Generalversammlung behandelt werden muss.]]

[Art. 92 § 1 nummeriert durch Art. 48 einleitende Bestimmung des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006) und ersetzt durch Art. 39 des G. vom 4. August 1996 (B.S. vom 20. August 1996); § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 48 Nr. 1 und Art. 227 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006); § 1 neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 48 Nr. 2 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006) und abgeändert durch Art. 227 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006); § 1 Abs. 3 abgeändert durch Art. 227 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006); § 2 eingefügt durch Art. 48 Nr. 3 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 227 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006) und Art. 14 Nr. 1 und 2 des G. vom 10. April 2014 (B.S. vom 21. Mai 2014); § 2 Abs. 2 abgeändert durch Art. 227 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006); § 2 Abs. 3 und 4 eingefügt durch Art. 14 Nr. 3 des G. vom 10. April 2014 (B.S. vom 21. Mai 2014)]

Art. 93 - [§ 1 - In Abweichung von den Artikeln 17 § 1 Absatz 2, § 3 Absatz 5, §§ 4 und 7, 18 Absatz 2 bis 4, 52 Absatz 2 und 61 werden die in den Artikeln 11, 12, 13, 14, 16 Nr. 1 bis [8], 17, 18 und 36 erwähnten Klagen, Anträge mit Bezug auf Schwierigkeiten, Nichtigkeitsklagen oder Kassationsbeschwerden, sowie Einsprüche, Dritteinsprüche und Revisionsbeschwerden, die von einer Person eingelegt werden, die in einer der in Artikel 7 der koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten erwähnten Gemeinden ansässig ist, auf Antrag dieser Person von der Generalversammlung der Verwaltungsstreitsachenabteilung behandelt, wenn folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

1. der Gegenstand der Klage, der Schwierigkeit oder der Beschwerde ist auf diese Gemeinden begrenzt oder kann auf diese Gemeinden begrenzt werden,

2. die Person beantragt in der Überschrift ihrer Antragschrift, mit der sie die Sache gemäß Artikel 19 vor die Verwaltungsstreitsachenabteilung bringt, dass ihre Sache von der Generalversammlung behandelt wird,

3. diese Antragschrift beinhaltet einen formellen Hinweis auf die in diesen Gemeinden anwendbaren Garantien, Rechtsordnungen und Sprachenregelungen.

Wenn die Generalversammlung der Ansicht ist, dass die in Absatz 1 erwähnten Bedingungen nicht erfüllt sind, verweist sie die Sache gemäß den Bestimmungen von Titel VI

Kapitel II Abschnitt 1 an eine Kammer, unbeschadet der Zurückverweisung an die Generalversammlung in Anwendung der Artikel 91 und 92 § 1.

§ 2 - Im Falle eines Aussetzungsantrags in äußerster Dringlichkeit, der gemäß Artikel 17 und unter den in § 1 erwähnten Bedingungen eingereicht worden ist, kann der Erste Präsident, der für die Verwaltungstreitsachenabteilung zuständige Präsident, der Kammerpräsident oder der von ihm zu diesem Zweck bestimmte Staatsrat die Aussetzung vorläufig anordnen. Sofern die äußerste Dringlichkeit dies rechtfertigt, kann die vorläufige Aussetzung ohne Anhörung der Parteien oder bestimmter Parteien angeordnet werden. Durch den Entscheid, in dem die vorläufige Aussetzung angeordnet wird, werden die Parteien innerhalb fünfzehn Werktagen vor die Generalversammlung geladen, die über die Bestätigung der Aussetzung befindet.

Der Erste Präsident, der Präsident, der Kammerpräsident oder der Staatsrat darf den Aussetzungsantrag in äußerster Dringlichkeit nur gemäß Absatz 1 behandeln, wenn er anhand seines Diploms nachweisen kann, dass er die Prüfungen zum Doktor, Lizenziaten oder Master der Rechte in der Sprache, in der die Sache gemäß Titel VI Kapitel II Abschnitt 1 behandelt werden muss, abgelegt hat.

§ 3 - In Abweichung von den Artikeln 20 und 90 § 2 wird die Untersuchung der Annehmbarkeit einer Kassationsbeschwerde, die aufgrund von § 1 in den Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung fällt, vom Ersten Präsidenten und vom Präsidenten gemeinsam vorgenommen. Wenn sie uneinig sind, wird die Kassationsbeschwerde an die Generalversammlung verwiesen. Wenn der Erste Präsident oder der Präsident abwesend oder verhindert ist, wird er als Vorsitzender vom dienstältesten Kammerpräsidenten ersetzt, der anhand seines Diploms nachweisen kann, dass er die Prüfungen zum Doktor, Lizenziaten oder Master der Rechte in derselben Sprache abgelegt hat oder in Ermangelung vom dienstältesten Staatsrat, der anhand seines Diploms nachweisen kann, dass er die Prüfungen zum Doktor, Lizenziaten oder Master der Rechte in derselben Sprache abgelegt hat.

§ 4 - Die beklagten Parteien und beigetretenen Parteien, die in einer der in Artikel 7 der koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten erwähnten Gemeinden ansässig sind, können beantragen, dass die Sache an die Generalversammlung der Verwaltungstreitsachenabteilung verwiesen wird, wenn folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

1. der Gegenstand der Klage, der Schwierigkeit oder der Beschwerde ist auf diese Gemeinden begrenzt oder kann auf diese Gemeinden begrenzt werden,
2. der Antrag wird in der Überschrift der ersten Verfahrensunterlage gestellt, die die Partei hinterlegt,
3. das Sprachenrecht ist betroffen.

Bei einem solchen Antrag wird die Sache von Amts wegen an die Generalversammlung verwiesen, es sei denn, die befassete Kammer stellt durch Beschluss fest, dass die in Absatz 1 vorgesehene Bedingung der Ansässigkeit beziehungsweise die in Absatz 1 Nr. 1 oder 2 erwähnten Bedingungen offensichtlich nicht erfüllt sind. Dieser Beschluss wird unverzüglich und vor Fortsetzung des Verfahrens dem Ersten Präsidenten und dem Präsidenten übermittelt; jeder von ihnen kann die Verweisung der Sache an die

Generalversammlung beschließen. Wenn der Erste Präsident oder der Präsident abwesend oder verhindert ist, wird er als Vorsitzender vom dienstältesten Kammerpräsidenten ersetzt, der anhand seines Diploms nachweisen kann, dass er die Prüfungen zum Doktor, Lizenziaten oder Master der Rechte in derselben Sprache abgelegt hat, oder in Ermangelung vom dienstältesten Staatsrat, der anhand seines Diploms nachweisen kann, dass er die Prüfungen zum Doktor, Lizenziaten oder Master der Rechte in derselben Sprache abgelegt hat.

Wenn die Generalversammlung der Ansicht ist, dass die in Absatz 1 erwähnten Bedingungen nicht erfüllt sind, verweist sie die Sache gemäß den Bestimmungen von Titel VI Kapitel II Abschnitt 1 an eine Kammer, unbeschadet der möglichen Zurückverweisung an die Generalversammlung in Anwendung der Artikel 91 und 92 § 1.

§ 5 - Der Generalauditor und der Beigeordnete Generalauditor bestimmen, jeder innerhalb seiner Sprachrolle, ein Mitglied des Auditorats für die Beteiligung an der Untersuchung der gemäß dem vorliegenden Artikel von der Generalversammlung behandelten Sache. Die zwei so bestimmten Mitglieder des Auditorats erstellen gemeinsam einen Bericht und jedes von ihnen gibt bei der öffentlichen Sitzung am Ende der Verhandlung seine Stellungnahme ab.

Die Artikel 21 Absatz 6 und 30 § 3 finden nur Anwendung, wenn die beiden Mitglieder des Auditorats entscheiden, dass entweder die Beschwerde unzulässig ist beziehungsweise abgewiesen werden muss oder aber der Akt oder die Verordnung für nichtig erklärt werden muss.

§ 6 - Wenn durch ein und denselben Entscheid über mehrere Sachen, von denen mindestens eine gemäß den Paragraphen 1 bis 4 bei der Generalversammlung anhängig ist, befunden werden soll, kann die Verbindung vom Ersten Präsidenten und von dem Präsidenten gemeinsam angeordnet werden, entweder von Amts wegen oder auf Antrag des Generalauditors oder des Beigeordneten Generalauditors beziehungsweise der Parteien.

§ 7 - Die Artikel 21*bis* § 2 und 30 § 2 und § 2*bis* Absatz 3 erster Satz finden keine Anwendung auf Sachen, die aufgrund der Paragraphen 1 und 4 von der Generalversammlung behandelt werden.]

[Art. 93 aufgehoben durch Art. 49 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006) und wieder aufgenommen durch Art. 2 des G. vom 19. Juli 2012 (B.S. vom 22. August 2012); § 1 Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 27 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014)]

Art. 94 - [Die Generalversammlung besteht aus den in Artikel 89 Absatz 1 erwähnten Mitgliedern des Staatsrates. Sie tagt mit mindestens acht Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, in gerader Zahl.

Sie besteht aus einer gleichen Anzahl Mitglieder des Staatsrates, die anhand ihres Diploms nachgewiesen haben, dass sie die Prüfung als Doktor oder Lizentiat der Rechte in französischer Sprache beziehungsweise in niederländischer Sprache abgelegt haben. Gegebenenfalls findet Artikel 89 Absatz 2 Anwendung.]

[Art. 94 ersetzt durch Art. 23 des G. vom 16. Juni 1989 (B.S. vom 17. Juni 1989)]

[...]

[Frühere Unterteilung Kapitel IV aufgehoben durch Art. 107 § 2 Nr. 4 des G. vom 28. Juni 1983 (B.S. vom 8. Juli 1983)]

Art. 95 - [§ 1] - [Den Vorsitz über die Generalversammlung führt der Erste Präsident oder bei seiner Abwesenheit der Präsident des Staatsrates. Sind beide abwesend, führt der dienstälteste anwesende Kammerpräsident oder gegebenenfalls der dienstälteste anwesende Staatsrat den Vorsitz.]

[§ 2 - Wenn jedoch die Generalversammlung in Anwendung von Artikel 93 angerufen wird, führt der Erste Präsident und der Präsident in der Reihenfolge der Eintragung in die Liste abwechselnd den Vorsitz.

Für eine Sache, die gemäß Artikel 93 § 4 an die Generalversammlung verwiesen wird, wird für die Anwendung von Absatz 1 davon ausgegangen, dass sie am Datum der Verweisung unter die an diesem Datum eingetragenen Sachen in das Register eingetragen worden ist.

§ 3 - Wenn mehrere Sachen, die bei der Generalversammlung aufgrund von Artikel 93 anhängig sind, gemäß Artikel 93 § 6 verbunden werden, wird der Vorsitz vom Ersten Präsidenten oder von dem Präsidenten geführt, der vor der Verbindung mit dem Vorsitz in der zuerst in das Register eingetragenen Sache beauftragt war.

§ 4 - Wenn der Erste Präsident oder der Präsident, der in Anwendung der Paragraphen 2 und 3 mit dem Vorsitz über die Generalversammlung beauftragt ist, abwesend oder verhindert ist, wird er als Vorsitzender vom dienstältesten Kammerpräsidenten ersetzt, der anhand seines Diploms nachweisen kann, dass er die Prüfungen zum Doktor, Lizenziaten oder Master der Rechte in derselben Sprache abgelegt hat, oder in Ermangelung vom dienstältesten Staatsrat, der anhand seines Diploms nachweisen kann, dass er die Prüfungen zum Doktor, Lizenziaten oder Master der Rechte in derselben Sprache abgelegt hat.]

[Art. 95 aufgehoben durch Art. 107 § 2 Nr. 4 des G. vom 28. Juni 1983 (B.S. vom 8. Juli 1983) und wieder aufgenommen durch Art. 24 des G. vom 16. Juni 1989 (B.S. vom 17. Juni 1989); § 1 nummeriert durch Art. 3 des G. vom 19. Juli 2012 (B.S. vom 22. August 2012); §§ 2 bis 4 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 19. Juli 2012 (B.S. vom 22. August 2012)]

[Art. 95bis - § 1 - Was die Zusammensetzung der in Artikel 92 § 2 erwähnten vereinigten Kammern der [Verwaltungsstreitsachenabteilung] betrifft, bestimmt der Erste Präsident beziehungsweise der Präsident, wenn er für die [Verwaltungsstreitsachenabteilung] verantwortlich ist, jedes Jahr zwei Kammern unterschiedlicher Sprache, die mit der Behandlung von Kassationsbeschwerden beauftragt sind; die sechs Mitglieder dieser Kammern bilden so die vereinigten Kammern der [Verwaltungsstreitsachenabteilung].

§ 2 - Den Vorsitz über die in Artikel 92 § 2 erwähnten vereinigten Kammern der [Verwaltungsstreitsachenabteilung] führt der dienstälteste Kammerpräsident oder bei Abwesenheit aller Kammerpräsidenten der dienstälteste anwesende Staatsrat.

Unbeschadet von Absatz 1 kann der Erste Präsident beziehungsweise der Präsident, wenn er für die [Verwaltungsstreitsachenabteilung] verantwortlich ist, in den vereinigten Kammern der [Verwaltungsstreitsachenabteilung] tagen. In diesem Fall führt er den Vorsitz.]

[Art. 95bis eingefügt durch Art. 50 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006); § 1 abgeändert durch Art. 227 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006); § 2 Abs. 1 und 2 abgeändert durch Art. 227 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006)]

Art. 96 - [Die Mitglieder der Generalversammlung sind stimmberechtigt, auch wenn sie der [Verwaltungsstreitsachenabteilung] nicht angehören.]

[Art. 96 aufgehoben durch Art. 107 § 2 Nr. 4 des G. vom 28. Juni 1983 (B.S. vom 8. Juli 1983), wieder aufgenommen durch Art. 24 des G. vom 16. Juni 1989 (B.S. vom 17. Juni 1989) und abgeändert durch Art. 227 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006)]

Art. 97 - [[...]

Bei Stimmgleichheit in Bezug auf die Anwendung der Artikel 91 und 92 wird der Antrag abgelehnt.]

[Bei Stimmgleichheit wird im Entscheid die Ablehnung des in Artikel 16 Nr. 7 erwähnten Antrags ausgesprochen.]

[Wenn die Generalversammlung in Anwendung von Artikel 93 angerufen wird, ist bei Stimmgleichheit die Stimme desjenigen ausschlaggebend, der gemäß Artikel 95 §§ 2 bis 4 den Vorsitz über die Generalversammlung führt.]

[Art. 97 aufgehoben durch Art. 107 § 2 Nr. 4 des G. vom 28. Juni 1983 (B.S. vom 8. Juli 1983) und wieder aufgenommen durch Art. 24 des G. vom 16. Juni 1989 (B.S. vom 17. Juni 1989); früherer Absatz 1 aufgehoben durch Art. 51 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006); Abs. 2 (früherer Absatz 3) eingefügt durch Art. 8 des G. vom 17. Februar 2005 (B.S. vom 13. Oktober 2005); Abs. 3 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 19. Juli 2012 (B.S. vom 22. August 2012)]

Art. 98 - [Entscheide müssen binnen sechs Monaten nach Verkündung des Verweisungsentscheids erlassen werden.

Diese Frist kann verlängert werden, wobei die Gesamtdauer der Verlängerungen das Doppelte dieser Frist nicht überschreiten darf.]

[Art. 98 aufgehoben durch Art. 107 § 2 Nr. 4 des G. vom 28. Juni 1983 (B.S. vom 8. Juli 1983) und wieder aufgenommen durch Art. 24 des G. vom 16. Juni 1989 (B.S. vom 17. Juni 1989)]

KAPITEL V - [Generalversammlung des Staatsrates und Kollegium der Korpschefs]

[Überschrift von Kapitel V ersetzt durch Art. 28 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014)]

Art. 99 - Die Generalversammlung des Staatsrates setzt sich zusammen aus dem Ersten Präsidenten, dem Präsidenten, den Kammerpräsidenten und den Staatsräten. Den Vorsitz über die Generalversammlung führt der Erste Präsident oder bei seiner Abwesenheit der Präsident des Staatsrates; sind sie beide abwesend, führt der dienstälteste anwesende Kammerpräsident oder gegebenenfalls der dienstälteste anwesende Staatsrat den Vorsitz.

Der Generalauditor wird zu allen Generalversammlungen eingeladen. Er wird auf sein Ersuchen hin angehört.

Art. 100 - Die Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung [...] wohnen den Generalversammlungen bei, wenn die Tagesordnung Punkte enthält, die sich auf ihre Abteilung beziehen.

Für diese Punkte sind sie stimmberechtigt.

[Art. 100 Abs. 1 abgeändert durch Art. 107 § 2 Nr. 5 des G. vom 28. Juni 1983 (B.S. vom 8. Juli 1983)]

Art. 101 - [Nach Stellungnahme des Generalauditors und des Beigeordneten Generalauditors legt die Generalversammlung des Staatsrates die Geschäftsordnung fest. Diese Geschäftsordnung wird vom König gebilligt.]

Die Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung [...] nehmen mit beratender Stimme an der Erstellung der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung, die sich auf ihre Abteilung beziehen, teil.

[Art. 101 Abs. 1 ersetzt durch Art. 41 des G. vom 4. August 1996 (B.S. vom 20. August 1996); Abs. 2 abgeändert durch Art. 107 § 2 Nr. 5 des G. vom 28. Juni 1983 (B.S. vom 8. Juli 1983)]

[Art. 101/1 - Das Kollegium der Korpschefs setzt sich aus dem Ersten Präsidenten, dem Generalauditor, dem Präsidenten und dem Beigeordneten Generalauditor zusammen. Der Chefgreffier und der Verwalter wohnen den Versammlungen des Kollegiums mit beratender Stimme bei, wenn es um ihre Zuständigkeiten geht.]

[Art. 101/1 eingefügt durch Art. 29 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014)]

KAPITEL VI - *Verwaltungspersonal*

Art. 102 - Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungspersonals obliegen der Generalversammlung des Staatsrates, die diese Befugnis ganz oder teilweise dem Ersten Präsidenten übertragen kann.

[...]

[Art. 102 früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 22 Abs. 1 Nr. 2 des G. vom 19. Dezember 1974 (B.S. vom 24. Dezember 1974)]

[Art. 102bis - Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass und nach Stellungnahme der Generalversammlung des Staatsrates und des Generalauditors [für einen erneuerbaren Zeitraum von fünf Jahren] einen Verwalter, der mit der Verwaltung des Staatsrates und seiner Infrastruktur beauftragt ist.

Niemand kann zum Verwalter ernannt werden, wenn er:

1. das siebenunddreißigste Lebensjahr nicht vollendet hat,
2. nicht Inhaber eines Diploms ist, das Zugang zu Stellen [der Stufe A] in den Staatsverwaltungen eröffnet,
3. nicht den Nachweis einer mindestens fünfjährigen Berufserfahrung im Bereich des zu vergebenden Amtes erbringt.

[Unter der Amtsgewalt des Ersten Präsidenten und des Generalauditors, jeder für seinen Bereich, ist der Verwalter in seiner Eigenschaft als Mandatsinhaber mit der Verwaltung des Staatsrates und seiner Infrastruktur beauftragt, mit Ausnahme der Befugnisse, die aufgrund von Artikel 77/1 dem Chefgreffier zukommen. Er übt ebenfalls, was diese Befugnisse betrifft, die tägliche Geschäftsführung aus.]

[Unbeschadet von Artikel 102 kann der Erste Präsident dem Verwalter die von ihm festgelegten Befugnisse in Bezug auf die Personalverwaltung übertragen. Der Verwalter berät sich mit dem Chefgreffier, wenn die in Absatz 3 bestimmten Befugnisse Auswirkungen auf die Befugnisse des Letzteren haben können.]

[...]

Unbeschadet der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes sind auf den Verwalter die Bestimmungen zur Regelung der Verwaltungs- und Besoldungsordnung des Personals der Ministerien anwendbar. [Der König bestimmt das Besoldungsstatut des Verwalters.] Der Verwalter muss die Kenntnis der anderen Sprache, Französisch oder Niederländisch, als der Sprache seines Diploms nachweisen.]

[Art. 102bis eingefügt durch Art. 42 des G. vom 4. August 1996 (B.S. vom 20. August 1996); Abs. 1 abgeändert durch Art. 52 Nr. 1 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006); Abs. 2 Nr. 2 abgeändert durch Art. 52 Nr. 2 des G. vom

15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006); Abs. 3 ersetzt durch Art. 52 Nr. 3 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006); Abs. 4 eingefügt durch Art. 52 Nr. 3 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006); frühere Absätze 5 und 6 eingefügt durch Art. 52 Nr. 3 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006) und aufgehoben durch Art. 30 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014); neuer Absatz 5 (früherer Absatz 7) abgeändert durch Art. 52 Nr. 4 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006)]

[Art. 102ter - Der König bestimmt nach Stellungnahme der Generalversammlung des Staatsrates, des Generalauditors und des Verwalters für einen erneuerbaren Zeitraum von fünf Jahren, der mit der Mandatszeit des Verwalters übereinstimmt, den Inhaber des beigeordneten Mandats eines Direktors für Personal und Organisation und den Inhaber des beigeordneten Mandats eines Direktors für Haushalt und Geschäftsführung.

Der Mandatsinhaber kann sein Mandat vorzeitig per Einschreiben oder durch ein gegen Empfangsbestätigung ausgehändigtes Schreiben an den Minister des Innern zur Verfügung stellen. Das Mandat endet jedoch erst, wenn der neue Direktor das Mandat weiterführt, ohne dass dieser Zeitraum neun Monate nach Erhalt der Zurverfügungstellung überschreiten darf. Diese Frist kann vom König auf einen mit Gründen versehenen Antrag des Betreffenden hin gekürzt werden. In Abweichung der Bestimmungen von Absatz 1 beschränkt sich die Dauer des Mandats der Person, die für das vorzeitig beendete Mandat eines Direktors bestimmt wird, auf den verbleibenden Teil des vorzeitig beendeten Mandats.

Niemand kann zum Inhaber des beigeordneten Mandats eines Direktors für Personal und Organisation oder eines Direktors für Haushalt und Geschäftsführung bestimmt werden, wenn er:

1. das siebenundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat,
2. nicht Inhaber eines Diploms ist, das Zugang zu Stellen der Stufe A in den Staatsverwaltungen eröffnet,
3. nicht den Nachweis einer zweckdienlichen Berufserfahrung in Bezug auf den funktionellen Inhalt des beigeordneten Mandats erbringt.

Inhaber des beigeordneten Mandats eines Direktors für Personal und Organisation und eines Direktors für Haushalt und Geschäftsführung üben ihre Befugnisse unter Amtsgewalt und Leitung des Verwalters aus.

Unbeschadet der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes sind auf die Inhaber der beigeordneten Mandate eines Direktors für Personal und Organisation und eines Direktors für Haushalt und Geschäftsführung die Bestimmungen zur Regelung der Verwaltungs- und Besoldungsordnung des Personals der Ministerien anwendbar. Der König bestimmt ihr Besoldungsstatut. Inhaber dieser beigeordneten Mandate müssen die Kenntnis der anderen Sprache, Französisch oder Niederländisch, als der Sprache ihres Diploms nachweisen. Die Direktoren müssen nachweisen, dass sie ihr Diplom in der anderen Sprache, Französisch oder Niederländisch, als der jeweils andere Direktor erworben haben.]

[Art. 102ter eingefügt durch Art. 53 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006)]

KAPITEL VIII - Entlohnung und Pension

Art. 103 - Mitgliedern des Staatsrates, des Auditorats, des Koordinationsbüros und der Kanzlei zuerkannte Gehälter, Erhöhungen und Entschädigungen und die Entschädigungen für Beisitzer an der Gesetzgebungsabteilung werden durch Gesetz festgelegt.

Zu Beisitzern an der Gesetzgebungsabteilung ernannte Magistrate erhalten dieselben Entschädigungen wie die anderen Beisitzer.

[...]

[Art. 103 Abs. 3 aufgehoben durch Art. 107 § 2 Nr. 6 des G. vom 28. Juni 1983 (B.S. vom 8. Juli 1983)]

Art. 104 - [Mitglieder des Staatsrates, des Auditorats und des Koordinationsbüros und der Chefgreffier werden in den Ruhestand versetzt, wenn sie wegen schwerer und bleibender Gebrechlichkeit nicht mehr fähig sind, ihr Amt ordnungsgemäß auszuüben oder wenn sie das Alter von siebenzig Jahren erreicht haben.]

[Art. 104 ersetzt durch Art. 13 des G. vom 17. Oktober 1990 (B.S. vom 13. November 1990)]

[Art. 104/1 - Mitglieder des Staatsrates, des Auditorats, des Koordinationsbüros und der Kanzlei, die wegen schwerer und bleibender Gebrechlichkeit nicht mehr fähig sind, ihr Amt ordnungsgemäß auszuüben und die ihre Versetzung in den Ruhestand nicht beantragt haben, werden von Amts wegen oder auf Antrag des Generalauditors per Einschreiben vom Ersten Präsidenten ermahnt. Handelt es sich um den Ersten Präsidenten, wird er vom Generalauditor ermahnt.]

[Art. 104/1 eingefügt durch Art. 54 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006)]

[Art. 104/2 - [Hat ein Mitglied des Staatsrates, des Auditorats, des Koordinationsbüros beziehungsweise der Kanzlei innerhalb eines Monats nach der entsprechenden Mahnung seine Versetzung in den Ruhestand nicht beantragt, findet Artikel 117 des Gesetzes vom 14. Februar 1961 über den Wirtschaftsaufschwung, den sozialen Fortschritt und die Sanierung der Finanzen Anwendung.]

Nach Stellungnahme des Generalauditors beziehungsweise des Beigeordneten Generalauditors befindet die Generalversammlung des Staatsrates darüber, welche Folgemaßnahmen in Bezug auf den medizinischen Beschluss zur definitiven Untauglichkeit, der in letzter Instanz gefasst wurde, ergriffen werden.

Mindestens fünfzehn Tage vor dem Datum, das für die Generalversammlung festgelegt worden ist, wird der Betreffende von Tag und Stunde der Sitzung in Kenntnis gesetzt, bei der er auf seinen Antrag hin angehört werden kann, und wird er aufgefordert, seine schriftlichen Anmerkungen einzureichen.

Der Beschluss der Generalversammlung wird binnen fünfzehn Tagen nach seiner Verkündung dem Minister des Innern notifiziert.]]

[Art. 104/2 eingefügt durch Art. 55 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006) und ersetzt durch Art. 31 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014)]

[Art. 104/3 - [...]]

[Art. 104/3 eingefügt durch Art. 56 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006) und aufgehoben durch Art. 38 Nr. 4 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014)]

[Art. 104/4 - [...]]

[Art. 104/4 eingefügt durch Art. 57 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006) und aufgehoben durch Art. 38 Nr. 4 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014)]

[Art. 104/5 - [...]]

[Art. 104/5 eingefügt durch Art. 58 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006) und aufgehoben durch Art. 38 Nr. 4 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014)]

[Art. 104/6 - [...]]

[Art. 104/6 eingefügt durch Art. 59 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006) und aufgehoben durch Art. 38 Nr. 4 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014)]

Art. 105 - Die Artikel 391, 392, 393, 395, 396 und 397 des Gerichtsgesetzbuches sind auf Mitglieder des Staatsrates, des Auditorats und des Koordinationsbüros und auf den Chefgreffier [...] anwendbar.

[Für die Anwendung von Artikel 8 § 1 Absatz 2 und 4 des allgemeinen Gesetzes vom 21. Juli 1844 über die Zivil- und Kirchenpensionen werden die in Artikel 74/1 erwähnten Bestimmungen endgültigen Ernennungen gleichgesetzt.]

[Art. 105 Abs. 1 (früherer einziger Absatz) abgeändert durch Art. 14 des G. vom 17. Oktober 1990 (B.S. vom 13. November 1990); Abs. 2 eingefügt durch Art. 60 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006)]

Art. 106 - § 1 - Greffiers und Mitglieder des Verwaltungspersonals werden in den Ruhestand versetzt, wenn sie wegen schwerer und bleibender Gebrechlichkeit nicht mehr fähig sind, ihr Amt ordnungsgemäß auszuüben, oder wenn sie das Alter von fünfundsiebzehn Jahren erreicht haben.

Das allgemeine Gesetz über die Zivilpensionen ist anwendbar.

§ 2 - Greffiers und Mitglieder des Verwaltungspersonals, die bei Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres die gesetzlichen Dienstaltersbedingungen nicht erfüllen, um eine Ruhestandspension zu erhalten, werden gemäß den Regeln, die für Staatsbedienstete gelten, zur Disposition gestellt.

Wer keine zehn Dienstjahre zählt, wird jedoch weiter beschäftigt, bis er das gesetzlich erforderliche Mindestdienstalter erreicht hat.

§ 3 - Greffiers und Mitglieder des Verwaltungspersonals können auf Vorschlag des Staatsrates ausnahmsweise über die in § 1 festgelegten Grenzen hinaus weiter beschäftigt werden, wenn der Staatsrat an ihrer weiteren Mitarbeit ein besonderes Interesse hat und sie nach ihrer Versetzung in den Ruhestand ersetzt werden müssten.

Der König entscheidet nach Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben, über die Weiterbeschäftigung von Greffiers. Auf dieselbe Weise erlaubt er die Weiterbeschäftigung von Verwaltungspersonal.

Die Weiterbeschäftigung gilt nur für ein Jahr; sie kann erneuert werden.

KAPITEL VIII - Unvereinbarkeiten und Disziplin

Art. 107 - Das Amt eines Mitglieds des Staatsrates, des Auditorats, des Koordinationsbüros und der Kanzlei sind unvereinbar mit einem gerichtlichen Amt, mit der Ausübung eines öffentlichen Mandats, das durch Wahl vergeben wird, mit entlohnten Funktionen oder öffentlichen Ämtern politischer oder administrativer Art, mit dem Amt eines Notars oder Gerichtsvollziehers, mit dem Beruf eines Rechtsanwalts und mit dem Militärstand und dem geistlichen Stand.

Von Absatz 1 darf abgewichen werden:

1. wenn es sich um die Ausübung des Amtes als Professor, Lehrbeauftragter, Lektor oder Assistent an Hochschuleinrichtungen handelt, insofern dieses Amt nicht während mehr als fünf Stunden pro Woche und an mehr als zwei halben Tagen pro Woche ausgeübt wird,

2. wenn es sich um die Ausübung der Funktion eines Mitglieds eines Prüfungsausschusses handelt,

3. wenn es sich um die Beteiligung an einer Kommission, an einem Rat oder an einem beratenden Ausschuss handelt, insofern die Anzahl entlohnter Aufträge oder Funktionen auf zwei begrenzt ist und die gesamte Entlohnung ein Zehntel des jährlichen Bruttogehalts des Hauptamtes beim Staatsrat nicht übersteigt.

Diese Abweichungen werden vom König oder vom Minister des Innern gewährt, je nachdem ob sie in Nummer 1 oder 2 und 3 vorgesehen sind. [Sie werden für Mitglieder des Staatsrates, des Koordinationsbüros beziehungsweise der Kanzlei nach Stellungnahme des Ersten Präsidenten oder für Mitglieder des Auditorats nach Stellungnahme des Generalauditors zugestanden.]

[Art. 107 Abs. 3 abgeändert durch Art. 43 des G. vom 4. August 1996 (B.S. vom 20. August 1996)]

Art. 108 - Mitglieder des Staatsrates, des Auditorats, des Koordinationsbüros und der Kanzlei dürfen außer in den durch Gesetz vorgesehen Fällen nicht für andere öffentliche Dienste angefordert werden.

Art. 109 - Es ist ihnen untersagt:

1. mündlich oder schriftlich die Verteidigung der Betroffenen zu übernehmen oder ihnen Ratschläge zu geben,

2. besoldete Schiedsentscheidungen zu treffen,

3. persönlich oder über eine Zwischenperson irgendeine Form von Handel zu betreiben, Sachverwalter zu sein oder an Leitung, Verwaltung oder Überwachung von Handelsgesellschaften oder Industrie- beziehungsweise Geschäftsbetrieben beteiligt zu sein.

Absatz 1 Nr. 1 findet Anwendung auf Beisitzer an der Gesetzgebungsabteilung [...], was [Nichtigkeitsklagen und Kassationsbeschwerden] beim Staatsrat betrifft.

In Abweichung von Absatz 1 Nr. 3 kann der König in besonderen Fällen die Beteiligung an der Überwachung von Produktionsgesellschaften oder Industriebetrieben erlauben.

[Art. 109 Abs. 2 abgeändert durch Art. 107 § 2 Nr. 7 des G. vom 28. Juni 1983 (B.S. vom 8. Juli 1983) und Art. 25 des G. vom 25. Mai 1999 (B.S. vom 22. Juni 1999)]

Art. 110 - Artikel 107 Absatz 1 und Artikel 109 Absatz 1 und 3 finden Anwendung auf die Mitglieder des Verwaltungspersonals des Staatsrates.

Der Staatsrat kann ihnen in den Fällen, in denen die auf Staatsbedienstete anwendbaren Bestimmungen diesen Staatsbediensteten oder ihren Ehepartnern die Ausübung bestimmter Nebentätigkeiten erlauben, ebenfalls Abweichungen zugestehen.

Art. 111 - Inhaber eines Amtes beim Staatsrat können mit ihrem Einverständnis und nach der in Artikel 107 Absatz 3 erwähnten Stellungnahme zeitweilig vom König beauftragt werden, bei nationalen Einrichtungen Aufträge auszuführen oder Ämter auszuüben. Wenn sie aufgrund der ihnen zugewiesenen Aufgaben ihr Amt beim Staatsrat nicht mehr ausüben können, werden sie abgeordnet.

Die Dauer der Abordnung darf ein Jahr nicht überschreiten. [Die Abordnung kann jedoch für jeweils höchstens ein Jahr zu den in Absatz 1 erwähnten Bedingungen verlängert werden, ohne dass die Gesamtdauer der Abordnung sechs Jahre überschreiten darf.] Wenn die Betreffenden bei Ablauf der Abordnungsfrist ihr Amt beim Staatsrat nicht wieder aufnehmen, gelten sie als ausgeschieden.

Abgeordnete Amtsinhaber behalten ihren Platz in der Rangliste. Die Zeit der Abordnung wird als Zeitraum effektiven Dienstes betrachtet.

Sie beziehen weiterhin das an ihr Amt beim Staatsrat gebundene Gehalt. Ihnen darf keine zusätzliche Entlohnung oder Entschädigung gewährt werden außer Entschädigungen für tatsächliche Aufwendungen, die an die anvertrauten Aufträge oder Ämter gebunden sind, und Entschädigungen, die im Einzelfall vom König festgelegt werden.

[Beigeordnete Auditoren und Beigeordnete Referenten können nicht abgeordnet werden.]

[Inhaber eines in Artikel 74/1 Absatz 2 erwähnten Mandats können nicht abgeordnet werden. Inhaber eines in Artikel 74/1 Absatz 3 erwähnten Mandats können für einen begrenzten Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf, abgeordnet werden.]

Wenn der Verwalter ein Amtsinhaber ist, wird die Abordnung in Abweichung von Absatz 2 für die Dauer des Mandats des Verwalters vorgenommen.

Die Bestimmung eines Inhabers eines Amtes beim Staatsrat für ein Mandat beim Rat für Ausländerstreitsachen gemäß den im Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern vorgesehenen Bestimmungen führt von Rechts wegen zur Abordnung des betreffenden Amtsinhabers für die Mandatszeit. Bei Erneuerung des Mandats wird auch die Abordnung von Rechts wegen für die Dauer der neuen Mandatszeit verlängert. In Abweichung von Absatz 4 erster Satz beziehen sie das Gehalt einschließlich Entschädigungen und Erhöhungen und die Gehaltsergänzungen, die an das ausgeübte Mandat gebunden sind.]

[Art. 111 Abs. 2 abgeändert durch Art. 15 Nr. 1 des G. vom 17. Oktober 1990 (B.S. vom 13. November 1990); Abs. 5 eingefügt durch Art. 15 Nr. 2 des G. vom 17. Oktober 1990 (B.S. vom 13. November 1990) und ersetzt durch Art. 6 des G. vom 24. März 1994 (B.S. vom 17. Mai 1994; Abs. 6 bis 8 eingefügt durch Art. 61 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006)]

[Art. 111bis - Nicht mehr als vier Mitglieder des Auditorats dürfen abgeordnet werden. Nicht mehr als drei abgeordnete Mitglieder dürfen derselben Sprachrolle angehören.]

[Art. 111bis eingefügt durch Art. 16 des G. vom 17. Oktober 1990 (B.S. vom 13. November 1990)]

Art. 112 - [Mit Ausnahme von Inhabern des in Artikel 74/1 erwähnten Mandats eines Korpschefs kann Inhabern eines Amtes beim Staatsrat] nach der in Artikel 107 Absatz 3 erwähnten Stellungnahme vom König erlaubt werden, bei supranationalen, internationalen oder ausländischen Einrichtungen Aufträge auszuführen oder Ämter auszuüben.

Wenn sie aufgrund der ihnen zugewiesenen Aufgaben ihr Amt beim Staatsrat nicht mehr ausüben können, werden sie außer Stellenplan gesetzt.

Die Gesamtdauer der Außerstellenplansetzung darf den Zeitraum effektiven Dienstes beim Staatsrat nicht übersteigen.

Die Betreffenden, die außer Stellenplan gesetzt sind, beziehen nicht länger das an ihr Amt beim Staatsrat gebundene Gehalt und werden bei Beförderungen nicht mehr berücksichtigt. Sie behalten ungeachtet der in Artikel 69 festgelegten Anzahl Stellen das Recht, ihr früheres Amt beim Staatsrat wiederaufzunehmen.

Wenn die Betreffenden bei Ablauf der Außerstellenplansetzung ihr Amt beim Staatsrat nicht wieder aufnehmen, wird davon ausgegangen, dass sie aus dem Dienst ausgeschieden sind.

In Absatz 2 erwähnte Personen dürfen die Dauer ihres Auftrags bei der Berechnung ihrer Pension berücksichtigen, insofern dieser nicht bereits bei der Berechnung berücksichtigt worden ist. Die so errechnete Pension wird um den Nettobetrag der Pension verringert, die dem Betreffenden aufgrund seines Auftrags von der ausländischen Regierung, ausländischen Verwaltung oder supranationalen oder internationalen Einrichtung, bei der er diesen Auftrag ausgeführt hat, zuerkannt wird. Diese Verringerung ist nur auf die Erhöhung der Pension, die sich aus der Übernahme der Dauer dieses Auftrags durch die Staatskasse ergibt, anwendbar.

[In Abweichung von Absatz 4 beziehen Inhaber eines Amtes beim Staatsrat, die an supranationale oder internationale Einrichtungen abgeordnet sind, um dort nicht entlohnte Ämter auszuüben, die es ihnen nicht mehr erlauben, ihr Amt beim Staatsrat auszuüben, weiterhin das an ihr Amt gebundene Gehalt. Artikel 111*bis* ist auf sie anwendbar.]

[Art. 112 Abs. 1 abgeändert durch Art. 62 Nr. 1 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006); Abs. 7 eingefügt durch Art. 62 Nr. 2 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006)]

Art. 113 - Mitglieder des Staatsrates, die außer Stellenplan gesetzt sind, und Mitglieder des Auditorats, des Koordinationsbüros und der Kanzlei, die abgeordnet oder außer Stellenplan gesetzt sind, können ungeachtet der in Artikel 69 festgelegten Anzahl Stellen ersetzt werden; dies gilt jedoch höchstens für zwei Mitglieder des Staatsrates, vier Mitglieder des Auditorats, ein Mitglied des Koordinationsbüros und ein Mitglied der Kanzlei.

[Amtsinhaber, die gemäß den im Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern vorgesehenen Bestimmungen für ein Mandat beim Rat für Ausländerstreitsachen bestimmt werden, können ungeachtet der in Artikel 69 festgelegten Anzahl Stellen ersetzt werden.]

Für die Anwendung von Artikel 73 § 1 [...] gelten Ernennungen, die im Hinblick auf die Gewährleistung von Ersetzungen vorgenommen werden, als Ernennungen für neue Stellen.

Inhaber von Ämtern, die im Hinblick auf die Gewährleistung der Ersetzung vergeben wurden, werden endgültig ernannt. Von Rechts wegen besetzen sie die in Artikel 69 vorgesehenen Stellen, so wie diese Stellen vakant werden, insofern sie die für die vakant gewordene Stelle erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen.

[Art. 113 neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 63 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006); Abs. 3 (früherer Absatz 2) abgeändert durch Art. 12 des G. vom 6. Mai 1982 (B.S. vom 18. Mai 1982)]

Art. 114 - Verwandte und Verschwägte bis einschließlich zum Grad von Onkel und Neffe dürfen außer bei einer vom König gewährten Befreiung nicht gleichzeitig dem Staatsrat angehören; sie dürfen nicht gleichzeitig tagen, außer bei Generalversammlungen.

Art. 115 - Ein Mitglied des Staatsrates, das gegen die Würde seines Amtes oder die Pflichten seines Standes verstoßen hat, kann durch einen Entscheid, der vom Kassationshof auf Antrag des Generalprokurators bei diesem Gerichtshof in Generalversammlung ausgesprochen wird, je nach Fall seines Amtes enthoben oder suspendiert werden.

TITEL VIII - [Verschiedene Bestimmungen]

[Überschrift von Titel VIII ersetzt durch Art. 66 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006)]

Art. 116 - Den in den Artikeln 11, 14 und 16 vorgesehenen [Nichtigkeitsklagen, Kassationsbeschwerden und Beschwerden, Anträgen oder Klagen] wird nicht stattgegeben, wenn die Anfechtung vor der Ausfertigung des Gesetzes vom 23. Dezember 1946 zur Schaffung eines Staatsrates liegt.

[Art. 116 abgeändert durch Art. 26 des G. vom 25. Mai 1999 (B.S. vom 22. Juni 1999)]

Art. 117 - Alle ergänzenden organisatorischen Maßnahmen, die für die Ausführung der vorliegenden koordinierten Gesetze erforderlich sind, werden in Königlichen Erlassen, die im Ministerrat beraten werden, festgelegt.

Art. 118 - Die für die Arbeit des Staatsrates erforderlichen Haushaltsmittel werden in den Haushaltsplan [des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres] eingetragen.

[Art. 118 abgeändert durch Art. 64 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006)]

[Art. 119 - [Der Staatsrat erstellt und veröffentlicht jährlich einen Tätigkeitsbericht.

Dieser Bericht umfasst unter anderem:

1. Statistiken je nach Art der Streitsachen oder der Begutachtungsanträge, aus denen hervorgeht, wie viele neue Sachen in diesem Zeitraum eingegangen sind und wie viele Sachen in demselben Zeitraum durch Endentscheid oder Gutachten geregelt worden sind. In dem Bericht wird darüber hinaus der Gesamtarbeitsumfang der Abteilungen wiedergegeben, wobei die Entwicklung dieses Arbeitsvolumens ebenfalls auf der Grundlage der Anzahl vom Auditorat hinterlegten Berichte oder erstellten Stellungnahmen gemessen wird,

2. Darlegung der Umsetzung der Verwaltungspläne der Korpschefs,

3. kurze Übersicht über die Anwendung des in Artikel 20 erwähnten Annahmeverfahrens im Laufe des vergangenen Gerichtsjahres,

4. Informationen über die Verwaltung des Staatsrates und seiner Infrastruktur sowie über die Auswirkungen der Entwicklung der Arbeitslast auf die dem Staatsrat zur Verfügung gestellten Mittel und Darlegung aller Maßnahmen, die budgetäre Auswirkungen haben können. Diese Informationen werden getrennt für die Verwaltung der zentralen Dienste, der Dienste des Auditorats und der Richterschaft dargelegt. Die Informationen in Bezug auf die Verwaltung des Staatsrates umfassen mindestens die Informationen in Bezug auf die Entwicklung der anhängigen Sachen und des gerichtlichen Rückstands, einschließlich des

Verfahrens in Bezug auf die Annehmbarkeit von Kassationsbeschwerden, und die Informationen in Bezug auf den Stellenplan und den Personalbestand.

Dieser Bericht wird dem Minister des Innern, den Präsidenten der gesetzgebenden Versammlungen, der Generalversammlung des Staatsrates und den Mitgliedern des Auditorats spätestens am 31. Dezember gegebenenfalls elektronisch übermittelt.] und der vor der Gesetzgebungsabteilung anhängigen Sachen.]]

[Art. 119 eingefügt durch Art. 7 des G. vom 24. März 1994 (B.S. vom 17. Mai 1994) und ersetzt durch Art. 32 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014)]

[Art. 120 - [...]]

[Art. 120 eingefügt durch Art. 45 des G. vom 4. August 1996 (B.S. vom 20. August 1996) und aufgehoben durch Art. 38 Nr. 5 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014)]

[Art. 121 - Der Staatsrat veröffentlicht in jedem Gerichtsjahr eine kurze Übersicht über die Anwendung des in Artikel 20 erwähnten Annahmeverfahrens im Laufe des vergangenen Gerichtsjahres. Der König kann in einem im Ministerrat beratenen Erlass Form und Bedingungen für diese Veröffentlichung festlegen.]

[Art. 121 eingefügt durch Art. 67 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006)]

[TITEL IX - Maßnahmen zur Aufarbeitung [des gerichtlichen Rückstands][und zur Bewältigung des Anstiegs der Anzahl Begutachtungsanträge]]

[Unterteilung Titel IX eingefügt durch Art. 68 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006); Überschrift von Titel IX abgeändert durch Art. 145 des G. vom 27. Dezember 2006 (B.S. vom 28. Dezember 2006) und Art. 33 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014)]

[Art. 122 - [§ 1 - Im Hinblick auf die Aufarbeitung oder Vorbeugung des Rückstands in der Verwaltungstreitsachenabteilung beziehungsweise auf die Bewältigung der Arbeitslast in der Gesetzgebungsabteilung wird die in Artikel 69 Nr. 1 festgelegte Anzahl von 44 auf 50 beziehungsweise von 28 auf 34, das heißt um drei Staatsräte pro Sprachrolle, erhöht.

Diese Amtsinhaber sind vorrangig mit der Aufarbeitung oder Vorbeugung des Rückstands der Verwaltungstreitsachenabteilung beziehungsweise der Übernahme der Arbeit der Gesetzgebungsabteilung beauftragt, und zwar in den Rechtsbereichen, in denen dieser bestehende oder voraussichtliche Rückstand und die Arbeitslast am größten sind. Diese Rechtsbereiche werden je nach betreffender Abteilung vom Ersten Präsidenten beziehungsweise vom Präsidenten nach Absprache mit den betreffenden Kammerpräsidenten festgelegt. Unbeschadet der etwaigen Anwendung von Artikel 86 Absatz 2 weist der Erste Präsident beziehungsweise der Präsident diese Amtsinhaber je nach Bedarf der einzelnen Kammern einer beziehungsweise mehreren Kammern zu.

Die in Absatz 1 erwähnte vorübergehende Erhöhung endet am 31. Dezember 2015. Auf mit Gründen versehenen Vorschlag aller Korpschefs kann jedoch die in Artikel 69 Nr. 1 erwähnte Anzahl Staatsräte wenn nötig durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass um höchstens drei Staatsräte pro Sprachrolle für einen erneuerbaren Zeitraum von höchstens zwei Jahren erhöht werden.

§ 2 - Der Erste Präsident beziehungsweise der Präsident legt im jährlichen Tätigkeitsbericht die Verwendung der in vorliegendem Artikel erwähnten erhöhten Anzahl Staatsräte und die Fortschritte im Hinblick auf die verfolgten Ziele dar.

§ 3 - Personen, an die das Amt eines Staatsrates in Anwendung des vorliegenden Artikels vergeben wird, werden in dieses Amt ernannt und bekleiden es über den Stellenplan hinaus. Von Rechts wegen besetzen sie die in Artikel 69 Nr. 1 vorgesehenen Stellen, so wie diese Stellen vakant werden, insofern sie die für die vakant gewordene Stelle erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen.

Den Erfordernissen des Dienstes entsprechend weist der Erste Präsident in Absprache mit dem Präsidenten die über den Stellenplan hinaus ernannten Staatsräte für den von ihm bestimmten Zeitraum einer Kammer in einer der beiden Abteilungen des Staatsrates zu.]]

[Art. 122 eingefügt durch Art. 69 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006) und ersetzt durch Art. 34 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014)]

[Art. 123 - [§ 1 - Im Hinblick auf die Aufarbeitung oder Vorbeugung des Rückstands in der Verwaltungstreitsachenabteilung beziehungsweise auf die Bewältigung der Arbeitslast in der Gesetzgebungsabteilung wird die in Artikel 69 Nr. 2 festgelegte Anzahl von 64 auf 76, das heißt um sechs Erste Auditoren, Auditoren oder Beigeordnete Auditoren pro Sprachrolle, erhöht.

Diese Amtsinhaber sind vorrangig mit der Aufarbeitung oder Vorbeugung des Rückstands der Verwaltungstreitsachenabteilung beziehungsweise der Übernahme der Arbeit der Gesetzgebungsabteilung beauftragt, und zwar in den Rechtsbereichen, in denen dieser bestehende oder voraussichtliche Rückstand und die Arbeitslast am größten sind. Diese Rechtsbereiche werden vom Generalauditor beziehungsweise vom Beigeordneten Generalauditor, jeder für seinen Bereich, nach Absprache mit den betreffenden Ersten Auditoren-Abteilungsleitern festgelegt.

Die in Absatz 1 erwähnte vorübergehende Erhöhung endet am 31. Dezember 2015. Auf mit Gründen versehenen Vorschlag aller Korpschefs kann jedoch die in Artikel 69 Nr. 2 erwähnte Anzahl Mitglieder des Auditorats wenn nötig durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass um höchstens sechs Erste Auditoren, Auditoren oder Beigeordnete Auditoren pro Sprachrolle für einen erneuerbaren Zeitraum von höchstens zwei Jahren erhöht werden.

§ 2 - Der Generalauditor beziehungsweise der Beigeordnete Generalauditor legt in seinem jährlichen Tätigkeitsbericht die Verwendung der aufgrund des vorliegenden Artikels erhöhten Anzahl Mitglieder des Auditorats und die Fortschritte im Hinblick auf die verfolgten Ziele dar.

§ 3 - Personen, an die das Amt eines Mitglieds des Auditorats in Anwendung des vorliegenden Artikels vergeben wird, werden in dieses Amt ernannt und bekleiden es über den Stellenplan hinaus. Von Rechts wegen besetzen sie die in Artikel 69 Nr. 2 vorgesehenen Stellen, so wie diese Stellen vakant werden, insofern sie die für die vakant gewordene Stelle erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen.

Den Erfordernissen des Dienstes entsprechend weist der Generalauditor beziehungsweise der Beigeordnete Generalauditor, jeder für seinen Bereich, die über den Stellenplan hinaus ernannten Mitglieder des Auditorats der von ihm bestimmten Abteilung des Auditorats zu.]]

[Art. 123 eingefügt durch Art. 70 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006) und ersetzt durch Art. 35 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014)]

[Art. 124 - [§ 1 - Im Hinblick auf die Aufarbeitung oder Vorbeugung des Rückstands in der Verwaltungstreitsachenabteilung beziehungsweise auf die Bewältigung der Arbeitslast in der Gesetzgebungsabteilung wird die in Artikel 69 Nr. 4 festgelegte Anzahl von 25 auf 31, das heißt um drei Greffiers pro Sprachrolle, erhöht.

Die in Absatz 1 erwähnte vorübergehende Erhöhung endet am 31. Dezember 2015. Auf mit Gründen versehenen Vorschlag aller Korpschefs kann jedoch die in Artikel 69 Nr. 4 erwähnte Anzahl Greffiers wenn nötig durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen

Erlass um höchstens drei Greffiers pro Sprachrolle für einen erneuerbaren Zeitraum von höchstens zwei Jahren erhöht werden.

§ 2 - Personen, an die das Amt eines Greffiers in Anwendung des vorliegenden Artikels vergeben wird, werden in dieses Amt ernannt und bekleiden es über den Stellenplan hinaus. Von Rechts wegen besetzen sie die in Artikel 69 Nr. 4 vorgesehenen Stellen, so wie diese Stellen vakant werden, insofern sie die für die vakant gewordene Stelle erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen.

Den Erfordernissen des Dienstes entsprechend weist der Erste Präsident in Absprache mit dem Präsidenten die über den Stellenplan hinaus ernannten Greffiers für den von ihm bestimmten Zeitraum einer Kammer in einer der beiden Abteilungen des Staatsrates zu.]]

[Art. 124 eingefügt durch Art. 71 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006) und ersetzt durch Art. 36 des G. vom 20. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014, Err. vom 13. Februar 2014)]

TITEL IX - Übergangsbestimmungen

KAPITEL I - Übergangsbestimmungen des Gesetzes vom 23. Dezember 1946

(...)

KAPITEL II - Übergangsbestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1958

(...)

KAPITEL III - Übergangsbestimmungen des Gesetzes vom 3. Juni 1971

(...)

Nicht in die Koordinierung aufgenommene Bestimmungen

Gesetz vom 23. Dezember 1946

(...)

Gesetz vom 3. Juni 1971

(...)

Gesetz vom 3. Juli 1971

(...)

Konkordanztabelle

(...)